

# **Referentenentwurf**

## **des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus**

#### **A. Problem und Ziel**

Handlungen der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sind drängende und im internationalen Kontext stattfindende Kriminalitätsphänomene, die nicht nur die ökonomische Leistungsfähigkeit, sondern auch die Grundlagen eines Gemeinwesens gefährden.

Das Vorgängerübereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, das seit dem 1. Januar 1999 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist (BGBl. 1998 II S. 519; BGBl. 1999 II S. 200), deckt nur die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschestraftaten ab und genügt den Anforderungen an eine effektive Vermögensabschöpfung nicht.

Insbesondere im Hinblick auf das Phänomen der Terrorismusfinanzierung bedarf es einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit mit weiterentwickelten Instrumenten. Die Mehrzahl der Staaten ist aber hierzu nur auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens in der Lage.

Dieses Übereinkommen wird gegenüber seinen Vertragsparteien angewendet und ersetzt im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander das Vorgängerübereinkommen.

#### **B. Lösung**

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus trifft die erforderlichen Regelungen. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation geschaffen werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Keine. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

### **Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Dem in ... am ... von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen Übersetzung veröffentlicht.

#### **Artikel 2**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen des Artikels 13 und des Anhangs des Übereinkommens gemäß seinem Artikel 54 Absatz 6 bis 10, die sich im Rahmen der Ziele des Übereinkommens halten, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

#### **Artikel 3**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 49 Absatz 1 und 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

## **Begründung zum Vertragsgesetz**

### **Zu Artikel 1**

Auf das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 73 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, da das Übereinkommen in seinem Artikel 16 und 20 den Gegenstand des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes betrifft.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 ermächtigt die Bundesregierung gemäß Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes dazu, Änderungen des Artikels 13 und des Anhangs des Übereinkommens, die nach dem erleichterten Verfahren des Artikels 54 Absatz 6 bis 10 des Übereinkommens in Kraft treten, für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft zu setzen. Hierdurch soll der Gesetzgeber entlastet werden.

Artikel 13 des Übereinkommens betrifft Maßnahmen zur Verhütung der Geldwäsche. Der Anhang des Übereinkommens enthält Kategorien von Straftaten, auf die verschiedene Regelungen des Übereinkommens Bezug nehmen. Änderungen des Artikels 13 oder des Anhangs sollen nur dann durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzt werden können, wenn sie dem Ziel und Zweck des Übereinkommens dienen.

### **Zu Artikel 3**

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus nach seinem Artikel 49 Absatz 1 und 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

### **Schlussbemerkung**

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft..

Für die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene fällt durch dieses Gesetz, das die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens schaffen soll, kein zusätzlicher Erfüllungs- und Vollzugsaufwand an. Die in dem Übereinkommen geregelten Umsetzungsverpflichtungen entsprechen der geltenden Rechtslage der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen entwickelt lediglich bestehende Grundlagen zur internationalen Rechtshilfe weiter, die das am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Be-

schlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten bereits einführt. Daher sind keine vermehrten Rechtshilfeersuchen zu erwarten.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, weil die Kriminalitätsbekämpfung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung verbessert werden. Durch das Übereinkommen lässt sich der Rechtshilfeverkehr im Kreis der Staaten des Europarats insgesamt effektiver gestalten, vereinfachen und beschleunigen.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sowie demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Denkschrift zu dem Übereinkommen**

### **I. Allgemeines**

Das Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (EuTerrfinGeldwÜbk, SEV 198) betrifft die internationale Zusammenarbeit zur Vermögensabschöpfung im Bereich schwerer Kriminalität und des Terrorismus. Um moderne und wirkungsvolle Methoden zur Bekämpfung der international operierenden Schwerkriminalität und des Terrorismus zu schaffen, sieht das Übereinkommen vor, dass die Vertragsstaaten Tatwerkzeuge, Vermögensgegenstände und Erträge unrechtmäßiger oder rechtmäßiger Herkunft, die aus Straftaten stammen oder ihrer Begehung dienen, ermitteln, beschlagnahmen oder einziehen werden. Zu diesem Zweck ermöglicht es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

### **1. Hintergrund des Übereinkommens**

Das Übereinkommen entwickelt das Übereinkommen des Europarats vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (EuGeldwäscheÜbk, SEV 141) fort, ohne es in seiner Grundstruktur anzutasten (Erläuternder Bericht, Rn. 16, Rn. 5 a. E.). Das EuGeldwäscheÜbk trat für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1999 in Kraft (BGBl. 1998 II S. 519; BGBl. 1999 II S. 200). Mit ihm wurde das Ziel verfolgt, die internationale organisierte Kriminalität besser zu bekämpfen und ein umfassendes Übereinkommen zu schaffen, das das gesamte Verfahren von den ersten Ermittlungen bis zum Erlass und der Vollstreckung von Einziehungs- und Verfallsanordnungen erfasst sowie bei der Gewinnabschöpfung einen flexiblen und dennoch effektiven Mechanismus der internationalen Zusammenarbeit ermöglicht (Bundestagsdrucksache 13/7954, S. 28).

Zwar sind Geldwäsche und terroristische Aktivitäten keine neuen Phänomene, jedoch lässt sich beobachten, dass sich in den letzten Jahren entsprechende Aktivitäten ausgeweitet haben und neue Formen entwickelt wurden, aus Straftaten gewonnene Erträge für eine Reinvestition verfügbar zu machen. Dabei bedienen sich organisierte Kriminalität und Terrorismus vergleichbarer Prozesse zur Legalisierung dieser Erträge (Erläuternder Bericht, Rn. 1 ff.).

Deshalb sollen die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärkt und den Strafverfolgungsbehörden verbesserte und angepasste Instrumente zur Verfügung gestellt werden, die eine wirksame Ermittlungsarbeit, Sicherung und Vollstreckung in grenzüberschreitenden Fällen der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermöglichen, um Strukturen und Verflechtungen mit legalen Wirtschaftsbereichen zu erkennen und erlangte Vermögensgegenstände abzuschöpfen (Erläuternder Bericht, Rn. 6, 21 ff., 27). Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SEV 005) und ihre Zusatzprotokolle werden nicht beeinträchtigt (Erläuternder Bericht, Rn. 28).

Das Übereinkommen ist im Zusammenhang mit anderen Ansätzen zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung zu sehen; darunter der Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1), die Richtlinie 2005/60/EG des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15 bis 36; 3. EG-Geldwäscherichtlinie), die Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005,

S. 9; VO-Barmittelüberwachung), sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-OrgKrim-Übk, A/Res/55/25; BGBl. 2005 II S. 954 ff.) und die von der Bundesrepublik Deutschland umgesetzten Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF).

Das Übereinkommen nimmt zudem ausdrücklich auf die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 28. September 2001 über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen (S/Res/1373) und auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (A/Res/54/109) und das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 (VN-TerrFinanzierungs-Übk; BGBl. 2003 II S. 1923) Bezug. Das VN-TerrFinanzierungs-Übk trat für die Bundesrepublik Deutschland Dezember am 17. Juli 2004 in Kraft (BGBl. 2003 II S. 1923; BGBl. 2006 II S. 851).

## **2. Erklärungen und Vorbehalte**

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine Erklärung gemäß Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 13 sowie gemäß Artikel 53 zu Artikel 3 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 1 und 3 und Artikel 42 Absatz 2 abzugeben. Ferner beabsichtigt die Bundesregierung, gemäß Artikel 53 einen Vorbehalt zu Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 4 und 6, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 47 einzulegen.

## **3. Möglichkeit der Unterzeichnung und Ratifikation sowie der Kündigung**

Das Übereinkommen liegt seit dem 16. Mai 2005 zur Zeichnung und Ratifikation auf und ist am 1. Mai 2008 gemäß Artikel 49 Absatz 3 in Kraft getreten. Für die Vertragsparteien besteht gemäß Artikel 55 eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit.

Bislang wurde es von den Staaten Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Russland und Türkei gezeichnet sowie von den Staaten Albanien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Kroatien, Lettland, Malta, Moldau, Montenegro, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern gezeichnet und ratifiziert.

Als Organisation war die Europäische Union an den Vertragsverhandlungen beteiligt und hat das Übereinkommen gezeichnet. Den aktuellen Stand der Zeichnung und Ratifikation veröffentlicht der Europarat (<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=198&CM=&DF=&CL=GER>).

## **4. Verhältnis zu anderen Übereinkommen**

Das Übereinkommen ersetzt im Verhältnis seiner Vertragsparteien untereinander das EuGeldwäscheÜbk. Soweit die Europäische Union zu einem in diesem Übereinkommen geregelten, konkreten Fall Vereinbarungen getroffen hat, ist dieses Übereinkommen im Verhältnis zwischen den Mitgliedern der Europäischen Union gemäß Artikel 52 Absatz 4 subsidiär. Bestehende bilaterale Übereinkommen im Bereich der Terrorismusfinanzierung und Geldwäschebekämpfung können weiterhin angewendet werden.

## **II. Besonderes**

### **Zur Präambel**

Die Vertragsparteien schließen das Übereinkommen mit den Erwägungen, dass eine gemeinsame Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft erforderlich ist und zur Bekämpfung der internationalen Schwermriminalität die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene intensiviert werden muss.

### **Zu Kapitel I – Begriffsbestimmungen**

#### **Zu Artikel 1 – Begriffsbestimmungen**

Artikel 1 enthält eine Definition der grundlegenden Begriffe des Übereinkommens. Dabei wurden die Begriffe Ertrag, Vermögensgegenstand, Tatwerkzeug, Einziehung und Haupttat (Artikel 1 Buchstabe a bis e aus dem EuGeldwäscheÜbk) weitgehend übernommen. Die Begriffe zentrale Meldestelle (FIU), Einfrieren und Beschlagnahme sowie Finanzierung des Terrorismus (Buchstabe f bis h) wurden neu eingefügt.

Bei der Formulierung der Begriffsbestimmungen nach Artikel 1 Buchstabe a bis e des EuGeldwäscheÜbk, die weitgehend wortgleich in das vorliegende Übereinkommen übernommen wurden, strebte man eine größtmögliche Übereinstimmung mit den entsprechenden Definitionen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (VN-Suchtstoff-Übk; BGBl. 1993 II S. 1136) an. Verschiedene Übereinkommen oder Rechtsakte greifen die Begriffsbestimmungen des EuGeldwäscheÜbk auf. Für die Begriffe Vermögensgegenstände, Erträge und Einziehung ordnet Artikel 3 Satz 3 des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI mit seinem Verweis auf die entsprechenden Definitionen des EuGeldwäscheÜbk ihre bedeutungsgleiche Verwendung an. Vergleichbare Begriffsbestimmungen zum Vermögensgegenstand, Ertrag, Einziehung oder Haupttat kennen Artikel 2 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45–55; RB-Sicherstellung), Artikel 1 Nummer 1 und 3 des VN-TerrFinanzierungs-Übk oder Artikel 2 Buchstabe d, e, g und h des VN-OrgKrim-Übk (Erläuternder Bericht, Rn 34).

Für die Auslegung der Begriffe ist das Ergebnis der Maßnahme entscheidend und nicht deren Bezeichnung nach innerstaatlichem Recht. So soll keine Vertragspartei ein Ersuchen um Verfall eines Vermögenswertes ablehnen können, nur weil diese Maßnahme innerstaatlich als Einziehung bezeichnet wird oder umgekehrt (Erläuternder Bericht, Rn. 30).

Buchstabe a definiert den Begriff Ertrag. Erträge sind alle aus einer Straftat stammenden oder mit ihr erlangten wirtschaftlichen Vorteile. Dabei können wirtschaftliche Vorteile aus jedem Vermögensgegenstand bestehen.

Nach Buchstabe b unterfallen dem Begriff Vermögensgegenstand Vermögensgegenstände jeder Art. Die deutsche Sprachfassung zum EuGeldwäscheÜbk verwendet anstelle des Begriffs Vermögensgegenstand den Begriff Vermögenswert. Damit ist aber keine inhaltliche Änderung verbunden. Die abweichende Formulierung trägt dem Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches (StGB) Rechnung (vgl. §§ 73 ff. StGB, §§ 74 ff. StGB oder § 261 StGB).

Der weitgefaste Begriff des Ertrages in Verbindung mit der Umschreibung des Vermögensgegenstandes soll sicherstellen, dass dem Täter alle aus seiner kriminellen Tätigkeit stammenden wirtschaftlichen Vorteile entzogen werden können. Für die Anerkennung



eines Wirtschaftsgutes kommt es nicht auf seine rechtliche Einordnung an. Die Begriffsbestimmung des Übereinkommens in Artikel 1 Buchstabe a und b wird durch den Begriff des Erlangten (§ 73 Absatz 1 StGB) nach deutschem Recht voll abgedeckt.

Die Umschreibung des Vermögens schließt nicht aus, dass auch Güter Dritter erfasst werden können (vgl. § 73 Absatz 4 StGB, Erläuternder Bericht, Rn. 34).

Buchstabe c beschreibt den Begriff Tatwerkzeuge als alle zur Begehung von Straftaten verwendeten oder hierzu bestimmten Gegenstände. Hiervon sind nicht nur Gegenstände erfasst, die bei der Begehung einer Straftat gebraucht wurden, sondern auch solche, die hierzu vorgesehen waren (Erläuternder Bericht, Rn. 36). Dies entspricht § 74 StGB.

Die Definition des Buchstaben d betrifft den Begriff Einziehung, dem Strafen oder Maßnahmen unterfallen, die durch gerichtliche Anordnung im Anschluss eines Straftaten betreffenden Verfahrens zur endgültigen Entziehung von Vermögensgegenständen führen.

Erfasst sind Sanktionen gegen das Vermögen, die nach nationalem Recht als Strafe oder als Maßnahme gedeutet werden können (Erläuternder Bericht, Rn. 39). Dem entsprechen die im deutschen Recht bekannten Maßnahmen, Verfall (§§ 73 ff. StGB) und Einziehung (§§ 74 ff. StGB). Entscheidend ist, dass die Sanktion der Einziehung im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung steht. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Einziehung in einem strafgerichtlichen Verfahren angeordnet wird. Es genügt, wenn ein Richter die Einziehungsentscheidung trifft (Erläuternder Bericht, Rn. 39). Die Einziehung kann deshalb auch durch Strafbefehl gemäß § 438 der Strafprozeßordnung (StPO) oder im selbstständigen Verfahren gemäß § 440 StPO erfolgen.

In jedem Fall aber hat das Verfahren den Anforderungen an ein unabhängiges Gericht nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK zu entsprechen. Einziehungsentscheidungen, die im Rahmen eines reinen Verwaltungsverfahrens ergehen, werden von diesem Übereinkommen nicht erfasst. Dies entspricht dem deutschen Rechtshilferecht, vgl. § 48 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Buchstabe e bezeichnet mit dem Begriff Haupttat jede Straftat, durch die Erträge erlangt werden, die ihrerseits Gegenstand einer Straftat im Sinne des Artikels 9 werden können. Artikel 9 umschreibt den Tatbestand der Geldwäsche. Verwendet wird der Begriff Haupttat in Artikel 9 Absatz 1, 2 und 4.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf im deutschen Recht. Die Definition erfasst die im Sinne des § 261 StGB als Vortat verstandene und den Ertrag erst hervorbringende Straftat, an die die Geldwäsche gemäß § 261 StGB anknüpft (Erläuternder Bericht, Rn. 41).

Buchstabe f definiert den Begriff zentrale Meldestelle (FIU) (Financial Intelligence Unit) als eine zentrale Meldestelle auf nationaler Ebene zur Registrierung und Analyse von Finanzströmen mit dem Zweck, Aktivitäten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufzudecken und zu verhindern. Sie ist für die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von offengelegten Finanzinformationen an zuständige Stellen verantwortlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat eine entsprechende Stelle bereits beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtet.

Buchstabe g definiert die Begriffe Einfrieren oder Beschlagnahme. Darunter fällt das vorübergehende Verbot, Vermögensgegenstände zu verbringen, zu vernichten, zu verändern oder zu veräußern sowie über sie zu verfügen. Ferner gehört die vorübergehende Verwahrung oder Kontrolle von Vermögensgegenständen dazu. Voraussetzung für ein Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen ist eine Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde.

Im Unterschied zu der Einziehung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d des Übereinkommens hat die Einfrier- oder Beschlagnahmeentscheidung vorläufigen Charakter und kann auch von einer sonstigen, nicht gerichtlichen Stelle getroffen werden. Sie ergänzt als Sicherstellungsmaßnahme die Maßnahme der Einziehung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d des Übereinkommens.

Die Legaldefinition wurde wortgleich aus dem Artikel 2 Buchstabe f VN-OrgKrim-Übk übernommen (Erläuternder Bericht, Rn. 53). Die Sicherstellungsentscheidung umfasst die Ermittlungsmaßnahmen der Beschlagnahme, der sonstigen Sicherstellung und der Durchsuchung (vgl. § 67 Absatz 1, § 77 IRG in Verbindung mit §§ 94, 102 ff., 111b ff. StPO).

Buchstabe h enthält die Definition des Begriffs Finanzierung des Terrorismus. Hierzu verweist er auf die in Artikel 2 VN-TerrFinanzierungs-Übk bezeichneten Handlungen (Erläuternder Bericht, Rn. 54 f.). Das in Bezug genommene Übereinkommen der Vereinten Nationen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 20. Juli 2000 ratifiziert und trat für die Bundesrepublik Deutschland am 17. Juli 2004 in Kraft (BGBl. 2003 II S. 1923).

Durch Artikel 2 VN-TerrFinanzierungs-Übk wird das vorsätzliche und widerrechtliche Bereitstellen und Sammeln finanzieller Mittel pönalisiert, wenn der Täter mindestens Kenntnis der Tatsache hat, dass mit ihrer Hilfe eine in Absatz 2 Buchstabe a oder b näher bezeichnete Straftat begangen werden soll (Bundestagsdrucksache 15/1507, S. 25 f.). Dadurch soll nicht nur die unmittelbare Finanzierung terroristischer Aktivitäten unterbunden, sondern auch verhindert werden, dass Geldmittel für vorgeblich karitative Zwecke gesammelt und terroristischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden, oder dass Geldmittel bei Dritten, die nicht der terroristischen Gruppe angehören, bereitgestellt werden.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des VN-TerrFinanzierungs-Übk nimmt Bezug auf in seiner Anlage abschließend aufgeführte Übereinkommen. Damit stellt er auch die Finanzierungsleistungen für dort aufgeführte Tathandlungen unter Strafe. Diese Tathandlungen betreffen Handlungen, die sich gegen die (widerrechtliche) Inbesitznahme von Luftfahrzeugen, gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten, gegen physischen Schutz von Kernmaterialien, gegen die Seeschifffahrt und gegen die Sicherheit fester, sich auf dem Festlandsockel befindlicher Plattformen richten sowie Geiselnahme, terroristische Bombenanschläge und widerrechtliche gewalttätige Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Luftfahrt dienen, zum Gegenstand haben. Entsprechende Tathandlungen werden durch § 89c und § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB erfasst.

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des VN-TerrFinanzierungs-Übk wird auch die Finanzierung von terroristischen Aktivitäten, die sich gegen Personen richten, die nicht aktiv an einem bewaffneten Konflikt teilnehmen, pönalisiert, sofern damit der Tod oder eine schwere Körperverletzung mit der Zielrichtung einer Einschüchterung der Bevölkerung oder Nötigung einer Regierung oder einer internationalen Organisation beabsichtigt ist. Zu dem geschützten Personenkreis zählen insbesondere auch in internationalen Friedensmissionen tätige Personen.

Absatz 2 des Artikels 2 des VN-TerrFinanzierungs-Übk hat für die Begriffsbestimmung des Artikels 1 Buchstabe h des vorliegenden Übereinkommens keine Bedeutung, da er keine weiteren Straftatbestände definiert. Er enthält Ausnahmeregelungen für Staaten, die zwar dem VN-TerrFinanzierungs-Übk beigetreten, jedoch nicht Vertragsstaaten der Übereinkommen sind, die in der Anlage zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des VN-TerrFinanzierungs-Übk aufgeführt werden.

Artikel 2 Absatz 3 des VN-TerrFinanzierungs-Übk stellt klar, dass die Erfüllung des Straftatbestandes nicht von der tatsächlichen Verwendung der finanziellen Mittel für den strafrechtlich sanktionierten Zweck abhängig ist (Erläuternder Bericht, Rn. 56).

Absatz 4 und 5 des Artikels 2 des VN-TerrFinanzierungs-Übk regeln die Strafbarkeit des Versuchs sowie der Teilnahme, der Anstiftung und Beihilfe zu den in seinem Absatz 1 definierten Tathandlungen (Erläuternder Bericht, Rn. 56). Soweit in Absatz 4 der Versuch generell unter Strafe gestellt wird, löst dies keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus, da die für die Praxis relevanten Fälle nach deutschem Recht im Wesentlichen bereits als Verbrechen klassifiziert sind (Bundestagsdrucksache 15/1507, S. 25 f.)

## **Kapitel II – Finanzierung des Terrorismus**

### **Zu Artikel 2 – Anwendung des Übereinkommens auf die Finanzierung des Terrorismus**

Artikel 2 betrifft die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf die Finanzierung des Terrorismus. Dieser wurde neu eingefügt und in einem eigenen Kapitel verortet.

Absatz 1 verpflichtet jede Vertragspartei, durch entsprechende Regelungen auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Artikel 3 bis 47 auf die Finanzierung des Terrorismus angewendet werden können.

Absatz 2 konkretisiert die Verpflichtung der Vertragsparteien und verlangt, dass sie insbesondere in der Lage sind, der Terrorismusfinanzierung dienende Vermögensgegenstände rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Herkunft zu ermitteln, einzufrieren, zu beschlagnahmen und einzuziehen. Er ist an Artikel 8 VN-TerrFinanzierungs-Übk angelehnt.

Im deutschen Recht besteht insoweit kein Umsetzungsbedarf. Beiträge, die in der Finanzierung des Terrorismus bestehen, werden strafrechtlich von § 89c StGB (BGBl. 2015 I S. 926 ff.; näher Bundestagsdrucksache 18/4087, S. 11 f.) sowie von den §§ 129 Absatz 1 Alternative 5, 129a Absatz 5 Satz 1 StGB – auch in Verbindung mit § 129b StGB – erfasst. Darüber hinaus sind Straftaten nach § 89c StGB sowie nach den §§ 129 und 129a Absatz 3 und 5 StGB Vortaten des Geldwäschestraftatbestands (§ 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StGB).

Bei Ermittlungen wegen des Verdachts der Begehung von Straftatbeständen gemäß den §§ 89a ff., 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, erlaubt die Strafprozeßordnung neben den übrigen Strafverfolgungsmaßnahmen besondere eingriffsintensive Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder d StPO, das Abhören des in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochenen Worts, gemäß § 100c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder b StPO (ausgenommen in den Fällen nach § 129a Absatz 3 und 5 Satz 1 Alternative 2 sowie Absatz 5 Satz 2 StGB), die Erhebung von Verkehrs- und Bestandsdaten unter den Voraussetzungen der §§ 100g Absatz 1 und 100j StPO, die Registrierung der Geräte- und Kartennummer eines Mobilfunkendgerätes sowie dessen Standort gemäß § 100i StPO, die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 98a Absatz 1 Nummer 2 StPO oder den Einsatz von verdeckten Ermittlern gemäß § 110a Absatz 1 Nummer 2 StPO, die Einrichtung einer Kontrollstelle mit besonderen Befugnissen gemäß § 111 Absatz 1 StPO oder die Durchführung einer Schleppnetzfahndung gemäß § 163d Absatz 1 Nummer 1 StPO).

Ferner sieht § 89a Absatz 6 StGB sowie § 129b Absatz 2 StGB für Straftaten gemäß den §§ 129, 129a StGB jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, wie es Artikel 5 anstrebt, ergänzend zu den übrigen Verfalls- und Einziehungsregeln die Anordnung des erweiterten Verfalls gemäß § 73d StGB und in den Fällen des § 129b Absatz 2 StGB zudem die erweiterten Voraussetzungen der Einziehung gemäß § 74a StGB vor. Bis zur Beendigung der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug kann gemäß § 443 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO auch das Vermögen des Beschuldigten, dem eine Straftat nach

§ 89a StGB oder den §§ 129 oder 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB zur Last gelegt wird, mit Beschlag belegt werden.

### **Kapitel III – Innerstaatlich zu treffende Maßnahmen**

#### **Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

##### **Zu Artikel 3 – Einziehungsmaßnahmen**

Artikel 3 verpflichtet die Vertragsparteien, durch gesetzliche oder andere Maßnahmen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung zu schaffen. Absatz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen Artikel 2 Absatz 1 und 2 EuGeldwäscheÜbk. Neu eingefügt wurden Absatz 3 und 4 des Artikels 3 des vorliegenden Übereinkommens.

Absatz 1 will sicherstellen, dass Tatwerkzeuge, gewaschene Vermögensgegenstände, Erträge und Vermögensgegenstände, die diesen Erträgen entsprechen, eingezogen werden können. Diese Vorschrift wird durch die nachfolgenden Artikel ergänzt, die zu der Schaffung von Maßnahmen verpflichten, mit denen die Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, aufgespürt und gesichert werden können.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Mit den Regeln zum Verfall gemäß den §§ 73 ff. StGB und zur Einziehung gemäß den §§ 74 ff. StGB besteht im deutschen Recht die Möglichkeit, inkriminierte Vermögensgegenstände abzuschöpfen. Diese Regelungen werden für das Betäubungsmittelstrafrecht in § 33 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) und in § 21 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (GÜG) noch erweitert. Parallel kennt das Ordnungswidrigkeitenrecht mit §§ 22 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und den §§ 29a ff. OWiG vergleichbare Vorschriften. Gegen die auf Grundlage von Artikel 2 erfolgende entsprechende Anwendung von Artikel 3 unter Einbeziehung von Vermögenstatbeständen aus rechtmäßiger Herkunft bestehen keine Bedenken, da beispielsweise der Straftatbestand des § 89c StGB auch bei rechtmäßig erlangten Vermögenswerten greift (etwa, wenn der Täter durch Dritte rechtmäßig erlangte Gelder sammelt, die dann einer terroristischen Tat dienen sollen).

Absatz 2 räumt den Vertragsparteien die Möglichkeit ein, durch eine nach Artikel 53 Absatz 1 abzugebende Erklärung die Anwendung der Vorschrift zu beschränken. Dabei setzt die Regelung voraus, dass Artikel 3 Absatz 1 enger als Artikel 2 EuGeldwäscheÜbk auf die Geldwäsche und die in dem Anhang dieses Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten weiterhin uneingeschränkt Anwendung findet. Insoweit können die im Anhang aufgeführten Deliktstypen als Mindestanforderungen für die Anwendbarkeit der im Übereinkommen vorgeschriebenen Einziehungsmaßnahmen gelten (Erläuternder Bericht, Rn. 66 f.).

Nach Buchstabe a kann die Anwendbarkeit auf Straftaten beschränkt werden, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht sind. Unabhängig davon kann jede Vertragspartei zu der Einziehung von Erträgen aus fiskalischen Straftaten erklären, dass solche Erträge sowohl innerstaatlich als auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach den innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften über die Eintreibung von Steuerforderungen eingezogen werden können. Damit können Straftatbestände geringerer Schwere aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens und aus der Rechtshilfe ausgenommen werden.

Nach Buchstabe b kann die Anwendbarkeit auf in einer Liste bezeichnete Straftaten beschränkt werden – zumindest insoweit als dass Straftatbestände nach der Liste des Anhangs dieses Übereinkommens unberührt bleiben.

Für das deutsche Recht ist eine Beschränkung der Anwendbarkeit nicht erforderlich. Die Verfalls- und Einziehungsregeln des deutschen Strafrechts decken die Verpflichtung aus Artikel 3 Absatz 1 ab.

Nach Absatz 3 können die Vertragsparteien insbesondere bei schweren Straftaten (z. B. Geldwäsche, Drogen- oder Menschenhandel) zwingend eine Einziehung vorsehen. Dies soll vornehmlich für Fallgestaltungen gelten, bei denen keine Ansprüche Verletzter bestehen, wie zum Beispiel im Bereich des Drogenhandels oder des Betruges mit vielen unbekanntem Geschädigten (Erläuternder Bericht, Rn. 70).

Es besteht kein Änderungsbedarf. Der Verfall ist im deutschen Recht gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB, § 73 Absatz 2 Satz 1 StGB oder § 73d Absatz 1 StGB bei Vorliegen der Voraussetzungen anzuordnen. Die Regeln des Verfalls sehen bis auf § 73 Absatz 2 Satz 2 StGB kein Ermessen des Gerichts vor. Soweit allerdings im Fall des § 73 Absatz 2 Satz 2 StGB vom Verfall abgesehen wird, hat das Gericht dann gemäß § 73a StGB den Verfall des Wertersatzes anzuordnen.

Als Korrektiv schließt § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB, auf den auch § 73d Absatz 3 StGB verweist, eine Vermögensabschöpfung aus, wenn durch die Anordnung des Verfalls die Befriedigung von aus der Straftat entstandenen Ansprüchen des Verletzten gefährdet würde. Zudem kennt der Verfall mit § 73c StGB eine Härteregelung.

Hingegen steht die Einziehung gemäß §§ 74 f. StGB, schon wegen ihres teilweisen Strafcharakters, mit Ausnahme von Sonderfällen im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Sie ist der Verhältnismäßigkeit unterworfen, die in § 74b StGB eine ausdrückliche Normierung erfahren hat.

Absatz 4 enthält eine Beweislastumkehr für schwere Straftaten. Hier soll der Täter die Herkunft mutmaßlicher Erträge oder anderer einziehbarer Vermögensgegenstände nachweisen. Allerdings steht diese Regelung unter dem Vorbehalt, dass die Beweislastumkehr mit den Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts vereinbar ist (angelehnt an Artikel 5 Absatz 7 VN-Suchtstoff-Übk vom 20. Dezember 1988, siehe Bundestagsdrucksache 12/3346, S. 19).

Das deutsche Recht kennt mit dem erweiterten Verfall gemäß § 73d StGB bereits die Möglichkeit von Beweiserleichterungen hinsichtlich der Herkunft der abzuschöpfenden Vermögensgegenstände.

#### **Zu Artikel 4 – Ermittlungs- und vorläufige Maßnahmen**

Artikel 4 fordert von den Vertragsparteien, vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, mit denen Vermögensgegenstände, die der Einziehung unterliegen, schnell ermittelt, eingefroren oder beschlagnahmt werden können. Dadurch soll insbesondere die Vollstreckung einer späteren Einziehung erleichtert werden. Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Artikel 3 EuGeldwäscheÜbk und wurde lediglich in Teilen sprachlich neu gefasst.

Die geltenden Vorschriften der §§ 94 ff. StPO und der §§ 111b ff. StPO tragen der Verpflichtung Rechnung; Umsetzungsbedarf besteht nicht.

#### **Zu Artikel 5 – Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung**

Artikel 5 verpflichtet die Vertragspartei sicherzustellen, dass rechtswidrig erlangte Vermögensgegenstände auch bei ihrer Umwandlung in andere oder bei ihrer Vermischung mit anderen Vermögensgegenständen von Einfrier-, Beschlagnahme und Einziehungsmaßnahmen erfasst werden. Diese Vorschrift wurde im vorliegenden Übereinkommen neu

eingefügt. Andere internationale Übereinkommen kennen vergleichbare Regeln (vgl. insbesondere Artikel 12 Absatz 3 bis 5 VN-OrgKrim-Übk).

Buchstabe a bezieht die Vermögensgegenstände ein, in welche die Erträge umgeformt oder umgewandelt worden sind.

Buchstabe b erfasst auch Vermögensgegenstände legaler Herkunft, wenn Erträge im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a ganz oder teilweise mit diesen vermischt wurden. Das soll zumindest bis zu der Höhe des Schätzwertes der Erträge gelten, die vermischt worden sind.

Buchstabe c verlangt, Maßnahmen der Beschlagnahme sowie der Einziehung auf Einkommen oder andere Gewinne zu erstrecken, die aus Erträgen oder aus Vermögensgegenständen stammen, in die Erträge aus Straftaten umgewandelt oder mit denen diese Erträge aus Straftaten vermischt worden sind. Das soll wiederum bis zu der Höhe des Schätzwertes der Erträge erfolgen, die vermischt worden sind.

Für das deutsche Recht besteht kein Umsetzungsbedarf (siehe auch zu Artikel 12 VN-OrgKrim-Übk, Bundestagsdrucksache 15/5150, S. 79). Dem Verfall werden gemäß § 73 Absatz 2 Satz 1 StGB tatsächlich gezogene Nutzungen und gemäß § 73 Absatz 2 Satz 2 StGB Surrogate unterworfen, die an Stelle des ursprünglich aus der Straftat erlangten Vermögensgegenstandes getreten sind. Nimmt der Täter Gebrauchsvorteile in Anspruch oder erwirtschaftet er Erträge, die ihm im Sinne der §§ 99 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der erlangte Vermögensgegenstand, sei es Sache oder Recht, gewährt, so sind diese ebenfalls verfallsfähig. Soweit das, was der Täter unmittelbar aus der Straftat erlangt hat, nicht mehr bei ihm vorhanden ist, kann der „Ersatzgegenstand“ für verfallen erklärt werden.

Grenzen findet der Surrogatsverfall, wenn der betreffende Gegenstand nicht mehr als Ersatz für den aus der Straftat ursprünglich erlangten Vermögensgegenstand angesehen werden kann. Es sei denn, die bemakelten Vermögensgegenstände lassen sich abtrennen, ohne den Gegenstand wirtschaftlich zu zerstören.

Vergleichbares gilt für Gegenstände, die der Einziehung nach §§ 74 f. StGB unterliegen. Ist jedoch der Gegenstand, der durch die Straftat hervorgebracht, zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt war, nicht mehr vorhanden, kommt gemäß § 74c StGB der Wertersatz in Betracht. Dies gilt allerdings nur dann, wenn das, was durch Veräußerung, Tausch, Verarbeitung, Vermischung oder untrennbare Verbindung erlangt wurde, nicht seine Identität zum ursprünglichen Gegenstand verloren hat. Erträge, die mittels des Einziehungsobjekts erwirtschaftet werden, sind nicht erfasst und müssen über die Regeln des Verfalls abgeschöpft werden.

Statt des Verfalls der aus oder für eine Straftat erlangten Sache gemäß § 73a StGB ist ebenso die Einziehung des Wertersatzes möglich. Dieser darf nach § 73a Satz 2 StGB oder § 74c Absatz 2 StGB auch neben dem Verfall oder der Einziehung der inkriminierten Sache angeordnet werden. Die Höhe des Wertersatzes bleibt nach § 73a Satz 1 a. E. StGB oder § 74c Absatz 1 a. E. StGB, vergleichbar zu Artikel 5 Buchstabe b und c, auf den Vermögenswert des ursprünglichen Gegenstandes begrenzt, der aus der Straftat erlangt oder durch diese hervorgebracht wurde. Dabei erlauben die § 73b StGB oder § 74 Absatz 3 StGB, wie es Artikel 5 Buchstabe b und c ebenfalls vorsieht, den Vermögenswert zu schätzen, der an Stelle des Verfalls- oder Einziehungsobjektes abgeschöpft werden soll.

Die Begriffsdefinition des Artikels 1 Buchstabe a ist allerdings recht weit. Nach dieser gilt als „Ertrag“ jeder wirtschaftliche Vorteil, der auch mittelbar aus Straftaten stammt oder durch diese erlangt wird. Demgegenüber werden Erträge, bei denen der Unmittelbarkeitszusammenhang zur rechtswidrigen Tat verloren gegangen ist, wie mittelbar erwirtschaftete

te Vermögensgegenstände, grundsätzlich nicht von den Verfalls- und Einziehungsregeln des deutschen Strafgesetzbuches erfasst (hiervon kennen § 73d StGB und § 74a StGB gelockerte Voraussetzungen). Anders verhält sich dies bei Straftaten der Geldwäsche, bei denen Umwandlungs- und Transformationsprozesse der zu waschenden Vermögensgegenstände gerade Gegenstand des Straftatbestandes sind und bei denen deshalb aus umgewandelten Vermögensgegenständen erwirtschaftete Gewinne als unmittelbar erlangt gelten.

Soweit aber bei Ersuchen anderer Vertragsparteien dieser Zusammenhang zwischen einer Straftat und einzuziehender Vermögensgegenstände fehlt, kann sich die Bundesrepublik Deutschland auf einen Ablehnungsgrund nach Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe b berufen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit auf die Terrorismusfinanzierung bestehen keine Bedenken. Für die Strafbarkeit nach den §§ 89c, 129, 129a StGB ist es insbesondere unerheblich, ob die verwendeten Vermögenswerte ursprünglich rechtmäßig waren.

### **Zu Artikel 6 – Verwaltung eingefrorener oder beschlagnahmter Vermögensgegenstände**

Nach Artikel 6 hat jede Vertragspartei die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, mit denen eine sachgerechte Verwaltung der nach Artikel 4 oder Artikel 5 eingezogenen Vermögensgegenstände sichergestellt wird. Diese Vorschrift findet keine Entsprechung im EuGeldwäscheÜbk und will gerade bei vorläufigen Einziehungsmaßnahmen dafür Sorge tragen, dass die betreffenden Vermögensgegenstände durch die Maßnahmen keine Beeinträchtigung erfahren.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Soweit eine staatliche Stelle durch Beschlagnahme oder formlose Inverwahrungnahme Vermögensgegenstände sicherstellt, entsteht bezüglich dieser Gegenstände ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis, aus dem ihr Obhutspflichten erwachsen. Gemäß diesen Obhutspflichten hat sie für eine sachgerechte Verwaltung der sichergestellten Vermögensgegenstände zu sorgen und insbesondere durch adäquate Aufbewahrung und Unterhaltungsmaßnahmen den Schutz der Sache vor Verlust oder Verschlechterung zu gewährleisten (vgl. auch Nummer 74 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).

Abgesichert wird der von einer solchen Sicherstellungsmaßnahme Betroffene, dass ihm Haftungsansprüche gegen die staatliche Stelle, die als Verwahrer ihre Obhutspflichten verletzt, oder gegen einen ihrer Gehilfen, die Vorgaben oder Sorgfaltspflichten missachten, zustehen.

### **Zu Artikel 7 – Ermittlungsbefugnisse und –methoden**

Artikel 7 fordert, dass der Beschlagnahme auch Bank- und Geschäftsunterlagen unabhängig von einem gegebenenfalls bestehenden Bankgeheimnis unterfallen sowie Auskünfte zu Kontostamm- und Kontotransaktionsdaten ermittelt werden können. Diese Vorschrift trifft in Absatz 1 und 3 eine dem Artikel 4 Absatz 1 und 2 EuGeldwäscheÜbk vergleichbare Regelung. Neu eingefügt wurde Artikel 7 Absatz 2.

Absatz 1 bekräftigt, dass den Ermittlungsmaßnahmen die Berufung auf ein Bankgeheimnis nicht entgegenstehen darf. Demgemäß versagt Artikel 28 Absatz 7 der Vertragspartei, das Bankgeheimnis als Ablehnungsgrund für eine Zusammenarbeit anzuführen. Den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden sind von der Vertragspartei die Befugnisse zu erteilen, um zur Durchführung der Maßnahmen der Artikel 3, 4 und 5 uneingeschränkt auf Bank-, Finanz- und Geschäftsunterlagen zugreifen zu können. Damit wird Artikel 7 des Protokolls vom 16. Oktober 2001 vom Rat gemäß Artikel 34 des Vertrags über die

Europäische Union vom Rat erstellt zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ZP-EU-RhÜbk; BGBl. 2005 II S. 661 ff.) aufgegriffen.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass verschiedene Angaben zu Bankkonten als Auskünfte eingeholt oder ermittelt werden können, die bei einer im Hoheitsgebiet der Vertragspartei befindlichen Bank geführt werden. Dabei wird den Vertragsparteien anheimgestellt, diese Auskünfte auch auf Konten anzuwenden, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.

Die Verpflichtungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a bis c sowie die Option zur Erstreckung auf den Nichtfinanzsektor gemäß Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 korrespondieren mit den Vorschriften über die Zusammenarbeit der Artikel 17 bis 19 und greifen Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 ZP-EU-RhÜbk auf.

Buchstabe a enthält die Verpflichtung, dass zum einen festgestellt werden kann, ob eine natürliche oder juristische Person Inhaberin oder wirtschaftlich Berechtigte eines oder mehrerer Konten gleich welcher Art ist. Zum anderen ist vorzusehen, dass alle Angaben zu den ermittelten Konten erlangt werden können.

Nach Buchstabe b sind Maßnahmen zu treffen, um Angaben zu bestimmten Bankkonten und Bankgeschäften erlangen zu können, die während eines bestimmten Zeitraums über ein oder mehrere bestimmte Konten getätigt worden sind. Das beinhaltet auch die Angaben zu allen Sender- oder Empfängerkonten.

Buchstabe c verlangt, die Bankgeschäfte, die über ein oder mehrere ermittelte Konten getätigt werden, während eines bestimmten Zeitraums überwachen zu können.

Nach Buchstabe d soll schließlich sichergestellt sein, dass Banken den betreffenden Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass nach Buchstabe a, b oder c Auskünfte verlangt oder diese erlangt worden sind oder dass Ermittlungen durchgeführt werden. Diesem Anliegen trägt auch Artikel 43 Rechnung, der die Vertragsparteien zur vertraulichen Behandlung der Ersuchen verpflichtet. Vergleichbare Regelungen kennen Artikel 4 ZP-EU-RhÜbk oder Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche – Erklärung der Kommission (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76) (2. EG-Geldwäscherichtlinie).

Absatz 3 fordert die Vertragsparteien auf, in Erwägung zu ziehen, besondere Ermittlungsmethoden (z. B. Observation oder Überwachung des Fernmeldeverkehrs) anzuwenden, um die Ermittlung von Erträgen und die Sammlung diesbezüglicher Beweise zu erleichtern (Erläuternder Bericht, Rn. 85 ff.).

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Das deutsche Recht kennt kein „Bankgeheimnis“. Lediglich nach § 30a Abgabenordnung (AO) soll das Vertrauensverhältnis zwischen Kreditinstituten und deren Kunden bei der Ermittlung des Sachverhalts für die Besteuerung Berücksichtigung finden.

Geschäftsunterlagen, Stamm- und Bankverbindungsdaten von Kunden können nach Maßgabe der §§ 94 ff. StPO sichergestellt und Geschäftsräume, auch die von Banken, nach den §§ 103 ff. StPO durchsucht werden.

Handelt es sich um Unterlagen mit Angaben zu Verhältnissen, die dem Steuergeheimnis gemäß § 30 AO unterfallen, eröffnet § 31b AO für Finanzbehörden im Sinne des § 1 AO eine Offenbarungsbefugnis. Insoweit sind Finanzinstitute des Nichtbankensektors, wie von Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 angeregt, mit einbezogen.



Zu der Erhebung der Kontostammdaten werden gemäß den §§ 3 ff. des Geldwäschegesetzes (GwG) die in § 2 GwG genannten Kreditinstitute oder anderen Finanz- und Versicherungsdienstleister verpflichtet. Sie dienen der Identifizierung und Zuordnung von geführten Bankkonten, an die dann weitere Ermittlungsmaßnahmen etwa nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und c angeknüpft werden können (Erläuternder Bericht, Rn. 82).

Für die Ermittlung von Kontoinformationen kommt ein automatisierter Abruf dieser Daten auf Grundlage des § 24c Absatz 3 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Betracht. Danach können Strafverfolgungsbehörden ihr an Banken gerichtetes Auskunftsverlangen im Wege der Amtshilfe über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) abwickeln. Diese Pflicht, ein automatisiertes Abrufverfahren bereitzustellen, obliegt Banken, die im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG als Kreditinstitut dem Kreditwesengesetz unterfallen. Die nach § 24c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 KWG vorzuhaltenden Angaben genügen den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a.

Die zeitweilige Überwachung von getätigten Transaktionen bestimmter Konten, wie es Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b vorsieht, ist direkt bei den jeweiligen kontoführenden Banken vorzunehmen. Diese können eine Durchsuchung oder Beschlagnahme durch Auskunft abwenden. Eine in die Zukunft gerichtete Überwachung von Banktransaktionen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c (sogenannte Echtzeitüberwachung) hingegen lässt die Strafprozeßordnung nicht zu. Allenfalls rückwirkende, periodische Kontoabfragen sind durch die Strafverfolgungsbehörden in Grenzen der Verhältnismäßigkeit möglich (siehe hierzu näher Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 13).

Zum Schutz der Ermittlungen, wie von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d gefordert, haben die beteiligten Banken und die mit der Bearbeitung des Auskunftsverlangens betrauten Mitarbeiter Stillschweigen zu wahren. Eine entsprechende Informationsweitergabe ist den nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten gemäß § 12 GwG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 15 GwG bußgeldbewehrt verboten. Allgemein stehen nach den §§ 258 f. StGB Handlungen unter Strafe, die die Bestrafung eines Täters gemäß der deutschen Strafgesetze oder Maßnahmen der Einziehung oder des Verfalls ganz oder teilweise vereiteln.

Wie in den Empfehlungen des Artikels 7 Absatz 3 vorgesehen, kennt die Strafprozeßordnung verschiedene besondere Ermittlungsmaßnahmen, die bei bestimmten schweren Straftaten unter den Voraussetzungen der jeweiligen Ermächtigungsnormen zur Erforschung des Sachverhalts ergriffen werden können. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen der Überwachung der Telekommunikation gemäß den §§ 100a ff. StPO und der akustischen Wohnraumüberwachung gemäß den §§ 100c ff. StPO, der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen gemäß § 100f StPO, der Erhebung von Verkehrsdaten gemäß § 100g StPO, der Einsatz technischer Mittel zu Observationszwecken gemäß § 100h StPO sowie der Einsatz von Verdeckten Ermittlern gemäß den §§ 110a ff. StPO und die Einrichtung von Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen gemäß § 111 StPO.

### **Zu Artikel 8 – Rechtsbehelfe**

Artikel 8 verlangt wirkungsvolle Rechtsbehelfe für Personen die von Ermittlungs-, Beschlagnahme- und Einziehungsmaßnahmen betroffen sind. Diese Vorschrift wurde gegenüber dem korrespondierenden Artikel 5 EuGeldwäscheÜbk neu gefasst und bezieht nunmehr mit einer offenen Formulierung alle nach diesem Übereinkommen zu treffenden Maßnahmen mit ein, gegen die Betroffene Rechtsschutz bedürfen.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Das deutsche Recht kennt ausreichend Rechtsbehelfe. Dem Betroffenen wird bei Beschlagnahme, Einziehung und Verfall nach den §§ 304 ff., 431 ff. StPO gerichtlicher Rechtsschutz gewährt. Über § 77 Absatz 1 IRG stehen die

Rechtsbehelfe der Strafprozeßordnung auch gegen die rechtshilferechtlichen Vornahme-handlungen zur Verfügung.

Insbesondere erhält der Einziehungsbeteiligte, der nicht als Täter oder Teilnehmer von dem Verfall oder der Einziehung betroffen wird und dessen Rechte an dem verfahrensgegenständlichen Vermögensgegenstand beeinträchtigt würden, durch die §§ 431 ff. StPO im Strafverfahren Beteiligungsrechte. Ihm stehen im Vorverfahren gemäß § 432 StPO Anhörungsrechte und im Hauptverfahren gemäß § 433 Absatz 1 StPO die Befugnisse des Angeklagten zu. Hat ein Einziehungsbeteiligter seine Rechte im Strafverfahren unver-schuldet nicht wahrnehmen können, in dem rechtskräftig die Einziehung eines Vermö-gensgegenstandes angeordnet wurde, räumt § 439 StPO die Überprüfung der Anordnung in einem Nachverfahren ein. Nach § 442 Absatz 1 StPO gelten diese Vorschriften für den Verfall und weitere Nebenfolgen entsprechend.

Ergänzend werden Rechte Dritter an dem betreffenden Vermögensgegenstand grund-sätzlich durch § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB und § 74e Absatz 2 Satz 1 StGB und Rechte von Verletzten durch § 73 Absatz 1 Satz 2 und § 73d Absatz 1 Satz 3 StGB geschützt.

### **Zu Artikel 9 – Straftaten der Geldwäsche**

Artikel 9 macht Vorgaben zu dem Tatbestand der Geldwäsche im Hinblick auf die Erträge aus einer Haupttat im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f. Diese Vorschrift stellt eine der zentralen Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens dar. Die zu pönalisierenden Tathandlungen orientieren sich an den Regelungen des Artikels 3 Absatz 1 VN-Suchtstoff-Übk und werden von Artikel 6 VN-OrgKrim-Übk (Bundestagsdrucksache 15/5150, S. 76) und Artikel 23 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 31. Ok-tober 2003 gegen Korruption (VN-Antikorruptions-Übk, A/Res/58/422; BGBl. 2014 II S. 762; Bundestagsdrucksache 18/2138, S. 83) aufgegriffen.

Die Regelungen des Artikels 6 EuGeldwäscheÜbk wurden weitgehend übernommen. Ab-satz 3 Buchstabe b entspricht dem Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EuGeldwäscheÜbk und Absatz 4 Buchstabe b und c dem Artikel 6 Absatz 4 a.E. EuGeldwäscheÜbk. Neu eingefügt wurden Absatz 3 Buchstabe a, Absatz 4 Buchstabe a sowie Absatz 5 bis 7.

Artikel 9 sieht keine Beschränkung der Anwendbarkeit auf bestimmte Haupttaten vor. Die Vertragsparteien können aber nach Absatz 4 die Anwendung von Absatz 1 durch eine Erklärung (vgl. Artikel 53 Absatz 1) auf bestimmte Haupttaten begrenzen. Die Bundesre-gierung beabsichtigt eine entsprechende Erklärung nach Absatz 4 Buchstabe b abzuge-ben.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, vorsätzliche Handlungen strafrechtlich zu er-fassen, mit denen Vermögensgegenstände in Kenntnis ihrer Bemakelung zum Zweck der Verschleierung ihrer unrechtmäßigen Herkunft oder der Unterstützung des an der Haupt-tat Beteiligten umgewandelt oder übertragen werden (Buchstabe a). Zu erfassen sind wei-ter auch vorsätzliche Handlungen, mit denen die wahre Beschaffenheit, die Herkunft, die Bewegung oder die verfügungsrechtliche Verschiebung solcher Vermögensgegenstände - ebenfalls in Kenntnis ihrer Bemakelung - verborgen oder verschleiert wird (Buchstabe b) oder sie erworben oder verwendet werden (Buchstabe c). Ferner sind gemäß Buchstabe d die Teilnahme an einer der umschriebenen Geldwäschemanipulationen sowie die Vereini-gung, die Verabredung, der Versuch, die Beihilfe, die Anstiftung, die Erleichterung und die Beratung zu ihrer Begehung unter Strafe zu stellen. Die Verpflichtungen aus Buchstabe c und d stehen unter dem Vorbehalt der Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei. Umsetzungsbedarf besteht nicht.

Die Vorgaben des Artikels 9 Absatz 1 werden, soweit nach den deutschen Verfassungs-grundsätzen und den Grundzüge der deutschen Rechtsordnung möglich, weitgehend von § 261 StGB abgedeckt. Mit § 261 Absatz 1 StGB ist das Verbergen von aus der Vortat

herrührender Gegenstände, das Verschleiern seiner Herkunft, aber auch die Vereitelung oder Gefährdung seines Auffindens, Verfalls, seiner Einziehung oder Sicherstellung strafbar. § 261 Absatz 2 StGB erfasst die Vermögens- und Nutzhehlerei. Der Versuch ist gemäß § 261 Absatz 3 StGB strafbar. Jedoch widerspricht die Vorgabe des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe d, nach der die Verabredung zu einer Begehung einer Geldwäsche strafbewehrt sein soll, den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung. Da die Strafnorm der Geldwäsche nach § 261 StGB als Vergehen gemäß § 12 Absatz 2 StGB ausgestaltet und nach der Grundentscheidung des § 30 StGB lediglich die Verabredung eines Verbrechens unter Strafe gestellt ist, bleiben die Verabredung einer Geldwäsche ebenso wie auch andere Formen des Versuchs der Beteiligung an einer solchen Straftat nach deutschem Recht straflos.

Absatz 2 ergänzt Absatz 1. Nach Buchstabe a ist ein Verhalten auch dann im deutschen Strafgesetz unter Strafe zu stellen, wenn die Vortat nicht in die deutsche Strafgerichtsbarkeit fällt (siehe dazu auch Artikel 7). Nach Buchstabe b wird der Vertragspartei die Möglichkeit eröffnet, die Strafbarkeit des Vortäters für eine von ihm bezüglich der Erträge seiner eigenen Tat begangene Geldwäsche (sogenannte Selbstgeldwäsche) auszuschließen. Allerdings darf sie nach Artikel 28 Absatz 8 Buchstabe c die Ablehnung der Zusammenarbeit nicht damit begründen, dass die ersuchende Vertragspartei die Selbstgeldwäsche unter Strafe stellt. Zudem kann jede Vertragspartei nach Buchstabe c vorsehen, dass für eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche aus den objektiven tatsächlichen Umständen auf subjektive Merkmale der Tat (Kenntnis, Vorsatz oder Zweck) geschlossen werden kann; eine vergleichbare Regelung findet sich in Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. EU-Geldwäscherichtlinie).

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Regelung des § 261 Absatz 8 StGB trägt dem Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Rechnung. Danach sind die Tathandlungen des § 261 StGB auch bezüglich von Gegenständen strafbar, die aus einer im Ausland begangenen Vortat herrühren, die einer Katalogtat des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB entspricht. Dazu muss die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht sein (siehe dazu Artikel 9 Absatz 7); nicht erforderlich ist dagegen, dass die Auslandsvortat der deutschen Strafgewalt unterliegt. § 261 Absatz 9 Satz 2 und 3 StGB, die für bestimmte Fälle der Selbstgeldwäsche einen persönlichen Strafausschließungsgrund vorsehen, entsprechen der Regelung des Buchstaben b, nach der die Vertragsparteien von einer Strafbarkeit der Selbstgeldwäsche absehen können. Mit dem am 26. November 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Bekämpfung der Korruption (KorrBekG, BGBl. 2015 I S. 2025) wurde der für Geldwäschehandlungen an den Erträgen eigener Straftaten bislang bestehende umfassende persönliche Strafausschließungsgrund des § 261 Absatz 9 Satz 2 StGB eingeschränkt. Die Neuregelung des § 261 Absatz 9 Satz 3 StGB differenziert dabei hinsichtlich der Tathandlungen und des damit verbundenen Unrechtsgehalts (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6389). Der persönliche Strafausschließungsgrund gilt nicht mehr für Fälle, in denen der Vortatbeteiligte einen aus seiner Straftat herrührenden Gegenstand in den Verkehr bringt und dabei dessen rechtswidrige Herkunft verschleiern. In diesem Rahmen ist nunmehr eine parallele Verfolgung und Bestrafung von Vortatbegehung und Selbstgeldwäsche zulässig. Das im Verschleiern angelegte Täuschungselement hat zusätzliche Auswirkungen auf die Marktteilnehmer und das allgemeine Vertrauen in den legalen Finanz- und Wirtschaftsverkehr. Solche Handlungen gefährden die Integrität des Wirtschafts- und Finanzkreislaufs und damit ein gegenüber der Vortat zusätzliches Rechtsgut, auf dessen Schutz auch Vortatbeteiligte verpflichtet werden können.

Buchstabe c bedarf keiner Umsetzung. Im deutschen Strafrecht gilt der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Diesem sind alle relevanten Umstände zugänglich,

soweit sie zulässigerweise zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht wurden sowie auf einer objektiv-rationalen Basis und einer tragfähigen Tatsachengrundlage beruhen. Sie sind in die Beweiswürdigung einzubeziehen. Für die Feststellung subjektiver Tatbestandsvoraussetzungen kann auf Beweisanzeichen, Tatsachen des äußeren Geschehensablaufs und deren Würdigung abgestellt werden.

Absatz 3 ermöglicht es den Vertragsparteien, hinsichtlich der nach Absatz 1 grundsätzlich erforderlichen Kenntnis des Täters von der bemakelten Herkunft der Vermögensgegenstände, erleichterte Anforderungen an den subjektiven Tatbestand zu stellen. Demnach kann das innerstaatliche Recht vorsehen, dass eine Strafbarkeit bereits dann eingreift, wenn der Täter nach Buchstabe a vermutet und/oder nach Buchstabe b annehmen musste, dass die betreffenden Vermögensvorteile durch eine Straftat erlangt wurden.

Hintergrund der Regelung des Absatzes 3 ist nach dem Erläuternden Bericht die Annahme, dass Gerichte oft hohe Anforderungen an die Kenntnis des Täters einer Geldwäsche von der Herkunft der Erträge stellten (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 97). Die Regelung bedeutet auch, dass weitere, die Strafbarkeit einschränkende Tatbestandsmerkmale nicht zulässig sind. Die Regelungen der Buchstaben a und b erlauben abgestuft subjektive Tatbestandsanforderungen zu normieren, die hinsichtlich der Kenntnis der Herkunft der inkriminierten Vermögensgegenstände Unsicherheiten oder Fahrlässigkeit genügen lassen. Dabei beschreibt das Merkmal „vermutet“, dass der Täter die Herkunft der Vermögensgegenstände aus Straftaten für möglich hält, ohne sichere Kenntnis ihrer Bemakelung zu haben.

Im deutschen Recht entspricht Buchstabe a dem Dolus eventualis. Die Formulierung „annehmen musste“ in Buchstabe b meint hingegen, dass die Umstände nach vernünftiger Würdigung den Schluss nahelegen, die betreffenden Vermögensgegenstände seien aus Straftaten erlangt. Dies entspricht dem Fahrlässigkeitsvorwurf im deutschen Recht.

Insoweit besteht für das deutsche Recht kein Anpassungsbedarf, zumal in Absatz 3 lediglich eine Öffnungsklausel normiert ist, die eine Ausweitung der Strafbarkeit zulässt. Die Tatbestände des § 261 Absatz 1 und 2 StGB verlangen vorsätzliches Handeln, ohne an die Kenntnis von der Herkunft der erlangten Vermögensgegenstände besondere subjektive Anforderungen zu stellen. Für diese Gefährdungs-, Vereitelungs- und Isolierungstatbestände genügt es, wenn im Sinne eines Dolus eventualis der Täter in Kauf nimmt oder für möglich hält, dass die erlangten Vermögensgegenstände aus einer in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB aufgeführten Straftat herrühren. Darüber hinaus sieht § 261 Absatz 5 StGB eine Strafbarkeit vor, wenn der Täter leichtfertig nicht erkennt, dass ein Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Katalogtat herrührt. Abweichend muss bei Strafverteidigern hinsichtlich der Herkunft ihres Honorars sichere Kenntnis vorliegen (BVerfG, 2 BvR 1520/01 vom 30. März 2004).

Nach Absatz 4 können die Vertragsparteien den Anwendungsbereich von Absatz 1 durch eine Erklärung gemäß Artikel 53 Absatz 1 hinsichtlich der erfassten Haupttaten beschränken. Dabei setzt die Regelung voraus, dass Absatz 1 auf die in dem Anhang dieses Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Delikten Anwendung findet. Hierzu liegt gegenüber Artikel 6 Absatz 2 EuGeldwäscheÜbk die wesentliche Änderung.

Die im Anhang des vorliegenden Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten betreffen Beteiligungen an organisierten kriminellen Gruppen, Terrorismus einschließlich der Finanzierung von Terrorismus, Menschenhandel und Schleusung von Migranten, sexuelle Ausbeutung einschließlich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, unerlaubten Waffenhandel, unerlaubten Handel mit gestohlenen und anderen Gütern, Korruption und Bestechung, Betrug, Geldfälschung, Produktfälschung und Produktpiraterie, Straftaten gegen die Umwelt, vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung, Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme, Raub und Diebstahl, Schmuggel, Erpressung, Fälschung, Piraterie soweit

Insiderhandel und Marktmanipulation. Diese Liste entspricht den Kategorien von Delikten des revidierten Anhangs der Empfehlungen der FATF vom 16. Februar 2012.

Diese im Anhang aufgeführten Delikte und Kategorien von Delikten werden im deutschen Recht durch Straftatbestände des Strafgesetzbuches und der Nebenstrafgesetze erfasst und finden sich in der Vortatenliste des § 261 Absatz 1 Satz 2 und 3 StGB wieder. Damit ist für die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung des Artikels 9 Absatz 4 Satz 1 erfüllt, dass Absatz 1 auf die im Anhang zu dem Übereinkommen aufgeführten Kategorien von Haupttaten angewendet wird, und der Weg für eine Erklärung nach Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a bis c offen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Ratifizierung eine Erklärung nach Buchstabe b des Inhalts abzugeben, dass Artikel 9 Absatz 1 nur auf die in § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB enumerativ aufgezählten Katalogtaten der Schwerekriminalität Anwendung finden soll. Diese Liste von Straftaten gemäß § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB deckt zwar alle Kategorien von Straftaten ab, die Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit dem Anhang zum EuTerrfin-GeldwÜbk im Rahmen der Geldwäschestrafbarekeit obligatorisch voraussetzt, normiert aber im Gegensatz zum Anhang konkrete Tatbestände. Zudem enthält die Liste des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB im Bereich der Vergehen gewisse Einschränkungen, namentlich das Erfordernis, dass die Vergehen nach Nummer 4 aus dem Bereich der Vermögens- und Urkundendelikte, der Zuhälterei, des Menschenhandels und der Umweltdelikte ebenso wie der ausländerrechtlichen Verstöße, der Steuerhinterziehung, der Straftaten nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), namentlich des Insiderhandel und der Marktmanipulation sowie die erfassten Erscheinungen der Produktpiraterie gewerbs- oder bandenmäßig begangen worden sein müssen.

Nach Absatz 5 sollten frühere oder gleichzeitige Verurteilungen wegen der Haupttat keine Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Geldwäsche sein. Das deutsche Recht kennt mit § 261 StGB einen von der Aburteilung der Haupt- bzw. Vortat unabhängig ausgeformten Straftatbestand der Geldwäsche. Die Tatbestandsverwirklichung der Geldwäsche verlangt lediglich den Umgang mit Vermögensgegenständen, die aus einer rechtswidrigen, Haupttat (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB) herrühren, die im Katalog des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB aufgeführt sein muss. Die Vortat, mit der die Vermögensgegenstände erlangt wurden, muss nicht abgeurteilt sein. Vielmehr genügt die Gewissheit, dass tatbestandlich eine solche Katalogtat vorliegt, aus der die betreffenden Vermögensgegenstände stammen.

Nach Absatz 6 soll eine Verurteilung wegen Geldwäsche auch dann möglich sein, wenn bewiesen ist, dass die Vermögensgegenstände aus einer Haupttat stammen, ohne dass es erforderlich ist, genau zu bestimmen, aus welcher Straftat.

Im deutschen Recht muss das erkennende Gericht hinsichtlich der Vortat der Geldwäsche konkrete Umstände feststellen, aus denen sich in groben Zügen eine Vortat ergibt, die im Straftatenkatalog des § 261 Absatz 1 StGB aufgeführt ist (BGH 5 StR 266/01 vom 21. März 2002). Es muss also zweifelsfrei festgestellt werden, dass die betroffenen Vermögensgegenstände aus einer Katalogtat des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB herrühren, der Nachweis einer bestimmten, nach Ort und Zeit ihrer Begehung konkretisierten Vortat ist dagegen nicht unbedingt erforderlich (OLG Karlsruhe 3 Ws 108/04 vom 20. Januar 2005). Allein die Gewissheit um den deliktischen Ursprung des Tatobjekts genügt allerdings nicht, da dieses im Zweifel auch aus einer Nichtkatalogtat herrühren kann und damit keine taugliche Vortat für Geldwäsche vorliegt (vgl. BGH 5 StR 476/99 vom 10. November 1999).

Sofern unter Haupttat im Sinne des Absatzes 6 somit eine Vortat gemäß § 261 Absatz 1 StGB zu verstehen ist, das heißt der zu Absatz 4 Buchstabe b erklärte Vorbehalt auch bei Absatz 6 zu berücksichtigen ist, entspricht die deutsche Rechtslage der Vorgabe des Absatzes 6. Es ist daher beabsichtigt, eine interpretierende Erklärung zu Absatz 6 abzuge-

ben, mit der klargestellt wird, dass nach deutschem Verständnis der zu Absatz 4 erklärte Vorbehalt auch für Absatz 6 von Bedeutung ist und es im Einklang mit dieser Vorschrift steht, dass das Gericht feststellen muss, dass es sich bei der Haupttat um eine Katalogtat im Sinne des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB gehandelt hat.

Absatz 7 Satz 1 will eine Strafbarkeit wegen Geldwäsche bei im Ausland begangenen Vortaten sicherstellen, sofern die Vortat dort strafbar ist und die auch im Inland den Straftatbestand einer Haupttat erfüllt hätte, wäre sie im Inland begangen worden. Die Regelung greift eine Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) auf und ergänzt Absatz 2 Buchstabe a.

Das deutsche Recht trägt diesen Vorhaben Rechnung. Gemäß § 261 Absatz 8 StGB genügt eine Auslandstat als Vortat, wenn die Handlungen am Tatort mit Strafe bedroht sind und sie einer Katalogtat des § 261 Absatz 1 StGB entsprechen.

### **Zu Artikel 10 – Verantwortlichkeit juristischer Personen**

Die Vorschrift fordert die Vertragsstaaten auf, die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Geldwäschehandlungen sicherzustellen, wenn eine natürliche Person in Führungsposition innerhalb der juristischen Personen in Ausübung ihrer Befugnisse (Absatz 1 a) bis c)) eine Geldwäschetat zum Vorteil der juristischen Person begeht oder Anstifter oder Gehilfe hierzu ist. Die Verantwortlichkeit wird in Absatz 2 auch auf solche Personen erweitert, die eine Straftat als Mitarbeiter oder Beauftragter der juristischen Person zu deren Vorteil begehen, wenn die Begehung aufgrund mangelnder Überwachung oder Kontrolle durch eine Führungsperson ermöglicht wurde. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person berührt nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der natürlichen Personen, die die Straftaten begangen haben (Absatz 3). Die Vertragsstaaten sollen insbesondere sicherstellen, dass die juristischen Personen wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder nichtstrafrechtlichen Sanktionen unterliegen (Absatz 4).

Diese Vorschrift wurde in das vorliegende Übereinkommen neu eingefügt. Vergleichbare Regelungen finden sich in Artikel 10 VN-Organisations-Kriminal-Übk (Bundestagsdrucksache 15/5150, S. 78) und in Artikel 26 VN-Antikorruptions-Übk (Bundestagsdrucksache 18/2138, S. 84) oder werden vorausgesetzt in Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt – über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (BGBl. 2005 II S. 651; EU-RhÜbk).

Für die Zusammenarbeit stellt Artikel 28 Absatz 8 Buchstabe a klar, dass Ermittlungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen nicht allein schon deshalb zur Ablehnung des Ersuchens rechtfertigen, weil sie gegen eine juristische Person gerichtet sind.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Nach § 30 OWiG können juristische Personen (und Personenvereinigungen) bußgeldrechtlich dafür verantwortlich gemacht werden, dass eine ihrer Leitungsperson eine Straftat begangen hat und dadurch Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, oder sie bereichert worden ist oder werden sollte. Dabei normiert § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 OWiG die Tatbestände, in denen eine natürliche Person eine leitende Stellung in der juristischen Person oder Personenvereinigung innehat, die denen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe a bis c entsprechen.

Nach Absatz 2 ist eine Verantwortlichkeit der juristischen Person auch dann sicherzustellen, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine natürliche Person in leitender Stellung die Begehung der Geldwäschestraftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellten natürlichen Person ermöglicht hat.

Diese Vorgabe ist durch § 30 in Verbindung mit § 130 OWiG umgesetzt. Ordnungswidrig handelt danach, wer als Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen und deren Verletzung mit Strafe (wie insbesondere im Falle der Geldwäsche) oder Geldbuße bedroht ist, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

Auch die in Absatz 4 enthaltene Verpflichtung, nach der jeder Vertragsstaat sicherzustellen hat, dass juristische Personen, die nach diesem Artikel verantwortlich sind, mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder zivilrechtlichen Sanktionen belegt werden können, ist mit § 30 OWiG bereits durch das bestehende deutsche Recht erfüllt.

Für vorsätzlich begangene Straftaten ermöglicht § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 OWiG eine Geldbuße von bis zu 10 Millionen Euro. Dieser Betrag kann und soll in Verbindung mit § 17 Absatz 4 OWiG nochmals überschritten werden, bis die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil aus der Tat übersteigt. Ist die Anknüpfungstat eine Ordnungswidrigkeit, bestimmt sich die Höhe der Verbandsgeldbuße nach dem für die Anknüpfungstat angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 30 Absatz 2 Satz 2 OWiG). Darüber hinaus ist in § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG geregelt, dass sich das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße verzehnfacht, wenn das Gesetz auf diese Vorschrift verweist. Einen solchen Verweis enthält § 130 Absatz 3 Satz 2 OWiG. Demnach beträgt die Geldbuße bei Aufsichtspflichtverletzungen, die zu einer Straftat für den nach den §§ 30, 130 OWiG verantwortlichen Verband bis zu zehn Millionen Euro.

Auch sind sowohl nach dem Strafgesetzbuch als auch nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Maßnahmen der Einziehung und des Verfalls gegen juristische Personen möglich (§ 73 Absatz 3, § 75 StGB).

Daneben sind auch die Regelungen des Zivilrechts zu berücksichtigen. In Betracht kommen beispielsweise Schadensersatzansprüche oder Strafen nach dem Handels- und Gesellschaftsrecht, die auf juristische Personen angewandt werden können und bis zur Einziehung von Geschäftszulassungen oder zur Auflösung der Gesellschaft führen können.

### **Zu Artikel 11 – Frühere Entscheidungen**

Mit dem neu eingefügten Artikel 11 werden die Vertragsparteien dazu angehalten, dass bei der Strafzumessung rechtskräftige Entscheidungen gegen eine natürliche oder juristische Person berücksichtigt werden können, die von einer anderen Vertragspartei wegen nach diesem Übereinkommen umschriebener Straftaten erlassen wurden (zu einer vergleichbaren Regelung vgl. Artikel 29 des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (EuKinderschutzÜbk, SEV 201) und die dazugehörige Denkschrift, Bundestagsdrucksache 18/3122, S. 52).

Nach deutschem Recht wird diese Vorgabe bereits erfüllt. Frühere rechtskräftige Verurteilungen sind zu berücksichtigen (vgl. BGH 5 StR 282/07 vom 1. August 2007; BayObLG RReg. 2 St 429/77 vom 17. März 1978; zur Berücksichtigung von Vorverurteilungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten vgl. Bundestagsdrucksache 16/13673, S. 3 ff.). Bei der Strafzumessung verlangt § 46 StGB eine umfassende Würdigung aller Umstände. Dazu zählt nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB unter anderem das Vorleben des Täters. Im Rahmen dessen sind auch ausländische Verurteilungen grundsätzlich durch das Gericht zu werten (näher Bundestagsdrucksache 18/3122, a. a. O.). Allerdings darf die ausländische Entscheidung nicht wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen (Artikel 6 EMRK, Artikel 25 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik

Deutschland (GG), vorausgesetzt durch § 73 Satz 1 IRG, § 53a Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG). Bei Entscheidungen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union darf sie nicht im Widerspruch zur EU-Grundrechtecharta (EUGrCh) stehen (Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), Artikel 47 ff. EUGrCh, vorausgesetzt durch § 73 Satz 2 IRG, § 53a Satz 2 BZRG).

Unter besonderen Voraussetzungen ermöglicht § 55 StGB bereits ergangene Entscheidungen, die noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen sind, in der nunmehr zu bildenden Strafe einzubeziehen.

## Abschnitt 2 – Zentrale Meldestelle (FIU) und Verhütung der Geldwäsche

### **Zu Artikel 12 – Zentrale Meldestelle**

Artikel 12 betrifft die Einrichtung und Funktion der zentralen Meldestelle (FIU) und wurde mit Artikel 13 und 14 gegenüber EuGeldwäscheÜbk neu eingefügt. Begrifflich wird die zentrale Meldestelle in Artikel 1 Buchstabe f legal definiert. Ergänzend regeln Artikel 46 und 47 die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU).

Die Regelungen zur zentralen Meldestelle (FIU) tragen den Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) von 2003 Rechnung. Im Bereich der Europäischen Union enthält die 3. EG-Geldwäscherichtlinie und der Beschluss 2000/642/JI des Rates vom 17. Oktober 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen (ABl. L 271 vom 24.10.2000 S. 4) die Verpflichtung zur Einrichtung von zentralen Meldestellen (FIU).

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien dazu, zentrale Meldestellen (FIU) einzurichten. Die zentrale Meldestelle (FIU) im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f fungiert als eine nationale Zentralstelle, um Meldungen verdächtiger Transaktionen und andere Informationen, die potenzielle Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung betreffen, entgegenzunehmen, zu analysieren und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Hiervon zu unterscheiden ist die zentrale Behörde gemäß Artikel 33, über die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Ersuchen anderer Vertragsparteien abgewickelt werden.

Nach Absatz 2, vergleichbar zu Artikel 21 Absatz 3 der 3. EG-Geldwäscherichtlinie, ist sicherzustellen, dass die zentrale Meldestelle (FIU) zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben rechtzeitig unmittelbaren oder mittelbaren Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhält.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt bereits über eine zentrale Meldestelle (FIU), die in § 10 GwG normiert und mit der zentralen Stelle für Verdachtsmeldungen beim BKA eingerichtet ist. Diese Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) wurde durch Artikel 1 Nummer 6 des Geldwäschebekämpfungsgesetzes eingeführt. Es erfolgte in Umsetzung der Ziffer 26 der 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) vom 20. Juni 2003 (nunmehr Ziffer 29 der 40 Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) vom 16. Februar 2012) und des Beschlusses 2000/642/JI, der inzwischen durch die 3. EG-Geldwäscherichtlinie in der Fassung vom 24. November 2010 (RL 2010/78/EU) ergänzt wurde (Erläuternder Bericht, Rn. 42; Artikel 21 3. EG-Geldwäscherichtlinie).

Diese Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA hat gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 GwG unter anderem die Aufgaben, die übermittelten Meldungen zu sammeln und auszuwerten, die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten sowie die entsprechenden Stellen regelmäßig über Typologien und Methoden



der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu informieren (vgl. Artikel 1 Buchstabe f).

Der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA ist es möglich, rechtzeitig auf erforderliche Informationen, sei es in eigenen Datensammlungen oder sei es bei den entsprechenden Stellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden oder Kreditinstitute), zuzugreifen. Ihr kommt, wie es § 10 Absatz 2 Satz 2 GwG feststellt, die Rolle und Bedeutung einer Anlauf- und nationalen Koordinierungsstelle zu (vgl. Bundestagsdrucksache 17/6804, S. 35).

### **Zu Artikel 13 – Maßnahmen zur Verhütung der Geldwäsche**

Artikel 13 wurde neu eingefügt. Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem innerstaatlichen Regelungs- und Aufsichtssystem.

Absatz 2 zählt systematische Maßnahmen auf. Dazu gehört nach Buchstabe a, die natürlichen und juristischen Personen, die hinsichtlich der Geldwäsche in risikoträchtigen Geschäftsfeldern tätig sind, zu verpflichten, die Identität ihrer Kunden und der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten festzustellen (Ziffer i), Verdachtsfälle unter Beachtung von Sicherheitsvorkehrungen anzuzeigen (Ziffer ii), Fortbildung von Mitarbeitern sowie entsprechende Speicherung der Kunden- und Transaktionsdaten vorzunehmen (Ziffer iii). Unter Berücksichtigung eines risikobezogenen Ansatzes, wie es auch Artikel 8 Absatz 2 der 3. EG-Geldwäscherichtlinie fordert, sind ihnen laufende Sorgfaltspflichten aufzuerlegen, mit denen sie die Geschäftsbeziehungen überwachen.

Zur Sicherung der Maßnahmen ist diesen Personen nach Buchstabe b zu untersagen, dass sie erfolgte Überwachungsmaßnahmen (erstattete Verdachtsanzeigen, Übermittlung von Kunden- und Transaktionsdaten oder eingeleitete Ermittlungsverfahren) offenlegen.

Die Regelung des Buchstabe c will weiter sicherstellen, dass die zur Überwachung nach Buchstabe a verpflichteten Personen ihrerseits in ein wirksames Überwachungs- und Aufsichtssystem eingebunden sind.

Absatz 3 verlangt in diesem Zusammenhang Vorkehrungen, um erhebliche grenzüberschreitende Bewegungen von Bargeld und in Betracht kommenden Inhaberpapieren aufzudecken. Dies kann mit der Schaffung eines Systems zur Offenlegung umgesetzt werden. Mit dieser Pflicht soll aber der Handel und freie Warenverkehr zwischen den Ländern nicht behindert werden.

Bei Vertragsparteien, die der Europäischen Union oder einer Zollgemeinschaft angehören, gelten als Grenzen die Außengrenzen der Gemeinschaft (Erläuternder Bericht, Rn. 121).

Im deutschen Recht besteht kein Umsetzungsbedarf. Durch § 2 GwG werden Unternehmen und Personen verpflichtet, die risikoträchtig mit Zahlungsmitteln, Immobilien und anderen Vermögenswerten umgehen. Erfasst werden neben dem Finanzsektor auch natürliche und juristische Personen des Nicht-Finanzsektors. Die Identifizierungs-, Anzeige- und sonstigen Sorgfaltspflichten treffen sowohl die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute als auch Finanzunternehmen, Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und Versicherungsunternehmen, die Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr oder Lebensversicherungsverträge anbieten. Einbezogen sind aber auch Angehörige der freien Berufe, wie Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte und Notare (bei bestimmten besonders gefahrgeneigten Kataloggeschäften), Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie Immobilienmakler, aber auch Spielbanken, Gewerbetreibende und Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten.

In den §§ 3 ff. GwG und den §§ 9a ff. GwG sowie den §§ 25b ff. KWG oder § 52 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sind abgestufte Sorgfaltspflichten und die Pflicht zu internen Sicherungsmaßnahmen normiert, die die verpflichteten Personen bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zu beachten haben. Damit wird ein risikoorientierter Ansatz umgesetzt, um flexibel Überwachungsmaßnahmen gegenüber Kunden (Customer Due Diligence) anzuwenden. Grundlage ist dabei die Risikoträchtigkeit der jeweiligen Transaktion oder Geschäftsbeziehung, nach der allgemeine, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Vertragspartnern, Kunden und Mandanten eingreifen (vgl. auch die Vorgaben in der Verlautbarung der BaFin über „Maßnahmen der Finanzdienstleistungsinstitute zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche“ vom 30. Dezember 1997 oder im Rundschreiben der BaFin 8/2005). Die einzurichtenden Präventionssysteme sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen.

Als Maßnahmen sind nach § 8 GwG und nach den für die jeweils Verpflichteten geltenden spezialgesetzlichen Regelungen insbesondere Kunden und tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, Angaben über Transaktionen und Geschäftsbeziehungen einzuholen und die gewonnenen Informationen aufzuzeichnen. Weiter sind gemäß § 9 GwG (auch in Verbindung mit den für die jeweils Verpflichteten geltenden Regelungen, wie etwa § 25c KWG oder § 53 VAG) interne Sicherungsmaßnahmen, wie Bestellung eines Geldwäschebeauftragten oder Schulung und Zuverlässigkeitsprüfung von Mitarbeitern, vorzunehmen. Ergänzend müssen wirksame Sicherungsmechanismen eingerichtet und fortentwickelt werden. Danach haben Prüfer etwa gemäß § 29 Absatz 2 KWG oder § 35 Absatz 5 VAG zu überprüfen, ob den Verpflichtungen zur Verhütung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachgekommen wird.

Verdächtige Transaktionen oder Geschäftstätigkeiten sind gemäß § 11 GwG zu melden. Verdachtsmeldungen brauchen dabei die Schwelle einer Strafanzeige nach § 158 Absatz 1 Satz 1 StPO oder eines Anfangsverdacht nach § 152 Absatz 2 StPO nicht zu erfüllen.

Die Sicherung von Analyse- und Ermittlungsmaßnahmen wird durch ein Verbot der Informationsweitergabe der verpflichteten Personen gemäß § 12 GwG sichergestellt. Die im Rahmen der Analyse und Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erlangten Daten unterliegen für ihre Verwendung einer besonderen Zweckbindung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 GwG, § 25c Absatz 3 Satz 5 KWG oder § 53 Absatz 2 Satz 5 VAG.

Für die verpflichteten Unternehmen und Personen legt § 16 GwG Aufsichtsbehörden fest, die entsprechende Befugnisse innehaben.

#### **Zu Artikel 14 – Aufschub verdächtiger Transaktionen im Inland**

Der ebenfalls neueingefügte Artikel 14 verpflichtet die Vertragsparteien Regelungen zu treffen, mit denen verdächtige Transaktionen ausgesetzt und vor ihrer Ausführung einer Prüfung unterzogen werden können. Verfahrensrechtliche Vorgaben normiert Artikel 47.

Diesbezüglich ist keine weitere Umsetzung im deutschen Recht erforderlich. Sofortmaßnahmen, die einen Aufschub oder die Aussetzung der verdächtigen Banktransaktion bewirken, können mittels Beschlagnahme oder Durchsuchung auf Grundlage der Befugnisse gemäß den §§ 94 ff., 102 ff. StPO auch bei Gefahr im Verzug ergriffen werden.

Flankierend trägt der § 11 Absatz 1a GwG dieser Verpflichtung aus Artikel 14 Rechnung, indem laufende Transaktionen, die als verdächtig einzustufen sind, von dem betreffenden, nach § 2 GwG verpflichteten Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgesetzt werden müssen. Die Norm setzt eine Verdachtsmeldung voraus, die die sogenannte Stillhaltepflicht auslöst. Insoweit wird die Option der Anwendungsbeschränkung des Artikels 14 Satz 2 in Anspruch genommen. Der § 11 Absatz 1a Satz 1 Alternative 2 GwG regelt, vor-

behaltlich einer Untersagung der Durchführung durch die Staatsanwaltschaft, hierbei die Höchstfrist der Aussetzung oder des Aufschubes der Transaktion.

## **Kapitel IV – Internationale Zusammenarbeit**

### **Abschnitt 1 – Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit**

#### **Zu Artikel 15 – Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit**

Artikel 15 betrifft die Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Absatz 1 und 2 wurden unverändert aus Artikel 7 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Neu eingefügt wurden hingegen Absatz 3 und 4.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien zu größtmöglicher Kooperation. Absatz 2 enthält die Verpflichtung, diejenigen innerstaatlichen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Vertragsparteien in die Lage zu versetzen, die unter den Buchstaben a und b genannten Ersuchen erledigen zu können. Es betrifft die Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen sowie die Einziehung von Wertersatz. Weiter gehört die Unterstützung bei Ermittlungen und bei der Durchführung von vorläufigen Maßnahmen dazu.

Absatz 3 und 4 ergänzen die Pflicht der Zusammenarbeit um weitere allgemeine Verfahrensregeln zu Form und Frist. Sie wollen eine reibungslose Abwicklung sicherstellen.

Dabei stellt Absatz 3 klar, dass Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich gemäß dem innerstaatlichen Verfahren der ersuchten Vertragspartei durchgeführt werden. Wünschen der ersuchenden Vertragspartei soll aber entsprochen werden.

Nach Absatz 4 ist die Vertragspartei verpflichtet, Ersuchen anderer Vertragsparteien um Ermittlung, Einfrieren oder Beschlagnahme von Erträgen und Tatwerkzeugen mit gleicher Dringlichkeit zu bearbeiten wie entsprechende innerstaatliche Vorgänge. Mit Aufnahme dieser Regelung, wurde auf die Normierung einer Verpflichtung verzichtet, jedes Ersuchen auszuführen.

Im deutschen Recht besteht kein weiterer Umsetzungsbedarf. Das deutsche Recht kennt mit den §§ 48 ff. IRG Vorschriften, auf Grundlage derer in strafrechtlichen Angelegenheiten die Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Strafe oder sonstigen Sanktion möglich ist. Rechtshilfe wird auch bei Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung geleistet. Vorläufige Maßnahmen gemäß den §§ 111b bis 111d StPO zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe, einer Geldbuße oder einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung können gemäß § 58 Absatz 3 IRG getroffen werden. Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten für sonstige Fälle erfolgt auf Grundlage von den §§ 59 ff. IRG. Hierüber wird Unterstützung bei Ermittlungsmaßnahmen, wie Beschlagnahme oder Durchsuchung, gewährt.

Bei Unterstützungsmaßnahmen zur Strafverfolgung finden nach Nummer 22 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), der die Staatsanwaltschaften bindet, Verfahrens- oder Formerfordernisse Berücksichtigung, um deren Beachtung die ersuchende Stelle bittet.

Die Vollstreckung einer umgewandelten Sanktion richtet sich gemäß § 57 Absatz 4 IRG nach den Vorschriften, die auf eine entsprechende in der Bundesrepublik Deutschland verhängte Sanktion anwendbar wären. Dabei gewährleistet das Verfahren (§ 52 Absatz 1 IRG; Nummer 18 RiVAST), dass behebbare Mängel des Ersuchens korrigiert werden - insbesondere wenn die übermittelten Unterlagen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Vollstreckung nicht ausreichen, dass dem ersuchenden Staat Gelegenheit zur Ergänzung

der Unterlagen gegeben wird. Die Behandlung ausländischer Ersuchen erfolgt, wie von Artikel 15 Absatz 4 verlangt, vergleichbar zu denen der Bearbeitung von entsprechenden innerstaatlichen Vorgängen (vgl. auch Nummer 22 Absatz 1 Satz 1 und 19 Absatz 1 Ri-VASt).

## Abschnitt 2 – Unterstützung bei Ermittlungen

### **Zu Artikel 16 – Verpflichtung zur Unterstützung**

Artikel 16 wurde unverändert aus Artikel 8 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Diese Regelung enthält eine Verpflichtung zur umfassenden Zusammenarbeit bei der Ermittlung von einzuziehenden Tatwerkzeugen, Erträgen und anderen Vermögensgegenständen. Namentlich dient sie der Sicherung von Beweismitteln.

Im deutschen Recht besteht kein Umsetzungsbedarf. Das deutsche Recht kennt im Bereich der Strafverfolgung mit den §§ 59 ff. IRG Rechtsgrundlagen, wonach Ersuchen zur Ermittlung von Tatwerkzeugen oder Vermögensgegenständen als sonstige Rechtshilfe entsprochen werden können. Demgemäß erforderliche Ermittlungsmaßnahmen werden auf Grundlage der strafprozessualen Befugnisse, etwa nach den §§ 94 ff. StPO, durchgeführt. Die Herausgabe von Gegenständen an die ersuchende Stelle richtet sich nach § 66 IRG. Die Übermittlungen von personenbezogenen Daten, die auf Grund von Ermittlungsmaßnahmen gewonnen wurden, richtet sich nach den §§ 59 ff. IRG in Verbindung mit den §§ 4b und 1 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Verschiedene internationale Übereinkommen, wie dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EuRhÜbk, SEV 030), EU-RhÜbk oder ergänzend Artikel 48 ff. des Schengener Durchführungsabkommens (SDÜ) ermöglichen entsprechende gegenseitige Unterstützung der Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

Im Bereich der Zusammenarbeit der Polizei und der Zollverwaltung ermöglichen § 32 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) der Bundespolizei sowie § 34 Absatz 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) und § 11 des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) der Zollverwaltung die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen ersuchender Staaten. Gegenüber öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthalten § 32a BPolG für die Bundespolizei oder § 34a ZFdG oder § 11a ZollVG für die Zollverwaltung entsprechende Ermächtigungsgrundlagen. Die internationale Zusammenarbeit des BKA regelt § 14 BKAG, gegenüber öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist § 14a BKAG einschlägig. Das BKA stützt seine Befugnisse zur Datenübermittlung, Ausschreibung und Identitätsfeststellung zu Strafverfolgungszwecken auf ausländisches Ersuchen gemäß § 74 Absatz 3 IRG auf § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 15 Absatz 1 bis 3 BKAG. Auf entsprechende Ersuchen einer zuständigen ausländischen Stelle ist es dem BKA nach § 15 BKAG möglich, Maßnahmen der Aufenthaltsermittlung, Identitätsfeststellung einer Person oder Beobachtung einer Person oder Sache vorzunehmen.

### **Zu Artikel 17 – Auskunftersuchen zu Bankkonten**

Artikel 17 bis 19 sollen die Zusammenarbeit bei dem Datenaustausch zu Bankkonten sicherstellen, die eine natürliche oder juristische Person im ersuchten Staat unterhält. Voraussetzung ist, dass gegen diese Personen ein Ermittlungsverfahren geführt wird.

Diese Vorschriften wurden gegenüber dem EuGeldwäscheÜbk neu eingefügt. Sie ergänzen die materiell-rechtlichen Regelungen des Artikels 7. Vergleichbare Regelungen finden sich in Artikel 1 bis 3 ZP-EU-RhÜbk.

Bezüglich der in Artikel 17 bis 19 normierten Maßnahmen ist von der ersuchten Stelle stets zu beachten, dass in die datenschutzrechtliche Rechtsposition der betroffenen Personen eingegriffen wird und das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (EuDatenschutzÜbk, SEV 108) zu beachten ist.

Gemäß Artikel 53 Absatz 3 ist es jeder Vertragspartei möglich, eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats abzugeben, in der dargestellt wird, in welcher Weise die Regelungen der Artikel 17 und 19 angewendet werden. Änderungen sind zu notifizieren. Der Wortlaut des Artikels 53 Absatz 3 verweist auf Artikel 17 und 19 ohne Artikel 18 mit einzubeziehen. Das Fehlen von Artikel 18 ist nicht nachvollziehbar, da Artikel 18 Absatz 4 und 5 wortgleiche Anwendungsoptionen wie Artikel 17 Absatz 4 und 6 normieren.

Artikel 17 betrifft die Erteilung von Auskünften zu Bankkonten und enthält in Absatz 1 die Verpflichtung, auf Ersuchen einer anderen Vertragspartei zum einen festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei ein Bankkonto unterhält oder kontrolliert. Zum anderen sind alle hierzu ermittelbaren Angaben zum festgestellten Bankkonto an die ersuchende Vertragspartei zu übermitteln. Dabei kommt es darauf an, den tatsächlich Berechtigten einer Bankverbindung zu ermitteln. Einzubeziehen ist deshalb nicht nur der Kontoinhaber, sondern auch Personen, die die wirtschaftliche Berechtigung innehaben oder die, die eine Vollmacht für das betreffende Bankkonto besitzen.

Absatz 2 stellt klar, dass kontoführende Banken nur verpflichtet sind, Informationen zu Bankkonten und Banktransaktionen zur Verfügung zu stellen, über die sie bereits verfügen. Dadurch wird deutlich gemacht, dass durch das Übereinkommen keine neuen Verpflichtungen zur Speicherung bankkontenbezogener Daten begründet werden, die über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehen (Erläuternder Bericht, Rn. 137 und 148).

Absatz 3 enthält gegenüber Artikel 37 ergänzende Anforderungen an den Inhalt von Ersuchen. Absatz 3 Buchstabe a bis c verlangt neben der Bezeichnung der betroffenen Bankkonten und Banken (soweit irgend möglich), auch eine Begründung, welche wesentliche Bedeutung die Auskünfte für den Zweck der strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich der Straftat wahrscheinlich haben wird. Zudem sollen alle Angaben, die die Erledigung des Ersuchens fördern, mitgeteilt werden.

Absatz 4 eröffnet der ersuchten Vertragspartei, Ersuchen auf Auskunft nur unter denselben Bedingungen zu erledigen, wie sie für Beschlagnahme oder Durchsuchung gelten. Dies vereinfacht die Bearbeitung gerade von Ersuchen, die Auskunftsanfragen zu Bankkonten mit Anfragen auf Durchsuchung und Beschlagnahme verbinden.

Nach Absatz 5 wird der Vertragspartei eingeräumt, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift zu beschränken. Allerdings nur soweit, als die im Anhang dieses Übereinkommens aufgeführten Kategorien von Straftaten für Artikel 17 anwendbar bleiben (vgl. auch Artikel 3 Absatz 2 oder 9 Absatz 4). Die vergleichbare Regelung des Artikels 1 ZP-EU-RhÜbk normiert in Absatz 3 Anwendungsvoraussetzungen hinsichtlich von Straftaten, nach denen die Pflicht zur Auskunft zu Bankkonten eingreift.

Artikel 18 und 19 kennen eine vergleichbare Regelung nicht. Jedoch greift der Anwendbarkeitsvorbehalt auf die ergänzenden, auf Banktransaktionen ausgerichteten Maßnahmen durch.

Absatz 6 stellt der ersuchten Vertragspartei anheim, die Verpflichtungen dieser Vorschrift auf den Nichtbankensektor zu erstrecken. Bezüglich der Auskünfte zu Bankkonten darf die Vertragspartei das Prinzip der Gegenseitigkeit verlangen.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 17 Absatz 4 erklären, dass Auskunftersuchen nach diesen Vorschriften von den Regeln und Bedingungen für Beschlagnahme und Durchsuchung abhängig gemacht werden. Zu Absatz 6 wird erklärt werden, dass die in Artikel 17 normierten Maßnahmen nicht auf Bankkonten anwendbar sind, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden.

Rechtshilfe auf Ersuchen, die wie Artikel 17 Auskunft über Inhaber und wirtschaftlich Berechtigten von Bankkonten erbitten, kann gemäß den §§ 59 ff. IRG geleistet werden. Mit dem Instrument des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 24c Absatz 1 Satz 1 KWG haben Ermittlungs- und Strafverfolgungsstellen über die BaFin Zugriff auf die erfassten Kontostammdaten (gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 GwG gilt dies auch für die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – siehe näher zu Artikel 12 bis 14). Gleichwohl ist die Beschränkung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich (auch Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12).

Zwar sollen die ersuchenden Stellen gemäß Artikel 17 Absatz 3 ihr Ersuchen auf Auskunft über die Anforderungen des Artikels 37 hinaus begründen. Doch kann die erweiterte Begründungspflicht hinter den Anforderungen des § 94 StPO zurückbleiben, als dabei nicht die potentielle Beweisbedeutung und Umstände zur Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme anzugeben sind (so auch Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12). Deshalb wird die Bundesregierung die in Artikel 17 Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung wahrnehmen. Das steht auch im Einklang mit der deutschen Erklärung zu Artikel 5 EuRhÜbk vom 2. Oktober 1976 (BGBl. 1976 II S. 1799), wonach Rechtshilfe für Beschlagnahme- und Durchsuchungsmaßnahmen unter dem Vorbehalt der beiderseitigen Strafbarkeit und Vereinbarkeit mit deutschem Recht geleistet wird.

Die Option des Absatzes 6, die Anwendbarkeit auf die Zusammenarbeit bei Auskunfts- und Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Nichtfinanzsektors zu erstrecken, wird von der Bundesrepublik Deutschland nicht wahrgenommen. Mit den Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG, die über § 24c Absatz 1 KWG zu Auskünften im Wege eines automatisierten Abrufs von Kontoinformationen verpflichtet sind, werden im Wesentlichen alle Bankkonten erfasst. Eine Ausweitung der Zusammenarbeit auf den Nichtfinanzsektor ist daher nicht erforderlich, zumal natürliche und juristische Personen, die risikobehafteten Finanzgeschäfte tätigen, engen Kontrollmechanismen unterworfen sind - und damit sowohl Unternehmen der Kredit- und Finanzwirtschaft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GwG als auch die des Nichtfinanzsektors gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 13 GwG erfasst werden.

## **Zu Artikel 18 – Banktransaktionen**

Artikel 18 betrifft die Erteilung von Auskünften zu Banktransaktionen und enthält in Absatz 1 die Verpflichtung, auf Ersuchen Angaben zu bestimmten Bankkonten und Informationen, zu während eines bestimmten Zeitraums getätigter Bankgeschäfte, mitzuteilen. Dazu gehören auch Angaben über die Bankkonten, die als Sender oder Empfänger an einer Banktransaktion beteiligt sind.

Diese Vorschrift steht im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht aus Artikel 17. Dennoch begründet sie eine eigenständige Maßnahme. Es ist für Auskunftersuchen zu Banktransaktionen nicht erforderlich, dass ein Bankkonto einer Person zugeordnet wird, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens ist. Denkbar ist, dass betroffene Bankkonten beispielsweise Dritte besitzen, gegen die selbst kein Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet ist.

Absatz 2 entspricht Artikel 17 Absatz 2. Deshalb wird auf dortige Ausführungen verwiesen.

Absatz 3 verpflichtet die ersuchende Stelle ebenfalls in Ergänzung zu den Angaben nach Artikel 37 dazu, die Sachdienlichkeit der Maßnahme für den Zweck der strafrechtlichen Ermittlungen bezüglich der Straftat zu begründen. Zwar weist Artikel 18 Absatz 3 gegenüber Artikel 19 Absatz 2 in der deutschsprachigen Übersetzung des Übereinkommenstextes hinsichtlich der Formulierung „für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen“ einen unterschiedlichen Wortlaut auf. Gleichwohl ergibt sich kein Bedeutungsunterschied, zumal sich die Wortlautabweichung in der englischsprachigen Fassung nicht bestätigen lässt.

Die Regelungen legen der ersuchenden Stelle eine Beschreibungs- und Begründungspflicht auf. Diese dient zum einem der Präzisierung des Ersuchens, um der ersuchten Stelle die Durchführung der erbetenen Maßnahmen zu ermöglichen und zu erleichtern. Daneben soll, eingedenk des großen Aufwandes solcher Auskunfts- und Überwachungsmaßnahmen, eine Begrenzung des Anfrageumfangs bewirkt werden, um ihre Erfüllung durch die ersuchten Stellen zu gewährleisten. Zum anderen soll hiermit auch sichergestellt werden, dass Ersuchen nicht zum Zwecke eines unzulässigen Ausforschungsbeweises gestellt werden (Erläuternder Bericht, Rn. 139).

Absatz 4 entspricht Artikel 17 Absatz 4 und Absatz 5 dem Artikel 17 Absatz 6. Deshalb wird auf dortige Ausführungen verwiesen.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 18 Absatz 4 erklären, dass Auskunftsersuchen nach diesen Vorschriften von den Regeln und Bedingungen für Beschlagnahme und Durchsuchung abhängig gemacht werden (s. hierzu Artikel 17). Zu Absatz 5 wird erklärt werden, dass die in Artikel 18 normierten Maßnahmen nicht auf Bankkonten anwendbar sind, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden (s. hierzu Artikel 17).

Rechtshilfe zu Ersuchen auf Auskunft zu bestimmten Bankkonten und über diese getätigte Bankgeschäfte kann gemäß §§ 59 ff. IRG geleistet werden. Die Ermittlung von Angaben zu erfolgten Banktransaktionen bestimmter und den Behörden bekannter Bankkonten, einschließlich zu den Empfänger- und Senderkonten, sind von den deutschen strafverfahrensrechtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 94 ff. StPO, gedeckt (s. hierzu Anmerkungen zu Artikel 7; vgl. auch Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12).

### **Zu Artikel 19 – Ersuchen um Überwachung von Banktransaktionen**

Artikel 19 betrifft Ersuchen von Vertragsparteien um Überwachung von Banktransaktionen und enthält in Absatz 1 die Verpflichtung, über einen bestimmten Zeitraum in der Zukunft eine oder mehrere im Ersuchen bezeichnete Bankkonten zu überwachen und die gewonnenen Erkenntnisse an die ersuchende Stelle zu übermitteln.

Gegenüber Artikel 17 und 18 weist diese Vorschrift einen abweichenden Wortlaut auf. Der Vertragspartei soll bei der Zusammenarbeit bezüglich dieser neuen Maßnahme ein weiter Ermessenspielraum eröffnet werden, in welchen Fallgestaltungen und unter welchen Voraussetzungen Unterstützung bei der Überwachung von Bankgeschäften geleistet werden wird (Erläuternder Bericht, Rn. 149). So betont Absatz 3 den Charakter der Einzelfallentscheidung.

Absatz 2 entspricht Artikel 18 Absatz 3. Deshalb wird auf dortige Ausführungen verwiesen.

Absatz 3 bekräftigt, dass die Überwachung von Bankkonten eine Einzelfallentscheidung ist und jeweils den zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei obliegt. Diese treffen die Entscheidung unter gebührender Berücksichtigung ihres innerstaatlichen Rechts.

Absatz 4 ermöglicht, dass die Einzelheiten der Überwachung von Bankkonten zwischen den zuständigen Behörden der ersuchenden und der ersuchten Vertragspartei vereinbart werden. Dadurch erhält die ersuchte Stelle Gestaltungshoheit über die Bedingungen der Überwachungsmaßnahme. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kann sie den Umfang der Überwachung (in Zeitabständen oder laufend) festlegen (Erläuternder Bericht, Rn. 152). Zugleich kann auf besondere Beweiserhebungserfordernisse des Verfahrensrechts des ersuchenden Staates Rücksicht genommen werden.

Absatz 5 ermöglicht, wie Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 18 Absatz 5, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Konten bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors. Ihm fehlt jedoch eine zu Artikel 17 Absatz 6 Satz 2 und 18 Absatz 5 Satz 2 vergleichbare Regelung, nach der die Erledigung vom Vorliegen der beiderseitigen Strafbarkeit abhängig gemacht werden kann. Demgegenüber räumt Artikel 19 aber einen größeren Entscheidungsspielraum der ersuchten Vertragspartei ein.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Zu Absatz 5 wird erklärt werden, dass die in Artikel 19 normierten Maßnahmen nicht auf Bankkonten anwendbar sind, die bei Finanzinstituten des Nichtbankensektors geführt werden (siehe hierzu Artikel 17).

Ersuchen, soweit diese eine kontinuierliche Überwachung von Kontobewegungen erfordern, kann nicht entsprochen werden. Maßnahmen zur Überwachung von Banktransaktionen, die während eines bestimmten künftigen Zeitraums vorgenommen werden, lassen sich nicht auf Befugnisnormen des deutschen Rechts stützen (s. hierzu Artikel 7). Gegen die Kontoüberwachung in „Echtzeit“ bestehen grundsätzliche Bedenken (vgl. Bundestagsdrucksache 15/4230, S. 12).

Deshalb räumt Artikel 19 Absatz 3 der Vertragspartei ein, die Entscheidung „unter gebührender Berücksichtigung ihres innerstaatlichen Rechts“ zu treffen. Zudem kann die Erledigung solcher Ersuchen auf Grundlage des Ablehnungsgrundes gemäß Artikel 28 Absatz 2 zurückgewiesen werden.

## **Zu Artikel 20 – Unaufgeforderte Übermittlung von Informationen**

Artikel 20 betrifft die sogenannten Spontanauskünfte. Diese Vorschrift wurde gegenüber des EuGeldwäscheÜbk bis auf eine redaktionelle sprachliche Änderung unverändert übernommen und ist mit Artikel 10 EuGeldwäscheÜbk inhaltlich deckungsgleich.

Gemäß Artikel 20 kann eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei ohne vorheriges Ersuchen Daten über Tatwerkzeuge und Erträge übermitteln, wenn nach ihrer Auffassung diese Daten bei der Einleitung oder Durchführung von Ermittlungen oder Verfahren behilflich sind oder dazu führen könnte, dass diese Vertragspartei ein Ersuchen nach Artikel 15 bis 45 stellt.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Unaufgeforderter Datenaustausch lässt sich für Strafverfolgungsbehörden auf § 61a IRG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 92c IRG), für das BKA auf § 14 Absatz 1 BKAG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 14a Absatz 3 BKAG), für die Bundespolizei auf § 32 Absatz 3 BPolG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 32a Absatz 3 BPolG) und für die Behörden der Zollverwaltung auf § 34 Absatz 1 ZFdG oder § 11 Absatz 1 ZollVG (gegenüber Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf § 34a Absatz 3 ZFdG oder § 11a Absatz 3 ZollVG) stützen. Diese stellen bereichsspezifische Erlaubnistatbestände zur Übermittlung von personenbezogenen Daten dar. Diese Gesetze enthalten zum Schutz der Betroffeneninteressen jeweils verschiedene Regelungen (wie beispielsweise die §§ 61a Absatz 2 bis 4, 73 IRG, § 92c Absatz 3 IRG, § 14 Absatz 7 Satz 3 bis 9 und die §§ 27 ff. BKAG, die §§ 32 Absatz 5, 33 BPolG oder die §§ 34 Absatz 4, 35, 39 f. ZFdG oder § 11 Absatz 2 ZollVG), die gemäß § 1 Absatz 3 BDSG durch die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen ihrer sub-



sidiären Anwendung (etwa § 19 BDSG) ergänzt werden. Soweit die deutschen Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse repressiv handeln, richten sich Maßnahmen insbesondere der Datenübermittlung nach Maßgabe des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

### Abschnitt 3 – Vorläufige Maßnahmen

#### **Zu Artikel 21 – Verpflichtung zur Anordnung vorläufiger Maßnahmen**

Artikel 21, der dem Artikel 11 EuGeldwäscheÜbk entspricht, verpflichtet die ersuchte Vertragspartei zu der Anordnung vorläufiger Maßnahmen.

Nach Absatz 1 sind von der Vertragspartei Ersuchen, die auf vorläufige Maßnahmen zur Sicherung von Vermögensgegenständen gerichtet sind, zu entsprechen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese Regelung setzt ein eingeleitetes Straf- oder Einziehungsverfahren voraus. Dabei gilt es nicht nur Vermögensgegenstände, die Gegenstand des gestellten Ersuchens sind, sondern auch solche, die später Gegenstand eines solchen oder eines Einziehungsersuchens werden könnten, zu sichern. Dadurch soll gewährleistet werden, dass ein späteres Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung der Einziehung nicht ins Leere geht.

Allerdings führt diese Regelung nicht zur uneingeschränkten Pflicht der Vornahme vorläufiger Maßnahmen. Diese stehen, wie andere zu treffende Maßnahmen auch, unter dem Vorbehalt, dass das innerstaatliche Recht der Vornahme der ersuchten vorläufigen Maßnahmen nicht entgegensteht. Gemäß Artikel 28 können sichernde Maßnahmen, etwa aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c), wegen ihrer Unzulässigkeit nach innerstaatlichem Recht (Artikel 28 Absatz 2) oder wegen Unzulässigkeit vergleichbarer Maßnahmen nach Recht der ersuchenden Vertragspartei (Artikel 28 Absatz 3), von der ersuchten Vertragspartei abgelehnt werden.

Absatz 2 erstreckt die Verpflichtung aus Absatz 1 auf Ersuchen auf Einziehung von Vermögensgegenständen gemäß Artikel 23.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen kennt vergleichbare Regelungen. Auf Grundlage von den §§ 59 ff., 77 IRG, für Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergänzend nach den §§ 91 ff. IRG kann sonstige Rechtshilfe geleistet werden. Hierzu gehören insbesondere vorläufige Maßnahmen gemäß § 67 IRG sowie gemäß den §§ 94 ff. StPO.

#### **Zu Artikel 22 – Durchführung der vorläufigen Maßnahmen**

Artikel 22 regelt bei der Durchführung der vorläufigen Maßnahmen Informationspflichten der Vertragsparteien. Absatz 1 wurde neu eingefügt und Absatz 2 unverändert von Artikel 12 Absatz 2 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Die weggefallene Regelung des Artikels 12 Absatz 1 EuGeldwäscheÜbk wird durch Artikel 28 Absatz 2 abgedeckt.

Absatz 1 verpflichtet die ersuchende Vertragspartei zum einen dazu, alle Informationen zu übermitteln, die den Umfang der vorläufigen Maßnahme in Frage stellen oder eine Änderung bedeuten. Dies hat sie unaufgefordert und so bald wie möglich vorzunehmen. Zum anderen hat sie alle ergänzenden, für die Durchführung und Weiterverfolgung der vorläufigen Maßnahmen erforderlichen Informationen, die von der ersuchten Vertragspartei erbeten werden, unverzüglich mitzuteilen. Ergänzend normiert Artikel 27 Absatz 2, dass bei Ersuchen auf Beschlagnahme eines Vermögensgegenstandes nach Artikel 21 f. der Höchstbetrag anzugeben ist, der aus diesem Vermögensgegenstand erlangt werden soll, wenn die Einziehungsentscheidung in der Verpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags besteht.

Nach Absatz 2 soll die ersuchte Vertragspartei vor Aufhebung der getroffenen vorläufigen Maßnahme der ersuchenden Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Auch die Aufhebung einer sichernden Maßnahme richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei. Kennt das innerstaatliche Recht Verfahrensregeln wie absolute Fristen, die sie zur Aufhebung der getroffenen vorläufigen Maßnahme zwingen, soll in solchen Fällen die ersuchende Vertragspartei gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe e über diesen Umstand unverzüglich informiert werden.

Um die Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zu sichern, können vorläufige Maßnahmen der §§ 111b bis 111d StPO gemäß den §§ 58 Absatz 3 Satz 1, 67 Absatz 1 IRG in Verbindung mit § 77 IRG eingeleitet werden. Für Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ergänzend die §§ 88 ff. IRG und § 89 IRG zu beachten. Die gleichen Sicherungsmaßnahmen der §§ 111b bis 111d StPO können ebenso zur Vorbereitung einer Einziehungs- oder Verfallsentscheidung im ersuchenden Staat gemäß den §§ 58 Absatz 3 Satz 2, 66 Absatz 2 Nummer 1 und 2 IRG in Verbindung mit § 77 IRG getroffen werden. Erfasst wird auch der Wertersatz, wobei die Herausgabe des Wertersatzes gemäß den §§ 48 ff. IRG erfolgt. Sichernde Maßnahmen sind nach § 58 Absatz 4 IRG ausgeschlossen, wenn die (spätere) Vollstreckung von vornherein unzulässig erscheint.

#### Abschnitt 4 – Einziehung

##### **Zu Artikel 23 – Verpflichtung zur Einziehung**

Die Zusammenarbeit bei der Anordnung und Vollstreckung der Einziehung wird durch Artikel 23 bis 27 normiert. Es ergänzt die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 um Pflichten zur Zusammenarbeit und um Verfahrensregeln. In Artikel 23 wurden die Absätze 1 und 3 unverändert und die Absätze 2 und 4 ohne Bedeutungsunterschied von Artikel 13 Eu-GeldwäscheÜbk übernommen. Neu eingefügt wurde hingegen Artikel 23 Absatz 5.

Für Ersuchen nach diesen Vorschriften verlangt Artikel 37 Absatz 3 besondere Formanforderungen. Artikel 28 Absatz 4 enthält besondere Regeln, nach denen eine Zusammenarbeit bei der Einziehung gemäß Artikel 23 bis 27 abgelehnt werden kann.

Die ersuchte Vertragspartei hat eine Wahlmöglichkeit, nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausländische Einziehungsentscheidung zu vollstrecken oder nach Buchstabe b und Absatz 2 eine eigene Einziehungsentscheidung zu erwirken und diese im Anschluss auch zu vollstrecken. Dieses duale Modell kennt bereits Artikel 5 Absatz 4 VN-Suchtstoff-Übk.

Absatz 3 erstreckt die Verpflichtung aus Absatz 1 auf den Wertersatz von Erträgen. Die ersuchte Vertragspartei soll bei Uneinbringlichkeit die Forderung aus jedem zu diesem Zweck verfügbaren Vermögensgegenstand befriedigen.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vor, nach der, an Stelle des bestimmten Vermögensgegenstandes zum Ausgleich auch der Vermögenswert eingezogen werden kann. Diese Regelung kommt gegenüber Absatz 1 nur subsidiär zum Tragen, wenn eine ersuchte Vertragspartei, anders als das Ersuchen vorsieht, nur eine Einziehung des Vermögenswerts kennt oder umsetzen kann (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 175).

Absatz 5 betrifft Ersuchen, die das Ziel verfolgen, Vermögensgegenstände abzuschöpfen und deshalb Vollstreckungsmaßnahmen begehren, die der Einziehung entsprechen, ohne dass diese Maßnahmen strafrechtliche Sanktionen darstellen. Die Regelung wurde eingefügt, um sicherzustellen, dass die Vertragsparteien in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht auf möglichst umfassende Weise zusammenarbeiten, soweit diese Maßnahmen von einer Justizbehörde der ersuchenden Vertragspartei wegen einer Straf-

tat angeordnet werden und erwiesen ist, dass die Vermögensgegenstände Erträge oder andere Vermögensgegenstände im Sinne des Artikels 5 darstellen (Erläuternder Bericht, Rn. 165).

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Im Rahmen der Vollstreckungshilfe ist es gemäß den §§ 48 ff. IRG möglich, bei Vorliegen der allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen, ausländische Einziehungsentscheidungen zu vollstrecken. In der Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union richtet sich das Verfahren der Einziehung und des Verfalls nach den §§ 88 ff. IRG.

Hierbei verfolgt die Bundesrepublik Deutschland die Lösung des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a – Vollstreckung ausländischer Einziehungsentscheidungen. Nur in Ausnahmefällen wird die Staatsanwaltschaft ein objektives Verfahren einleiten, wenn trotz des Auslandsbezuges dieses im Einzelfall als erfolgversprechend anzusehen ist und Vollstreckungshilfe auf der Grundlage der §§ 48 ff. IRG nicht durchgeführt werden kann (so auch Bundestagsdrucksache 13/7954, S. 31).

Die Vollstreckung der nach § 54 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2a IRG umgewandelten und nach § 56 Absatz 4 IRG bewilligten ausländischen Entscheidung richtet sich gemäß § 57 Absatz 4 IRG nach den Vorschriften, die auf eine im Geltungsbereich des Gesetzes verhängte Sanktion anwendbar wären. Insoweit finden für ausländische Anordnungen der Vermögensabschöpfung die §§ 73 ff. StGB für den Verfall oder die §§ 74 ff. StGB für die Einziehung Anwendung. Deren Vollstreckung wird gemäß § 459g Absatz 1 StPO oder bei Pflicht zur Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 459g Absatz 2 StPO durchgeführt.

Rechtsschutz gegen die Exequaturentscheidung (§ 55 Absatz 1 IRG) gewährt § 55 Absatz 2 IRG der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten oder dem Dritten, der Rechte am abzuschöpfenden Vermögensgegenstand geltend macht. Bei der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen greifen die §§ 431 ff. StPO nicht.

Einem Ersuchen einer anderen Vertragspartei auf Vollstreckung einer Entscheidung, die im Sinne des Absatzes 3 die Zahlung eines am Wert des Erlangten orientierten Geldbetrages anordnet, kann entsprochen werden. Die Anordnung des Verfalls oder der Einziehung des Wertersatzes ist auch im deutschen Recht gemäß den §§ 73a und 73d Absatz 2 StGB oder gemäß § 74c Absatz 1 und 2 StGB möglich. Bei wertmäßig bestimmten Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung ordnet § 54 Absatz 2a Satz 3 IRG in Verbindung mit § 54 Absatz 2 IRG die Umrechnung des ausländischen Geldbetrages in Euro an.

Eine Vereinbarung im Sinne des Absatzes 4, die den Wertersatz statt des Verfalls oder der Einziehung eines bestimmten Gegenstandes zulässt, wird die Bundesrepublik Deutschland nur dann treffen, wenn die Voraussetzungen des § 54 Absatz 2a Satz 2 IRG im Einzelfall vorliegen. Eine Leistung von Vollstreckungshilfe setzt demnach voraus, dass ein entsprechendes Ersuchen der anderen Vertragspartei gestellt wurde und in entsprechender Anwendung des § 76 StGB die Voraussetzungen für eine nachträgliche Anordnung von Verfall oder Einziehung des Wertersatzes gegeben sind, die in den §§ 73a, 73d Absatz 2 StGB oder § 74c StGB bezeichnet sind. Schwierigkeiten könnte die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen mit der Anordnung einer Geldzahlung bereiten, bei denen die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen des Wertersatzes nicht vorliegen. Allerdings ist Absatz 4 nicht verpflichtend.

Eine Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Maßnahmen zur Einziehung von Vermögensgegenständen, nach Absatz 5, ist nach deutschem Recht gemäß § 48 Satz 2 IRG möglich, auch wenn die Entscheidung ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht im ersuchenden Staat getroffen hat. Die weitere Voraussetzung nach § 48 Satz 2 IRG, wonach der Anordnung eine mit Strafe bedrohte Tat zugrunde liegen muss, wird von Absatz 5 mit seinem Hinweis „wegen einer Straftat“ gedeckt. Zudem steht

die Pflicht zur umfassenden Zusammenarbeit dieser Regelung unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem deutschen Recht.

### **Zu Artikel 24 – Vollstreckung der Einziehung**

Artikel 24 regelt Vorgaben für die Vollstreckung der in Artikel 23 vorgesehenen Einziehung. Die Regelungen des Artikels 24 sind inhaltlich weitgehend mit denen in Artikel 14 EuGeldwäscheÜbk vergleichbar.

Absatz 1 betrifft die Frage des anwendbaren Rechts für die Vollstreckung und stellt klar, dass sich das Verfahren nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei richtet. Demgegenüber bleibt nach Absatz 5 für die Abänderung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Einziehungsentscheidung die ersuchende Vertragspartei zuständig. Dies sichert Absatz 2 mit der Bindung an die Feststellungen der Ausgangsentscheidung ab.

Die Anwendung des Verfahrensrechts nach der lex fori soll die Durchführung des Vollstreckungsersuchens in der ersuchten Vertragspartei unabhängig einer Ablehnung nach Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe e sicherstellen. Um jeden Zweifel auszuräumen, beglaubigt die ersuchende Vertragspartei gemäß Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii der ersuchten Vertragspartei im Fall des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe a die Vollstreckbarkeit und die Unanfechtbarkeit der Einziehungsentscheidung. Zudem informiert sie gemäß Artikel 41 Absatz 2 über Umstände, die die Vollstreckbarkeit oder die Rechtmäßigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen verändern.

Nach Absatz 2 ist die ersuchte Vertragspartei an die Tatsachenfeststellungen gebunden, die in der ausländischen Verurteilung oder gerichtlichen Entscheidung dargelegt oder dieser (stillschweigend) zugrunde gelegt werden. Die Regel gilt auch für Fälle, in denen die ersuchte Vertragspartei ein selbständiges Einziehungsverfahren gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b einleitet (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 184). Mit dieser Festlegung wird das Ziel verfolgt, dass Sachverhalte, die zuständige Gerichte einer Vertragspartei bereits beurteilten, nicht von den zuständigen Stellen einer anderen Vertragspartei erneut überprüft werden müssen. Diese Bindung findet ihre Grenzen dort, wo nachträglich neue Tatsachen bekannt werden, von denen das ausländische Gericht keine Kenntnis hatte. In Bezug auf von Dritten beanspruchte Rechte ist Artikel 32 zu beachten, der die Anerkennung von gerichtlich festgestellten Rechten Dritter verlangt. Sollte gleichwohl die ersuchte Vertragspartei bei der Erledigung des Ersuchens eine Unvereinbarkeit mit ihrem innerstaatlichen Recht feststellen, ist es ihr möglich, die Durchführung gemäß Artikel 28 abzulehnen.

Absatz 3 räumt bezüglich der Vorgaben des Absatzes 2 den Staaten oder der Europäischen Union die Möglichkeit ein, durch eine Erklärung gemäß Artikel 53 Absatz 1 den Absatz 2 unter dem Vorbehalt anzuwenden, dass Verfassungsgrundsätze und Grundzüge ihrer Rechtsordnung nicht entgegenstehen. Die Vorbehaltsoption soll den Vertragspartei eine Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens erleichtern.

Absatz 4 betrifft einzuziehende Geldbeträge. Bei Wertersatz rechnet die zuständige Stelle der ersuchten Vertragspartei die Geldforderung in ihre Landeswährung um. Es soll der Wechselkurs zugrunde gelegt werden, der in dem Zeitpunkt gilt, in dem die Vollstreckungsentscheidung über die Einziehung getroffen wird.

Absatz 5 stellt klar, dass bei der Vollstreckung einer ausländischen Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a nur die ersuchende Vertragspartei das Recht hat, über einen Antrag auf Abänderung der Einziehungsentscheidung zu erkennen. Hier bleibt der Stelle die Abänderung vorbehalten, die auch die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat.

Zur Gewährleistung der Rechte des Betroffenen bestimmt Artikel 31 Absatz 3, dass dieser von der Stelle, die die Entscheidung traf, über bestehende Rechtsmittel informiert wird.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Das Verfahren für die Vollstreckung einer Entscheidung des Verfalls oder der Einziehung sowie für ihre Erwirkung richtet sich nach dem im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften. Bei eingehenden Ersuchen stellt dies § 57 Absatz 4 IRG klar. Bei ausgehenden Ersuchen weist Nummer 26 RiVAST daraufhin, dass für Zuständigkeiten und Verfahren grundsätzlich das ausländische Recht zur Anwendung kommt.

Die Sanktion, in die die ersuchte ausländische Sanktion durch die Exequaturentscheidung gemäß § 54 Absatz 1 IRG umgewandelt wird, dient nur als Grundlage der Vollstreckung. Es soll nicht die dem Ersuchen zugrunde liegende Entscheidung selbst verändert werden. Deutsche Stellen sind deshalb gehindert, wie es Artikel 24 Absatz 2 bestimmt, den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt anders zu würdigen. Dies gilt sowohl für die Feststellung zum Sachverhalt als auch für die Beurteilung der subjektiven Elemente.

Um hierbei Grundsätze des deutschen Verfassungsrechts und Grundzüge der deutschen Rechtsordnung wahren zu können, beabsichtigt die Bundesregierung gemäß Artikel 53 Absatz 1 eine Erklärung zu Absatz 3 abzugeben, die die Anwendung des Absatzes 2 mit der geforderten Bindung an die tatsächlichen Feststellungen unter Vorbehalt stellt.

Für den Umgang mit in ausländischer Währung bezeichneten Geldbeträgen, wie es Absatz 4 vorsieht, bestimmt § 54 Absatz 2 IRG die Umrechnung in Euro-Beträge nach dem im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung maßgeblichen Kurswert. Diese Bestimmung ist gemäß § 54 Absatz 2a Satz 3 IRG auch für Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung anzuwenden, die dem Wert nach bestimmt sind.

Gemäß den §§ 48 ff. IRG behält der Urteilsstaat die Herrschaft über die seinem Ersuchen zugrunde gelegte Entscheidung. Änderungen an der Entscheidung darf nur dieser treffen. Dem trägt § 57 Absatz 6 IRG Rechnung.

## **Zu Artikel 25 – Eingezogene Vermögensgegenstände**

Artikel 25 enthält Empfehlungen zum Umgang mit den nach Artikel 23 und 24 eingezogenen Vermögensgegenständen. Er greift Artikel 14 VN-OrgKrim-Übk auf. Diese Vorschrift wurde neugefasst. Dabei orientiert sich dessen Absatz 1 an Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 EuGeldwäscheÜbk. Absatz 3 greift Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 EuGeldwäscheÜbk auf. Artikel 25 Absatz 2 wurde neu eingefügt.

Absatz 1 stellt klar, dass eine Vertragspartei, die Vermögensgegenstände nach Artikel 23 und 24 eingezogen hat, über diese nach ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verwaltungsverfahren verfügt.

Absatz 2 enthält die Empfehlung an die ersuchte Vertragspartei, die gemäß Artikel 23 und 24 eingezogenen Vermögensgegenstände der ersuchenden Vertragspartei zurückzugeben, um Ansprüche Dritter ausgleichen zu können. Die Regelung knüpft die Rückgabe an Voraussetzungen. Sie kommt in Betracht, wenn mit den zurückgewährten Vermögensgegenständen der Zweck verfolgt wird, Opfer der Straftat zu entschädigen oder die eingezogenen Vermögensgegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückzugeben. Dabei soll eine Rückgabe nur erfolgen, soweit dies nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei zulässig ist und sofern sie darum ersucht wird. Grundsätzlich verbleiben eingezogene Vermögensgegenstände, da es vornehmlich um die Bekämpfung von grenzüberschreitender Schwerekriminalität und der Abschöpfung ihrer Gewinne geht, bei der Vertragspartei, die das Ersuchen auf Einziehung durchgeführt hat.

Absatz 3 enthält eine Empfehlung mit anderen Vertragsparteien Übereinkünfte über die Aufteilung von eingezogenen Vermögensgegenständen zu schließen. Für Vollstreckungskosten bestimmt Artikel 44, dass diese in der Regel nicht ausgeglichen werden.

Diese Vorschrift verursacht keinen Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Vermögensgegenstände, die im Rahmen des Verfalls oder der Einziehung sichergestellt wurden, fließen grundsätzlich dem jeweiligen zuständigen Landesjustizfiskus zu (§ 56 Absatz 4 IRG, §§ 73e oder 74e StGB). Die Verwaltung dieser Vermögensgegenstände gemäß § 57 Absatz 1 IRG kommt der nach § 50 Satz 2 IRG zuständigen Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu.

Der Empfehlung des Absatzes 2 zur Rückgabe der eingezogenen Vermögensgegenstände zum Zweck der Opferentschädigung, trägt § 56a IRG insoweit Rechnung, als unter den dort normierten Voraussetzungen eine Entschädigung der Personen auf Antrag erfolgt, die durch die Straftat, die der ausländischen Anordnung des Verfalls zugrunde liegt, verletzt wurden. Deren Schadenersatzansprüche werden im Gegenzug zu der Abtretung ihrer Ansprüche nach § 56a Absatz 1 Satz 2 IRG aus der Staatskasse befriedigt. Bei der Vollstreckung ausländischer Anordnungen bleiben wegen § 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG Ausschlussgründe gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB oder § 73d Absatz 1 Satz 3 StGB unberücksichtigt.

Über den Anspruch entscheidet die zuständige Vollstreckungsbehörde gemäß § 56a Absatz 4 Satz 1 IRG als Billigkeitsentschädigung. Er ist nach § 56a Absatz 3 IRG im Umfang auf den Erlös des abgeschöpften Vermögens begrenzt.

Soweit an dem abgeschöpften Vermögensgegenstand Rechte Dritter gemäß § 73e Absatz 1 Satz 2 StGB oder § 74 Absatz 2 Satz 1 StGB fortbestehen, scheidet gemäß § 56a Absatz 2 IRG eine Entschädigung aus. Die verdächtige Person wird, wie bei innerstaatlichen Vermögensverfall auch, auf die Geltendmachung ihrer Rechte und gegebenenfalls deren gerichtlichen Durchsetzung auf dem Zivilrechtsweg (§ 56a Absatz 5 IRG) verwiesen. Zur Sicherung von Rechten Dritter und im Hinblick auf die Antragsfrist gemäß § 56a Absatz 4 Satz 2 IRG hat die Vollstreckungsbehörde gemäß § 57 Absatz 7 IRG Personen, denen möglicherweise aus der der Anordnung zugrunde liegenden Straftat gegen die verurteilte Person ein Schadenersatzanspruch zusteht, über ihre Rechte nach § 56a IRG zu belehren.

Eine Rückgabe von im Rahmen der Rechtshilfe eingezogenen Vermögensgegenständen an die ersuchende Vertragspartei ist gemäß § 56b IRG möglich. Dabei dürfen ausgekehrte Vermögensgegenstände bei der Entschädigung Verletzter nach § 56a IRG erlösmindernd in Abzug gebracht werden (Bundestagsdrucksache 16/12320, S. 24). Die für die Bewilligung zuständige Behörde kann im Einzelfall Vereinbarungen über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung der betreffenden Vermögensgegenstände treffen (§ 56b IRG, Nummer 74b Absatz 1 Satz 1 RiVAST). Gemäß § 56b Absatz 1 IRG steht eine solche Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit. Auf diese Regelung verweist auch § 71a IRG für Ersuchen seitens der Bundesrepublik Deutschlands. Darüber hinaus ist für eingehende Ersuchen gemäß § 56b Absatz 2 IRG bei der Herausgabe von verfallenen oder eingezogenen Vermögensgegenständen auf den Schutz deutschen Kulturguts zu achten (§§ 1 und 10 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultgSchG), auch Nummer 74b Absatz 2 RiVAST).

Die Bundesrepublik Deutschland kann die von Absatz 3 eingeräumte Möglichkeit der Herausgabe von Vermögensgegenständen oder ihre gemeinsame Verwertung nutzen, soweit die zu § 56b IRG geregelten Voraussetzungen vorliegen. Deren Beachtung bei entsprechenden Zusammenarbeitsfällen lässt die Regelung des Absatzes 3 zu, da diese als Empfehlung ausgestaltet ist. Gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen gemäß § 88f IRG verfallene oder für eingezogen erklärte Erträge oberhalb einer bestimm-

ten Vermögensgrenze hälftig mit der ersuchenden Stelle aufgeteilt werden (hierzu vgl. auch Nummer 189 RiVAST).

### **Zu Artikel 26 – Recht auf Vollstreckung und höchstmöglicher Einziehungsbetrag**

Artikel 26 enthält Klarstellungen zum Umgang mit der Einziehungsentscheidung. Diese Vorschrift ist mit Artikel 26 EuGeldwäscheÜbk inhaltlich vergleichbar.

Absatz 1 stellt klar, dass die ersuchende Vertragspartei weiterhin berechtigt ist, die getroffene Einziehungsentscheidung selbst (national) zu vollstrecken, obwohl sie ein Ersuchen nach Artikel 23 und 24 gestellt hat.

Absatz 2 betont, dass nach diesem Übereinkommen der Gesamtwert der eingezogenen Vermögensgegenstände den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Geldbetrag nicht übersteigen darf. Eintreten könnte ein solcher Umstand, wenn mehrere Vertragsparteien ersucht werden.

Die beteiligten Vertragsparteien, die diese Gefahr der Übereinzahlung feststellen, sind deshalb verpflichtet, Konsultationen aufzunehmen, um ein solches Ergebnis zu vermeiden.

Durch die Regelungen des Artikels 26 wird kein Anpassungsbedarf im deutschen Recht erzeugt. Die ersuchende Vertragspartei behält die Herrschaft über den Gegenstand des Ersuchens. Ihr steht es deshalb zu, die Vollstreckung, um die sie ersucht, aufzugeben oder abzuändern. Dem trägt § 56 Absatz 6 IRG Rechnung, indem die Mitteilung der zuständigen Stelle der ersuchenden Vertragspartei über den Wegfall der Vollstreckungsvoraussetzungen zum Absehen der ersuchten Vollstreckung führt.

Eine Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung, die Vermögensgegenstände des Betroffenen im Wert oberhalb des einzuziehenden Geldbetrages sicherstellt, berührt das Übermaßverbot. Insoweit sind die beteiligten Stellen sowohl der ersuchenden als auch die ersuchten deutschen Stellen gehalten, bei der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um unverhältnismäßige Begleitfolgen zu vermeiden. Demgemäß will § 57 Absatz 5 IRG sicherstellen, dass bei Nachweis durch die verurteilte Person oder Kenntnis der Vollstreckungsbehörde über anderweitige Vollstreckung eines Geldbetrages dessen Vollstreckung durch deutsche Stellen eingestellt oder beschränkt wird.

### **Zu Artikel 27 – Ersatzfreiheitsstrafe**

Artikel 27 regelt das Verbot der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch die ersuchte Vertragspartei. Diese Vorschrift entspricht bis auf eine Folgeänderung dem Artikel 17 EuGeldwäscheÜbk.

Nach Artikel 27 ist es der ersuchten Vertragspartei nicht gestattet, infolge eines nach Artikel 23 gestellten Ersuchens eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen, wenn die ersuchende Vertragspartei dies in ihrem Ersuchen ausgeschlossen hat. Das Verbot gilt auch für andere die Freiheit beschränkende Maßnahmen.

Im deutschen Recht besteht kein Umsetzungsbedarf. Bei eingehenden, auf Verfall oder Einziehung gerichtete, Ersuchen wird die Bundesrepublik Deutschland keine Ersatzfreiheitsentziehung vollstrecken. Das deutsche Recht kennt bei der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung keine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459e StPO, den §§ 49 ff. der Strafvollstreckungsordnung vom 1. August 2011 (StVollstrO).

Zwar wird der Verfall oder die Einziehung des Wertersatzes Vollstreckungsrechtlich als Nebenfolge gemäß § 459g Absatz 2 StPO wie Geldstrafen behandelt und nach § 459 StPO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 der Justizbeitragsordnung (JBeitrO), § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung vom 1. August 2011 (EBAO), § 57 StVollstrO vollstreckt. Jedoch scheidet wegen fehlender Verweisung in § 459g Absatz 2 StPO auf § 459e StPO sowie fehlendem Strafcharakter der Nebenfolgen die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe aus.

Für ausgehende Ersuchen gemäß § 71 IRG, der grundsätzlich auch die Zusammenarbeit zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen umfasst, ist die ersuchte Vertragspartei mittels Bedingung nach Artikel 27 zu verpflichten, dass bei der Vollstreckung von Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung, insbesondere des Wertersatzes, keine Ersatzfreiheitsstrafe in Betracht kommt (s. auch Nummer 177 Absatz 2 Satz 3 RiVAST für ausgehende Ersuchen gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union).

## Abschnitt 5 – Ablehnung und Aufschub der Zusammenarbeit

### **Zu Artikel 28 – Ablehnungsgründe**

Artikel 28 regelt die Gründe zur Ablehnung der Zusammenarbeit. Dessen Regelungen wurden von Artikel 18 EuGeldwäscheÜbk übernommen.

Absatz 1 normiert verschiedene Ablehnungsgründe, die bei der internationalen Zusammenarbeit nach den Artikeln 15 bis 45 zum Tragen kommen. Absatz 2 und 3 enthalten ergänzende Regelungen für Maßnahmen mit Zwangsmitteln. Absatz 4 betrifft nur die Zusammenarbeit bezüglich Einziehungsmaßnahmen. Bei in Abwesenheit ergangenen Einziehungsentscheidungen begrenzen Absatz 5 und 6 die Ablehnungsmöglichkeit der Zusammenarbeit. Absatz 7 beinhaltet eine besondere Regel im Umgang mit bestehendem Bankgeheimnis und Absatz 8 begrenzt in bestimmten Fällen schließlich die Möglichkeit, sich auf die Ablehnungsgründe des Absatzes 1 zu berufen.

Die in Artikel 28 aufgeführten Gründe zur Ablehnung von erbetenen Maßnahmen sind abschließend. Für die Vertragsparteien verstehen sich diese als fakultative Regelungen. Beruft sich eine ersuchte Vertragspartei auf diese, steht der ersuchenden Vertragspartei nicht zu, deren Vorliegen zu bestreiten (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 200).

Allerdings hat die ersuchte Vertragspartei ihre Ablehnung oder ihren Aufschub der erbetenen Maßnahme gemäß Artikel 40 zu begründen und die ersuchende Vertragspartei hierüber gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c unverzüglich zu informieren.

Aus Artikel 28 ergibt sich kein Erfordernis zur Umsetzung im deutschen Recht. Für die Geltendmachung der Gründe zur Ablehnung der erbetenen Zusammenarbeit, lässt sich Artikel 28 gemäß § 1 Absatz 3 IRG heranziehen, da dieses Übereinkommen nach seiner Ratifizierung über den Rechtsanwendungsbefehl (Artikel 59 Absatz 2 GG), der in der Verkündung des Vertragsgesetzes zu diesem Übereinkommen zum Ausdruck kommt, unmittelbar geltendes Recht im deutschen Hoheitsgebiet wird. Gegen die Ablehnungsgründe und ihre Begrenzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im deutschen Recht sind die wichtigsten Gründe, für die dieses Übereinkommen die Ablehnung oder den Aufschub der internationalen Zusammenarbeit zulässt, kodifiziert.

Absatz 1 Buchstabe a lässt eine Ablehnung der Rechtshilfe zu, wenn die erbetene Maßnahme mit den wesentlichen Grundsätzen des innerstaatlichen Rechts nicht vereinbar ist. Die erbetene Maßnahme darf nicht den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, insbesondere dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten widersprechen (Artikel 6 EMRK). Diese beanspruchen in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25



Satz 2 GG unmittelbare Geltung. Dazu gehören das universell geltende Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts.

§ 73 Satz 1 IRG sieht eine entsprechende Regelung zum Ausschluss der Zusammenarbeit vor. Bei der Zusammenarbeit gegenüber einem Mitgliedstaat der Europäischen Union darf die Maßnahme nicht im Widerspruch zur EU-Grundrechtecharta stehen (Artikel 6 EUV, Artikel 47 ff. EUGrCh; normiert in § 73 Satz 2 IRG).

Absatz 1 Buchstabe b berechtigt zur Ablehnung der Zusammenarbeit, wenn die Rechtshilfe wesentliche Interessen des ersuchten Staates beeinträchtigen würde. Maßgeblich sind hierbei nicht individuelle Interessen, sondern die der betreffenden Vertragspartei. Für die Anwendung dieses Übereinkommens sind diese objektiv zu beurteilen (Erläuternder Bericht, Rn. 206). Unter den Begriff der „wesentlichen Interessen“ können auch wirtschaftliche Interessen der ersuchten Vertragspartei fallen (Erläuternder Bericht, Rn. 207). Eine vergleichbare Regelung kennt Artikel 2 Buchstabe b EuRhÜbk.

Nach Absatz 1 Buchstabe c kann eine Ablehnung der Rechtshilfe bei Unverhältnismäßigkeit erfolgen, wenn zwischen der Schwere der erbetenen Maßnahme und der Schwere des zugrunde liegenden Deliktes ein offensichtliches Missverhältnis besteht oder wenn die Einziehungskosten übermäßig hoch wären und eine Vereinbarung über die Kostentragung gemäß Artikel 44 nicht getroffen werden konnte. Daneben fallen unter Buchstabe c Ersuchen, die sich unabhängig von der zugrunde liegenden Straftat auf sehr niedrige Geldbeträge oder auf ihrer Art nach eher geringfügiger Straftaten beziehen.

Die Prüfung der Unangemessenheit von Strafverfolgungsmaßnahmen finden im deutschen Recht im Zuge der Bewilligungsentscheidung nach § 56 IRG Berücksichtigung.

Absatz 1 Buchstabe d lässt eine Ablehnung zu, wenn eine fiskalische Straftat zugrunde liegt, es sei denn, es handelt sich um die Finanzierung des Terrorismus.

Absatz 1 Buchstabe e berechtigt ebenso zur Ablehnung der Zusammenarbeit, soweit sich das Ersuchen auf eine politische Straftat bezieht. Dieses Tatbestandsmerkmal wurde aus dem Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d EuGeldwäscheÜbk entnommen und in Buchstabe e gesondert geregelt. Ausdrücklich ausgenommen ist, wie in Absatz 1 Buchstabe d, die Finanzierung des Terrorismus (Erläuternder Bericht, Rn. 214).

Die Begriffe der fiskalischen oder politischen Straftat sind zu interpretieren wie in den anderen strafrechtlichen Übereinkommen des Europarats. Straftaten jedoch, die von dem VN-Suchtstoff-Übk als Betäubungsmittel- oder Geldwäschestraftaten beschrieben werden, dürfen nicht darunter subsumiert werden (Erläuternder Bericht, Rn. 212). Ein ähnlicher Ablehnungsgrund findet sich in Artikel 2 Buchstabe a EuRhÜbk.

Gerade im Kontext der Terrorismusbekämpfung ist es wichtig, dass die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit hat, eine Zusammenarbeit abzulehnen, um eine politisch motivierte Strafverfolgung und eine Verfolgung unter Missachtung der Presse- und Meinungsfreiheit im Sinne von § 73 IRG auszuschließen. Eine vergleichbare Ausnahme kennt § 6 IRG für politische Taten bei der Zusammenarbeit im Bereich der Auslieferung.

Absatz 1 Buchstabe f lässt die Anwendung bei Fällen von „ne bis in idem“ zu. Die Auslegung und Begrenzung des Grundsatzes „ne bis in idem“ richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei (Erläuternder Bericht, Rn. 216).

Bei ausländischen Erkenntnissen greift das in Artikel 103 Absatz 3 GG kodifizierte Verbot der Doppelbestrafung als allgemein anerkannter Grundsatz nicht (BVerfG, 2 BvM 2/86 vom 31. März 1987; BVerfG, 2 BvR 148/11 vom 15. Dezember 2011). Dennoch tragen verschiedene Regelungen der internationalen Rechtshilfe diesem Gedanken Rechnung (§ 49 Absatz 1 Nummer 4 IRG in Verbindung mit § 9 Nummer 1 IRG mit Ausnahme von

§ 76a StGB, §§ 54 Absatz 4, 56 Absatz 3 oder 4 IRG). Der Grundsatz findet sich auch in Artikel 14 Absatz 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbpr).

Bei der Rechtshilfe mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt Artikel 6 EUV in Verbindung mit Artikel 50 EUGrCh. Daneben erkennt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seiner Rechtsprechung das Doppelbestrafungsverbot auch als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts an (EuGH, Rs. C-297/07; EuGH, Rs. C-367/05; EuGH, Rs. C-187/01 und C-385/01). Insoweit wird dieser Grundsatz von deutschen Stellen bei eingehenden Ersuchen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Schengenraumes beachtet werden.

Der in Absatz 1 Buchstabe g aufgeführte Ablehnungsgrund betrifft das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit. Er wurde gegenüber Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f EuGeldwäscheÜbk neugefasst und um eine Klarstellung ergänzt, dass hierbei die kategoriale Zuordnung oder Benennung der betreffenden Straftat im Ersuchen unbeachtlich ist.

Bei Ersuchen, die um Unterstützung bei Ermittlungen gemäß Artikel 16 bis 20 anfragen, kann dieser Ablehnungsgrund gemäß Absatz 1 Buchstabe g Satz 2 nur dann geltend gemacht werden, soweit die Maßnahmen Zwangsmittel erfordern.

Die Anwendung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeit verlangt, dass bei sinnvoller Umstellung des Sachverhalts eine Strafbarkeit im ersuchten Staat gegeben wäre. Bei den Anforderungen an die beiderseitige Strafbarkeit differenziert der Erläuternde Bericht zwischen dem Vorliegen der Voraussetzungen in concreto oder in abstracto. Er lässt für die Bewilligung von allgemeinen Unterstützungshandlungen nach Artikel 16 und 22 ein Vorliegen in abstracto genügen (vgl. hierzu Erläuternder Bericht, Rn. 218).

Ob eine beiderseitige Strafbarkeit vorliegt, haben die Behörden des ersuchten Staates festzustellen. Sollten die mit dem Ersuchen übermittelten Daten für die Beurteilung nicht ausreichen, kann der ersuchende Staat gemäß Artikel 38 zur Übermittlung zusätzlicher Informationen aufgefordert werden.

Das deutsche Recht sieht für die Vollstreckungshilfe gegenüber Vertragsparteien außerhalb der Europäischen Union stets das Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit vor (§ 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG). Bei Einziehungsanordnungen bleibt aber unbeachtlich, dass wegen Ansprüchen des Verletzten gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB innerstaatliche Anordnungen durch das Gericht unterbleiben. Im Bereich der sonstigen Rechtshilfe setzt das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen die beiderseitige Sanktionierbarkeit nur ausnahmsweise voraus (siehe §§ 65, 66 Absatz 2 Nummer 1 und 67 Absatz 2 IRG).

Absatz 2 lässt eine Ablehnung der Rechtshilfe auch für unterstützende Maßnahmen gemäß Artikel 16 bis 20 zu, sofern diese mit Zwangsmaßnahmen verbunden sind, oder für Unterstützungen bei vorläufigen Maßnahmen gemäß Artikel 21 und 22, wenn in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall die erbetenen Maßnahmen nicht getroffen werden dürften. Dieser Ablehnungsgrund betrifft (rechtliche) Voraussetzungen oder Bedingungen der ersuchten Vertragspartei.

Im deutschen Recht ist über die §§ 49 Absatz 3 und 59 Absatz 3 IRG sichergestellt, dass die Rechtshilfe nicht zu einer ungewollten Kompetenzerweiterung für nationale Behörden führt.

Absatz 3 bezieht sich ebenfalls auf die Zusammenarbeit gemäß Artikel 16 bis 20, soweit sie mit Zwangsmaßnahmen verbunden sind, sowie auf die Zusammenarbeit gemäß Artikel 21 und 22. Anders als Absatz 2 betrifft Absatz 3 allerdings Umstände, die im Bereich der ersuchenden Vertragspartei liegen. Danach kann Rechtshilfe auch abgelehnt werden,

wenn die erbetenen Maßnahmen oder Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung nach dem Recht des ersuchenden Staates unzulässig wären oder das Ersuchen nicht von einer Strafjustizbehörde jenes Staates genehmigt wurde.

Das deutsche Recht stellt für die Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse keine solche Anforderung. Für die Vollstreckung von ausländischen Einziehungs- und Verfallsanordnungen gemäß den §§ 48 ff. IRG ist die Vollstreckung nach § 48 Satz 2 IRG zulässig, auch wenn diese Anordnungen ein nicht für strafrechtliche Angelegenheiten zuständiges Gericht im ersuchenden Staat getroffen hat.

Absatz 4 enthält Ablehnungsgründe, die sich auf Einziehungsanordnungen beziehen.

Buchstabe a enthält eine spezielle Regelung zum Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit. Eine Zurückweisung der Zusammenarbeit ist möglich, wenn die Einziehung nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei für die zugrunde liegende Straftat nicht vorgesehen ist. Die Bestimmung bezieht sich damit auf diejenigen Straftaten, für die die ersuchte Vertragspartei einen Vorbehalt gemäß Artikel 3 Absatz 2 erklärt hat (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 227).

Bei Einziehungsentscheidungen einer anderen Vertragspartei würde die Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckungshilfe gemäß den §§ 48 ff. IRG oder für Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß den §§ 88 ff. IRG nur ablehnen, soweit eine innerstaatliche Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nach deutschem Recht unter den Vorgaben des § 49 Absatz 1 Nummer 3 IRG oder nach § 88a Absatz 1 Nummer 2 IRG ausgeschlossen wäre. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 nicht beabsichtigt, einen Vorbehalt gemäß Artikel 3 Absatz 2 einzulegen, erlangt dieser Ablehnungsgrund für die Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien geringere Bedeutung.

Buchstabe b lässt eine Ablehnung der Zusammenarbeit zu, wenn sie nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei für entsprechende innerstaatliche Fälle einen bestimmten Zusammenhang zwischen dem Einziehungsobjekt und der zugrunde liegenden Straftat voraussetzt, der im konkreten Fall nicht besteht. Allerdings wird im ersten Halbsatz dieser Regelung klargestellt, dass die Verpflichtung aus Artikel 23 Absatz 3 zur Einziehung des Wertersatzes unberührt bleibt. Dadurch soll eine unzutreffende Auslegung dieses Ablehnungsgrundes verhindert werden, die zur Ablehnung einer Einziehung des Wertersatzes führen und mit der die Gleichstellung von unmittelbar aus einer Straftat erlangten Vermögensgegenstand und Wertersatz konterkariert würde. Diese Gleichstellung verfolgt das Übereinkommen.

Für die Einziehung des Wertersatzes bedeutet dies, dass eine Ablehnung nur mit dem fehlenden Zusammenhang zwischen der Straftat und dem Erlangtem begründet werden kann, das im Rahmen der Bewertung Grundlage für die Festlegung des einzuziehenden Ertrags war (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 229). Dabei muss die im Übereinkommen vorgesehene Beschränkung den wesentlichen Grundsätzen der ersuchten Vertragspartei widersprechen.

Im deutschen Recht kann ein Gegenstand gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 StGB für verfallen erklärt werden, soweit dieser unmittelbar für und aus einer Straftat erlangt oder mittelbar als gezogene Nutzung oder als Surrogate für den ursprünglichen Gegenstand erworben wurde. Der Einziehung unterliegen demgegenüber gemäß § 74 Absatz 1 StGB Gegenstände, die durch die jeweilige Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Ausführung gebraucht oder bestimmt gewesen sind. Dadurch bleibt ein Zusammenhang zu der der Vermögensabschöpfung zugrunde liegenden Straftat gewahrt. Ihre Grenze findet die Abschöpfung von Vermögensgegenständen dann, wenn diese sich als mittelbaren Gewinn darstellen oder die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme betroffen ist (§ 73c

StGB oder § 74b StGB). In solchen Fällen dürfte eine Zusammenarbeit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts widersprechen.

Buchstabe c nennt als Ablehnungsgrund den Eintritt der Verfolgungs- oder Vollstreckungsverjährung nach dem Recht der ersuchten Vertragspartei.

Im deutschen Recht stellt § 49 Absatz 1 Nummer 5 IRG klar, gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union § 87c Absatz 3 Nummer 6 IRG, dass eine Vollstreckung von ausländischen Sanktionen grundsätzlich zulässig ist, wenn keine Umstände vorliegen, die eine Verjährung in einem innerstaatlichen Fall bedeuten würden.

Bei ausländischen Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung lassen demgegenüber § 49 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 IRG oder gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union § 88a Absatz 2 Nummer 4 IRG Maßnahmen der Vollstreckungshilfe unter gelockerten Voraussetzungen zu. Danach ist eine Vollstreckung trotz bestehender Verjährung vergleichbarer, innerstaatlicher Straftatbestände zulässig, wenn für die dieser Anordnung zugrunde liegende Tat deutsches Strafrecht nicht gilt oder innerstaatlich eine selbständige Anordnung nach § 76a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB getroffen werden könnte.

Buchstabe d lässt eine Ablehnung der Zusammenarbeit zu, wenn weder eine gerichtliche Einziehungsentscheidung noch gerichtliche Feststellungen über die Straftat vorliegen, die der erbetenen Einziehung zugrunde liegt. Diese Regelung korrespondiert mit dem Ablehnungsgrund in Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe b, der den Zusammenhang zwischen der Straftat und des einzuziehenden Vermögensgegenstandes betrifft.

Damit soll eine internationale Zusammenarbeit möglich bleiben, wenn Straftaten, auf die sich die Einziehungsentscheidung bezieht, nicht abgeurteilt, sondern nur für erwiesen erachtet werden und dies in einem gerichtlichen (auch verwaltungsgerichtlichen) Verfahren festgestellt wurde. Feststellungen im Rahmen eines (einfachen) verwaltungsrechtlichen Verfahrens genügen jedoch nicht. (Erläuternder Bericht, Rn. 233)

Im deutschen Recht setzen bei der Vollstreckungshilfe § 48 Satz 2 IRG keine Einziehungsentscheidung voraus, die durch ein Strafgericht ergeht, auch wenn regelmäßig die der Einziehung zugrunde liegende Straftat im Rahmen einer Verurteilung behandelt werden wird. Der § 48 Satz 2 IRG verlangt lediglich, dass ein Gericht des ersuchenden Staates die Entscheidung trifft. Dieser muss weiter eine Straftat zugrunde liegen .

Für Ersuchen der Bundesrepublik Deutschland, auf Vollstreckung einer in einem objektiven Verfahren ergangenen Einziehungsentscheidung, wie sie gemäß den §§ 440 ff. StPO möglich ist, greift Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe d nicht ein und steht einer Zusammenarbeit nicht entgegen. Solche nachträglichen oder selbständigen Einziehungsentscheidungen (nach den §§ 76 oder 76a StGB) werden durch ein Strafgericht getroffen (§ 441 StPO).

Buchstabe e erlaubt die Ablehnung von Ersuchen in Fällen, in denen die Einziehungsentscheidung noch nicht rechtskräftig oder zumindest nicht vollstreckbar ist. Maßgeblich ist die Rechtslage im ersuchenden Staat. Gemäß Artikel 37 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer ii sind die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit in jedem auf Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gerichteten Rechtshilfeersuchen zu bescheinigen.

Vollstreckungshilfe wird, wie es § 48 Satz 1 IRG vorsieht, nur für rechtskräftige Entscheidungen gewährt (vgl. Nummer 68 RiVAST). Für ausgehende Ersuchen ist sicherzustellen, dass dem Ersuchen eine vollstreckbare Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zugrunde liegt.

Wird bekannt, dass Voraussetzungen für die Vollstreckung entfallen sind, wird von der Vollstreckung der ausländischen Entscheidung gemäß § 57 Absatz 6 IRG abgesehen (Nummer 74 RiVAST).

Der Ablehnungsgrund gemäß Buchstabe f betrifft in Abwesenheitsverfahren ergangene Einziehungsentscheidungen. Diese Regelung wird durch Absatz 5 und 6 näher bestimmt. Eine teilweise ähnliche Regelung findet sich in Artikel 3 Absatz 1 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (2. ZP-EuAIÜbk, SEV 098) sowie in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e RB-Einziehung in der Fassung von Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24; RB-Abwesenheitsentscheidungen).

Grundsätzlich ist es möglich, ein Ersuchen abzulehnen, wenn die zugrunde liegende Entscheidung in persönlicher Abwesenheit des Betroffenen ergangen ist und in dem Verfahren nach Auffassung der ersuchten Vertragspartei seine Mindestrechte der Verteidigung nicht ausreichend gewährleistet waren. Minimalanforderungen an die Betroffenenrechte im gerichtlichen Verfahren nennt Artikel 6 EMRK.

Keine Abwesenheitsentscheidung im Sinne dieser Regelung liegt gemäß Absatz 5 vor, wenn die betreffende Einziehungsentscheidung (Buchstabe a) nach Einspruch des Betroffenen bestätigt oder verkündet wurde oder (Buchstabe b) in einem Rechtsmittelverfahren ergangen ist und das Rechtsmittel von dem Betroffenen eingelegt wurde.

Bei der Frage, ob ausreichende Verteidigungsrechte gewährt wurden, soll die ersuchte Vertragspartei gemäß Absatz 6 berücksichtigen, ob sich der Betroffene bewusst der Justiz entziehen wollte oder er auf ihm zustehende Rechtsmittel oder Mitwirkungsrechte freiwillig verzichtete. Mit der Regelung wird nicht das Ermessen der Behörden der ersuchten Vertragspartei beschränkt, nach ihrem innerstaatlichen Recht zu beurteilen, ob die Entscheidung in Abwesenheit ergangen und wie die in der Vorschrift aufgeführten Umstände zu gewichten sind (Erläuternder Bericht, Rn. 236).

Die Regelung des Buchstaben f erlaubt, im ausreichenden Umfang Einziehungsentscheidungen in Abwesenheit abzulehnen. Nach dem deutschen Recht ist die Gewährung von Vollstreckungshilfe auch bei Entscheidungen des Verfalls und der Einziehung grundsätzlich möglich, die ohne persönliche Anwesenheit des Betroffenen durch Gerichte des ersuchenden Staates getroffen wurden.

Entgegen den eng begrenzten Ausnahmeregelungen der deutschen Strafprozeßordnung erlauben die Strafverfahrensordnungen anderer Staaten zur Effektivierung der Strafrechtspflege, weitgehend auf das Instrument der Entscheidung in Abwesenheit der betroffenen Person zurückzugreifen (ausführlich Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 44 ff.). Im Hinblick auf ausländische Abwesenheitsentscheidungen gebietet die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Rechtshilfeleistungen „Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten ..., auch wenn sie im Einzelnen nicht mit den innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen" (vgl. BVerfG, 2 BvR 2954/10 vom 12. Mai 2015 mwN.; hierzu auch Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 55). Dies betrifft insbesondere bei der Vollstreckung die Anforderungen an das rechtliche Gehör gemäß Artikel 103 Absatz 1 GG.

Jedoch müssen die Mindestanforderungen an die Verteidigungsrechte des Verfolgten gewährleistet sein, da seine persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung - wie der

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) übereinstimmend in seiner Rechtsprechung zu der in Artikel 6 EMRK verankerten Garantie auf ein faires Verfahren feststellt - ein fundamentales Element dieses Rechts auf ein faires Verfahren ist (vgl. EGMR, Nr. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 27 und 29; EGMR, Nr. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdivic gegen Italien, Ziffer 82 und 84; siehe auch Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 55 f.).

Dem folgend beurteilt die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland Verfahren als unzulässig, in dem die verfolgte Person weder über die Tatsache der Durchführung und des Abschlusses des betreffenden Verfahrens in irgendeiner Weise unterrichtet war, noch ihm eine tatsächlich wirksame Möglichkeit eröffnet ist, sich nach Erlangung dieser Kenntnis nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen und sich wirksam zu verteidigen (vgl. BVerfG, 2 BvR 31 5/83 vom 9. März 1983; BVerfG, 2 BvR 1704/90 vom 24. Januar 1991; BVerfG, 2 BvR 283/05 vom 4. Juli 2005). Ein Strafverfahren gegen eine abwesende Person, die weder auf ihr Teilnahmerecht an der Hauptverhandlung ausdrücklich und freiwillig verzichtet noch versucht hat, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, ist daher ohne bestehende Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens nach Rechtsprechung des EGMR mit Artikel 6 EMRK grundsätzlich nicht vereinbar (EGMR, Nr. 12151/86, Urteil vom 28. August 1991, F.C.B. gegen Italien, Ziffer 33; EGMR, Nr. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 31; s. näher Bundestagsdrucksache 18/3562, S. 55 f.).

Für den vertragslosen Rechtshilfeverkehr verlangt § 49 Absatz 1 Nummer 2 IRG in seiner Fassung, die er durch das Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen finden wird, als spezielle Normierung des § 73 IRG neben den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, dass das ausländische Erkenntnis in einem Verfahren ergangen ist, welches mit der EMRK und ihrer für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Zusatzprotokolle im Einklang steht. Die Neufassung greift die vom EGMR geforderten Anforderungen an ein faires Verfahren auf (Bundestagsdrucksache 24/15, S. 111 ff.). Gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union richten sich die Voraussetzungen für eine Vollstreckungshilfe von Anordnungen des Verfalls und der Einziehung nach den §§ 88 ff. IRG, die durch das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (Bundestagsdrucksache 18/3562) und zur Verbesserung der Rechtshilfe (Bundestagsdrucksache 24/15) an die Anforderungen des RB-Abwesenheitsentscheidung angepasst werden. Auch wenn die §§ 48 ff. IRG keine explizite Regelung zu der Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen enthalten, kommt durch die nunmehr detaillierte Normierung im siebten bis neunten Teil des Gesetzes über die internationalen Rechtshilfe in Strafsachen nicht zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber eine Vollstreckungshilfe solcher Entscheidungen mit Staaten ausschließen wollte, die nicht der Europäischen Union angehören.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 4 Buchstabe f in Verbindung mit Absatz 5 und 6, die Vollstreckung von ausländischen Abwesenheitsentscheidungen des Verfalls oder der Einziehung nicht abzulehnen, wenn die vorgesehenen Mindestanforderungen an die Verteidigung des Betroffenen gewahrt sind, mit dem deutschen Recht vereinbar.

Absatz 7 trifft eine Regelung zum Bankgeheimnis im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. Danach kann die ersuchte Vertragspartei, soweit ihre Rechtsordnung das Bankgeheimnis gesondert schützt und sie zu dessen Aufhebung eine Entscheidung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft verlangt, die Zusammenarbeit davon abhängig machen, dass ein Ersuchen, dessen Erledigung die Aufhebung des Bankgeheimnisses erfordern würde, durch eine Strafjustizbehörde gestellt oder genehmigt wurde.

Im deutschen Recht wird das Bankgeheimnis in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren rechtlich nicht geschützt (siehe Anmerkung zu Artikel 7), so dass bei eingehenden Ersuchen dieser Ablehnungsgrund für die internationale Zusammenarbeit bei Anordnungen des Verfalls oder der Einziehung keiner Beachtung bedarf. Bei ausgehenden Ersuchen ist einem solchen Umstand im ersuchten Staat, der für die Erledigung eines Ersuchens möglicherweise eine richterliche Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme benötigt, durch Erwirkung entsprechender Entscheidungen gemäß § 77 IRG, §§ 94 ff. StPO Rechnung zu tragen.

Schließlich bestimmt Absatz 8, dass eine Ablehnung der Zusammenarbeit auf die Rechtsqualität einer Person, ihren Tod oder Auflösung oder ihre tätliche Bezeichnung im Ersuchen nicht gestützt werden darf, auf die sich das Ersuchen auf Ermittlung oder Einziehung von Vermögensgegenständen bezieht. Davon unberührt bleiben ausdrücklich entgegenstehende, wesentliche Grundsätze der Rechtsordnung der ersuchten Vertragspartei, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a als Ablehnungsgrund geltend gemacht werden können.

Nach Buchstabe a von Absatz 8 soll eine ersuchte Vertragspartei nicht jegliche Zusammenarbeit gemäß Artikel 15 bis 47 deshalb verweigern, weil der von der erbetenen Maßnahme Betroffene eine juristische Person ist. Die gleiche Pflicht zur Zusammenarbeit gilt nach dem neu eingefügten Buchstabe c für Ersuchen, in denen die Bezugsperson der erbetenen Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b sowohl als Täter der Vor- bzw. Haupttat (im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e) als auch als Straftäter der Geldwäsche bezeichnet ist. Dies verpflichtet die Vertragsparteien zwar nicht dazu, die Strafbarkeit der "Selbstgeldwäsche" einzuführen. Jedoch soll eine ersuchte Vertragspartei sich bei der Zusammenarbeit nicht auf einen Ablehnungsgrund berufen können, der auf das Fehlen einer solchen Strafbarkeit im innerstaatlichen Recht verweist (Erläuternder Bericht, Rn. 243). Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich im Blick auf das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit die Sanktionierung von Geldwäschemahlungen mit tätereigenen Vermögensgegenständen als Selbstgeldwäsche international (noch) uneinheitlich darstellt.

Nach Buchstabe b darf eine ersuchte Vertragspartei gegen das Ersuchen um Vollstreckung einer ausländischen Einziehungsentscheidung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a nicht einwenden, dass die natürliche oder juristische Person, gegen die eine auf Einziehung von Erträgen lautende Entscheidung ergangen ist, später verstorben ist oder aufgelöst wurde.

Eine Anpassung des deutschen Rechts ist nicht erforderlich. Das deutsche Recht kennt Sanktionen und Vermögensabschöpfungsmaßnahmen gegen juristische Personen und andere Personenvereinigungen. Die Vollstreckung von ausländischen Einziehungsentscheidungen ist gemäß den §§ 48 ff., 77 IRG in Verbindung mit § 459g StPO oder § 99 OWiG auch gegen juristische Personen möglich. Dabei wird die ausländische Sanktion einer Geldstrafe gegen eine juristische Person nach § 54 Absatz 1 IRG in eine Geldbuße umgewandelt.

Zwar stellt der Tod einer natürlichen Person oder die Auflösung einer juristischen Person ein endgültiges Verfahrenshindernis im Sinne von § 206a StPO dar (BGH 4 StR 595/97 vom 8. Juni 1999). Durch diesen Umstand endet das subjektive Verfahren gegen eine Person, mit dem das Ziel des Verfalls oder der Einziehung von Vermögensgegenständen verfolgt wird. Lediglich die Vollstreckung der Verfahrenskosten bleibt gemäß § 465 Absatz 3 StPO in den Nachlass möglich, wenn der Tod nach Rechtskraft und vor Vollstreckung der Entscheidung eintritt.

Jedoch kann ein objektives Verfahren der selbständigen Einziehung nach § 76a StGB, § 27 OWiG oder § 29a Absatz 4 OWiG unter den dort normierten Voraussetzungen angestrengt werden. Dieses kann sich gegen Dritte oder unter Umständen gegen den Rechts-

nachfolger richten. Ein solches Verfahren bedarf des Antrages der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 440 ff. StPO oder der Verwaltungsbehörde gemäß den §§ 87 Absatz 3 und 6, 88 Absatz 2 OWiG, den §§ 65 ff. OWiG, die dem Opportunitätsprinzip unterliegen.

Auch begegnet die Beschränkung des Ablehnungsgrundes nach Absatz 8 Buchstabe c keinen Bedenken. Die §§ 48 ff. IRG hindern nicht, Exequaturentscheidungen zu vollstrecken, denen ausländische Entscheidungen des Verfalls oder der Einziehung zugrunde liegen, die den Betroffenen als Täter der Vor- und Geldwäschetat nennen. Das gilt unabhängig von dem Umstand, dass das deutsche Strafrecht mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz die Bestrafung einer Person sowohl als Täter der Geldwäsche als auch als Täter der Geldwäschevortaten ermöglicht.

### **Zu Artikel 29 – Aufschub**

Artikel 29 räumt der ersuchten Vertragspartei, in Ergänzung zu Artikel 28, die Möglichkeit ein, eine erbetene Zusammenarbeit aufzuschieben, wenn die Gefahr besteht, dass eigene Ermittlungen beeinträchtigt werden. Dieser ist abschließend und entspricht Artikel 19 Eu-GeldwäscheÜbk.

### **Zu Artikel 30 – Teilweise oder bedingte Erfüllung eines Ersuchens**

Artikel 30, der dem Artikel 20 EuGeldwäscheÜbk entspricht, sieht eine vorherige Prüfungspflicht vor, inwieweit eine alternative Erfüllung des gestellten Ersuchens in Betracht kommt. Liegen keine Gründe für eine Ablehnung gemäß Artikel 28 oder einen Aufschub gemäß Artikel 29 vor, besteht für die ersuchte Vertragspartei die Verpflichtung mit der anderen Vertragspartei zusammenzuarbeiten. Bevor eine Vertragspartei Gründe nach diesen Vorschriften geltend macht, hat sie nach Artikel 30 zu prüfen, ob hilfsweise das Ersuchen teilweise oder unter Bedingungen erfüllt werden kann (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 200).

## **Abschnitt 6 – Zustellung und Schutz der Rechte Dritter**

### **Zu Artikel 31 – Zustellung von Schriftstücken**

Artikel 31 betrifft die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken. Diese Vorschrift entspricht bis auf geringfügige Abweichungen dem Artikel 21 EuGeldwäscheÜbk. Ähnliche Regelungen enthalten Artikel 7 Absatz 1 EuRhÜbk oder mit weiteren Anwendungsvoraussetzungen Artikel 5 Absatz 2 EU-RhÜbk. Demgegenüber sehen, wie es Artikel 31 Absatz 2 zulässt, Artikel 5 Absatz 1 EU-RhÜbk, Artikel 52 SDÜ oder Artikel 16 des Zweiten Zusatzprotokolls vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über Rechtshilfe in Strafsachen (2. ZP-EuRhÜbk, SEV 182) eine eigenverantwortliche Zustellung auf dem Postweg vor.

Nach Absatz 1 werden die Vertragsparteien verpflichtet, bei der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken umfassende Unterstützung zu gewährleisten. Ergänzend enthält Absatz 3 eine Verpflichtung für die ersuchende Vertragspartei die betroffene Person bei der Zustellung über die nach ihrem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel zu unterrichten. Diese Verpflichtungen bleiben auf die Zustellung an Personen begrenzt, die von vorläufigen Maßnahmen oder Einziehungsmaßnahmen betroffen sind.

Bei Zustellungsersuchen ist die ersuchende Vertragspartei gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c von der dort normierten Informationspflicht befreit, im Ersuchen Angaben zur Sache des Verfahrens und zum Sachverhalt mitzuteilen.

Absatz 2 soll unabhängig von der Pflicht zur Unterstützung bei Zustellungen eine anderweitige Zustellung im Ausland, nämlich unmittelbar durch die Post oder über die konsula-



rischen Behörden oder durch andere Bedienstete der (anderen), an der Zustellung interessierten Vertragspartei, möglich bleiben.

Allerdings wird der unterstützenden Vertragspartei eingeräumt, durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung gemäß Artikel 53 Absatz 1 einen Vorbehalt einzulegen und der Möglichkeit einer anderweitigen Zustellung zu widersprechen.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Schriftstücke der ersuchenden Vertragspartei sollen über die hierfür vorgesehenen Geschäftswege ausgetauscht werden. Es ist allerdings beabsichtigt, einen Vorbehalt gemäß Artikel 31 Absatz 2 einzulegen, der anderweitige Zustellungen ausschließt. Davon unberührt bleiben Zustellungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die postalisch insbesondere auf Grundlage Artikel 5 Absatz 1 EU-RhÜbk im Rahmen ihrer Anwendungsbereiche durchgeführt werden können. Soweit es sich nicht um Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Staaten handelt, mit denen bilateral ein entsprechend vereinfachte Zustellung vereinbart ist. Auch soll durch den Abschluss einer anderweitigen Zustellung ein etwaiger Missbrauch als Druckmittel gegenüber politisch Verfolgten vermieden werden.

Eingehende Ersuchen um Zustellung in der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß § 37 Absatz 1 StPO nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Inlandszustellung abzuwickeln. Die diesbezügliche Zusammenarbeit kann auf die §§ 59 ff., 77 IRG gestützt werden. Näheres regelt Nummer 78 RiVAST.

Für ausgehende Zustellungersuchen enthalten Nummer 115 f. RiVAST Bedingungen und Hinweise zum Vorgehen. Insbesondere verweist Nummer 115 Absatz 3 RiVAST auf die Möglichkeit einer einfachen Zustellung per Post, die durch Artikel 31 eröffnet wird, soweit die ersuchte Vertragspartei nicht die Vorbehaltsoption des Artikels 31 Absatz 2 in Anspruch nimmt.

### **Zu Artikel 32 – Anerkennung ausländischer Entscheidungen**

Artikel 32 regelt die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen der ersuchenden Vertragspartei und wurde unverändert von Artikel 22 EuGeldwäscheÜbk übernommen.

Die Verpflichtung aus Absatz 1, beanspruchte Drittrechte anzuerkennen, betrifft nur Ersuchen, die eine Zusammenarbeit bei vorläufigen Maßnahmen (Artikel 21, 22) oder bei Einziehungsmaßnahmen (Artikel 23 bis 27) begehren.

Absatz 2 eröffnet als Korrektiv der ersuchten Vertragspartei die Möglichkeit, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen unter bestimmten Voraussetzungen abzulehnen.

Das deutsche Recht entspricht diesen Vorgaben. § 49 Absatz 4 IRG geht von einer Verbindlichkeit der ausländischen Entscheidung über Rechte Dritter aus und sieht in § 49 Absatz 4 Buchstabe a und b IRG bezüglich der Geltendmachung von Drittrechten und einer bereits ergangenen Entscheidung zur selben Sache in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Ablehnungsgründe vor. Soweit die ausländische Entscheidung sich auf Rechte Dritter an einem in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Grundstück oder Grundstücksrecht bezieht, ist wegen § 49 Absatz 4 Buchstabe c IRG auf die entgegenstehende öffentliche Ordnung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c zu verweisen.

## **Abschnitt 7 – Verfahrens- und andere allgemeine Vorschriften**

### **Zu Artikel 33 – Zentrale Behörde**

Artikel 33, der Artikel 23 EuGeldwäscheÜbk entspricht, bestimmt, dass die Vertragspartei eine zentrale Behörde einrichtet (Absatz 1) und deren Bezeichnung und Anschrift dem

Generalsekretär des Europarats in einer Erklärung bei der Ratifikation mitteilt (Absatz 2). Diese zentrale Behörde ist von der zentralen Meldestelle (FIU) im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f zu unterscheiden.

Die Bundesrepublik Deutschland wird, wie zu Artikel 23 EuGeldwäscheÜbk, als zentrale Behörde das BKA benennen, das die Weiterleitung von eingehenden Ersuchen an die zuständigen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und die Übermittlung von ausgehenden Ersuchen an Zentrale Behörden anderer Vertragsparteien übernimmt.

### **Zu Artikel 34 – Unmittelbarer Schriftverkehr**

Artikel 34 regelt den Geschäftsweg von Ersuchen. Seine Regelungen der Absätze 1 bis 5 wurden unverändert von Artikel 24 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Neu eingefügt wurde lediglich Absatz 6.

Im Grundsatz bestimmt Absatz 1 für den Austausch von Schriftgut im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit nach Artikel 15 bis 45 den Geschäftsweg über die zentralen Behörden gemäß Artikel 33. Hiervon normiert Absatz 2, 5 und 6 Abweichungen. Für die sowohl über die zentralen Behörden als auch die von den Justizbehörden unmittelbar ausgetauschten Ersuchen erlaubt Absatz 3, auf die Kommunikationsinfrastruktur der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) zurückzugreifen. Mit dieser stehen eingerichtete Kommunikationswege zur Verfügung, mit dem Vorteil, dass Mechanismen der IT-Sicherheit, insbesondere zum Schutz der Vertraulichkeit vorhanden sind.

Absatz 4 regelt im Fall des Absatzes 2 – unmittelbare Kommunikation der Justizbehörden wegen Dringlichkeit – eine Informations- und Weiterleitungspflicht.

Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit, vorab Entwürfe von Ersuchen (etwa über Fernmelde-technische Kommunikationsmittel) auszutauschen, um diese Ersuchen besser vorbereiten und später als förmliche Ersuchen zügiger bearbeiten zu können (vgl. Erläuternder Bericht, Rn. 262). Eingeräumt wird dies den Justizbehörden unmittelbar. Dies entspricht bereits geltender Rechtspraxis (siehe Nummer 10 RIVAST).

### **Zu Artikel 35 – Form der Ersuchen und Sprachen**

Artikel 35 regelt die Form der Ersuchen und die Mittel der Kommunikation. Absatz 1 wurde an die Erfordernisse des elektronischen Geschäftsverkehrs angepasst. Absatz 2 und 3 sind gegenüber Artikel 25 Absatz 2 und 3 EuGeldwäscheÜbk vergleichbar.

Nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen Ersuchen grundsätzlich der Schriftform. Allerdings kann nach Satz 2 die Übermittlung elektronisch oder über jedes andere Telekommunikationsmittel erfolgen, sofern die ersuchende Vertragspartei bereit ist, die Unterlagen auf Verlangen in schriftlicher Form vorzulegen. Soweit Vorgänge ausschließlich in digitaler Form geführt werden, muss zumindest technisch die Möglichkeit gegeben sein, digital gehaltene Inhalte entsprechend zusammenzuführen und im Hinblick auf die Schriftlichkeit auf Papier auszudrucken. Ferner ist beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik für den Datenaustausch insbesondere auf die Datensicherheit zu achten (Erläuternder Bericht, Rn. 164).

Nach Satz 3 kann jede Vertragspartei zur Sicherung der Interoperabilität jederzeit erklären, unter welchen Bedingungen sie bereit ist, nicht schriftliche Unterlagen entgegen zu nehmen und zu erledigen. Die Bundesregierung wird hiervon Gebrauch machen und erklären, dass in der Zusammenarbeit mit anderen Vertragsparteien Unterlagen unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik – fernmündlich, per Telefax oder per elektronische Post – übermittelt werden können.

Wichtig ist, dass die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit insbesondere von personenbezogenen Daten angemessen gewährleistet wird und entsprechende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen von den beteiligten Stellen im Sinne von § 9 BDSG getroffen werden. Um dabei die Authentizität und Integrität zu gewährleisten, sind die jeweiligen Dokumente grundsätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (so auch § 77a Absatz 1 IRG), wenn nicht ein anderes, im Schutz vergleichbares Verfahren zum Einsatz kommt (so auch § 77a Absatz 2 IRG).

Um die Vertraulichkeit der Unterlagen bei der Übersendung via elektronischer Post sicherzustellen, können ausländische Stellen auf das Anwenderprogramm „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) zurückgreifen (vgl. Lizenzbestimmungen des EGVP vom 13.6.2014 Punkt B. 1. Spiegelstrich 1), wenn nicht ohnehin bereits gesicherte Kommunikationswege eingerichtet sind (z. B. über die Infrastruktur von Interpol).

Absatz 2 sieht einen generellen Übersetzungsverzicht vor. Demgemäß werden von den ersuchten Vertragsparteien Übersetzungen der übersandten Unterlagen nicht verlangt. Diese Regelung steht jedoch unter der Einschränkung des Absatzes 3, wonach sich eine Vertragspartei vorbehalten kann, dass Unterlagen in ihrer Sprache oder in einer der Amtssprachen des Europarats übermittelt werden. Möglich ist auch, die Übersendung in einer anderen bezeichneten Sprache zuzulassen, wobei diesbezüglich andere Vertragsparteien den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden können.

Die Bundesregierung wird gemäß Artikel 53 Absatz 1 eine Erklärung abgeben, mit der eine Übersetzung ins Deutsche oder einer Amtssprache des Europarates verlangt wird.

Jedoch bleiben die Übersetzungspflichten aus Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK sowie im gerichtlichen Verfahren gemäß § 184 GVG bestehen. Fehlen beigefügte Übersetzungen in den erbetenen Sprachen oder sind diese unbrauchbar, sollen sie bei der ersuchenden Vertragspartei gemäß Artikel 38 Absatz 1 nachgefordert werden (vgl. Nummer 14 Absatz 3 Satz 2 und 3 RiVAST).

### **Zu Artikel 36 – Legalisation**

Artikel 36 bestimmt, dass die nach Artikel 15 bis 45 übermittelten Unterlagen von jeder Legalisationsförmlichkeit befreit sind. Das bedeutet, dass eine Legalisation durch eine berufskonsularische Vertretung eines ausländischen Staates nicht erforderlich ist, die die Echtheit der Unterschrift auf einer amtlichen inländischen Urkunde oder in einer erweiterten Form bestätigt, dass der Aussteller nach den Gesetzen zur Ausstellung der Urkunde zuständig war und dass die Urkunde in gesetzlicher Form aufgenommen ist (vgl. auch Nummer 28 RiVAST). Er wurde unverändert von Artikel 26 EuGeldwäscheÜbk übernommen.

### **Zu Artikel 37 – Inhalt des Ersuchens**

Artikel 37 normiert den Inhalt von Ersuchen und entspricht dem Artikel 27 EuGeldwäscheÜbk.

Absatz 1 enthält einen Katalog von Mindestanforderungen an den Inhalt eines Ersuchens. Anzugeben sind insbesondere die ersuchende Behörde und die im ersuchenden Staat zuständige Ermittlungsbehörde, Gegenstand des Ersuchens sowie tatsächliche und rechtliche Informationen zum Sachverhalt. Soweit die erbetene Maßnahme Zwangsmaßnahmen umfasst, hat das Ersuchen zusätzlich, das bei der ersuchenden Vertragspartei einschlägige Recht zu benennen. Dem hat die ersuchende Vertragspartei zu erklären, dass die erbetene Maßnahme oder eine andere Maßnahme mit ähnlicher Wirkung nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig wäre.

Daneben soll das Ersuchen erforderlichenfalls und soweit das möglich ist Angaben zu den betroffenen Personen und über die betroffenen Vermögensgegenstände enthalten. Hierbei sind nicht nur Informationen zum Ort, an dem sich die Gegenstände befinden, der Zusammenhang zu den betroffenen Personen und der Zusammenhang zur Straftat, sondern auch alle Informationen über die Interessen Dritter an diesen Vermögensgegenständen mitzuteilen. Darüber hinaus soll mitgeteilt werden, ob besondere Verfahrensvorschriften einzuhalten sind.

Absatz 2 verlangt für vorläufige Maßnahmen zum Zwecke der Einziehung die Angabe des Höchstbetrages.

Absatz 3 ergänzt Absatz 1 um weitere Pflichtangaben für Ersuchen. Nach Buchstabe a sind Ersuchen um Einziehung eine beglaubigte Abschrift der Einziehungsentscheidung des Gerichts der ersuchenden Vertragspartei, gegebenenfalls eine Darstellung der entscheidungserheblichen Gründe, eine Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit der Entscheidung sowie einen Vermerk beizufügen, in welchem Umfang vollstreckt werden soll und ob vorläufige Maßnahmen erforderlich sind. Nach Buchstabe b ist eine Darstellung des für das Ersuchen maßgeblichen Sachverhalts erforderlich. Sollten Dritte die Möglichkeit gehabt haben, Rechte geltend zu machen, sind nach Buchstabe c auch hierzu Informationen beizufügen.

Über die Angaben gemäß Artikel 37 hinaus, verlangen Artikel 17 Absatz 3, 18 Absatz 3 und 19 Absatz 2 ausdrücklich für die dort geregelten Fallgestaltungen ergänzende Angaben. Fehlen in einem Ersuchen benötigte Informationen, kann die ersuchende Vertragspartei gemäß Artikel 38 zur Ergänzung ihres Ersuchens aufgefordert werden.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Bei ausgehenden Ersuchen haben deutsche Stellen die Formanforderungen dieses Übereinkommens einzuhalten und darauf zu achten, dass ihre Ersuchen die geforderten Unterlagen und Angaben enthalten. Für Staatsanwaltschaften und andere beteiligte Behörden enthalten die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten ergänzend Regelungen (Nummer 8, 9, 26, 27 Absatz 2 bis 4 sowie Nummer 29 Absatz 1 und Nummer 30 Absatz 3 RiVAST).

### **Zu Artikel 38 – Mängel der Ersuchen**

Artikel 38 entspricht Artikel 18 EuGeldwäscheÜbk und regelt den Umgang mit ergänzungsbedürftigen Ersuchen. Die ersuchte Vertragspartei kann die ersuchende Behörde um ergänzende Informationen bitten (Absatz 1) und hierfür eine Frist setzen (Absatz 2). Bis zum Erhalt eines vollständigen Ersuchens können alle Maßnahmen zur Unterstützung der Ermittlungen nach Artikel 16 bis 19 oder vorläufige Maßnahmen nach Artikel 21 und 22 ergriffen werden (Absatz 3).

Diese Bestimmung ist mit dem deutschen Recht vereinbar (siehe § 52 Absatz 1 IRG; Nummer 18, 68 Satz 3 und Nummer 4 Absatz 2 RiVAST; gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union §§ 87 Absatz 4 und 88b Absatz 2 IRG).

### **Zu Artikel 39 – Mehrheit von Ersuchen**

Artikel 39 regelt den Umgang mit mehreren Ersuchen, die dieselbe Person oder dieselben Vermögensgegenstände betreffen. Diese Vorschrift wurde unverändert von Artikel 29 EuGeldwäscheÜbk übernommen.

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Die bestehenden Rechtshilfe Regelungen gehen davon aus, dass jedes Rechtshilfeersuchen unverzüglich zu bearbeiten (Nummer 19 Absatz 1 RiVAST) und bei besonderen Umständen die zuständige Behörde des ersuchenden Staates zu kontaktieren ist (Nummer 18 und Nummer 22 RiVAST).

### **Zu Artikel 40 – Verpflichtung zur Begründung**

Artikel 40, der dem Artikel 30 EuGeldwäscheÜbk entspricht, sieht eine Begründungspflicht vor, wenn Ersuchen nach Artikel 28 abgelehnt und nach Artikel 29 aufgeschoben werden oder Ihre Erledigung nach Artikel 30 mit Bedingungen verbunden wird. Das entspricht den praktischen Grundsätzen der Rechtshilfe (vgl. Nummer 18, 22 Absatz 1 Satz 2 und Nummer 22 Absatz 5 RiVAST).

Insbesondere Artikel 28 enthält abschließend verschiedene Ablehnungsgründe, deren tatsächliches Vorliegen ohne eine entsprechende Begründung nicht kontrollierbar ist. Für die Arbeit der zentralen Meldestellen (FIU) kennt Artikel 46 Absatz 6 bei Ablehnung der Zusammenarbeit eine vergleichbare Erläuterungspflicht.

### **Zu Artikel 41 – Informationen**

Artikel 41, der dem Artikel 31 EuGeldwäscheÜbk entspricht, normiert ergänzend verschiedene gegenseitige Informationspflichten.

Nach Absatz 1 unterrichtet die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über getroffene Maßnahmen (Buchstabe a) und ihr endgültiges Ergebnis (Buchstabe b), über eine Ablehnung, einen Aufschub oder zu erfüllende Bedingungen (Buchstabe c) sowie über Umstände, die die Durchführung der erbetenen Maßnahmen unmöglich machen oder verzögern werden (Buchstabe d). Im Fall vorläufiger Maßnahmen ist über Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts zu informieren, die unmittelbar zur Aufhebung der Maßnahme führen würden (Buchstabe e).

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Auf die Anmerkungen zu Artikel 40 wird verwiesen.

Absatz 2 richtet sich an die ersuchende Stelle. Sie hat die ersuchte Vertragspartei über alle Umstände zu unterrichten, die die Vollstreckbarkeit der Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise verhindern (Buchstabe a). Gleiches gilt, wenn erbetene Maßnahmen nicht mehr gerechtfertigt sind (Buchstabe b).

Nach Absatz 3 muss die ersuchende Vertragspartei bei der Einziehung von Vermögensgegenständen, die in den Hoheitsgebieten verschiedener Vertragsparteien auf Grundlage derselben Einziehungsentscheidung erfolgen soll, alle von dieser Einziehungsentscheidung betroffenen Vertragsparteien in Kenntnis setzen.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Die Vorgaben aus Absatz 2 und 3 entsprechen der Rechtshilfepraxis (siehe Nummer 18, 19, 22 und 27 Absatz 1 Satz 2 RiVAST).

### **Zu Artikel 42 – Beschränkung der Verwendung**

Artikel 42 betrifft den Grundsatz der Spezialität und enthält die Möglichkeit, Daten und Beweismittel bei ihrer Zurverfügungstellung einer Zweckbindung zu unterwerfen. Diese Vorschrift wurde von Artikel 32 EuGeldwäscheÜbk übernommen. Eine vergleichbare Regelung normiert Artikel 46 Absatz 7 für Erkenntnisse von ausländischen zentralen Meldestellen (FIU).

Nach Absatz 1 darf die ersuchte Vertragspartei die Erledigung eines Ersuchens von der Bedingung abhängig machen, dass die übermittelten Daten und übergebenen Beweismittel durch die Behörden der ersuchenden Vertragspartei nur zu den im Ersuchen bezeichneten Ermittlungs- oder Verfahrenszwecken verarbeitet oder übermittelt werden und eine zweckentfremdete Verwendung nicht ohne die Zustimmung der ersuchten Vertragspartei erfolgt. Diese Regelung erstreckt sich nicht nur auf personenbezogene Daten, sondern bezieht sich auf alle Informationen und Beweismittel, die eine ersuchte Stelle der ersuchenden Stelle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verfügung stellt.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Daten und Beweismittel, die die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit von Stellen anderer Vertragsparteien zur Verfügung gestellt erhält, werden gemäß der geforderten Spezialität verwendet (vgl. § 72 IRG, Nummer 73 RiVAST). Für personenbezogene Daten sind zudem die Anforderungen gemäß § 9 BDSG (oder vergleichbare landesrechtliche Regelungen) zu beachten, insbesondere eine Zugriffskontrolle sowie die Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (vgl. insoweit Nummer 3 und 8 Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG).

Für Daten und Beweismittel, die die Bundesrepublik Deutschland Stellen anderer Vertragsparteien übermittelt, haben die jeweils verantwortlichen Stellen durch entsprechende Bedingungen und Auflagen Sorge zu tragen, dass die Anforderungen an Verwendungszwecke oder Lösungsgebote gewährleistet werden. Im Strafverfahren ist die Verwendung von beschlagnahmten Gegenständen oder erhobenen Daten in der Regel nur zu Beweis Zwecken und zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten zulässig. Daten, die im Rahmen der Meldeaufgaben nach dem Geldwäschegesetz gewonnen oder aufgezeichnet wurden, dürfen grundsätzlich nur für Straftaten oder Besteuerungsstraftaten nach den Vorgaben des § 11 Absatz 6 GwG oder des § 15 GwG herangezogen werden. Für die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten verlangt das Datenschutzrecht grundsätzlich eine Zweckbestimmung, an der das Prinzip der Erforderlichkeit anknüpft. Ergänzend werden Stellen, wie Banken oder Versicherungen, die mit risikobehafteten Geschäften umgehen, verpflichtet, die bei der Prüfung von möglichen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorgängen gewonnenen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden (§ 25c Absatz 3 Satz 5 KWG, § 53 Absatz 2 Satz 5 VAG, im Rahmen der Meldeaufgaben § 11 Absatz 8 Satz 4 GwG, § 12 Absatz 3 Satz 2 GwG).

Mit Absatz 2 werden den Unterzeichnerstaaten und der Europäischen Union die Option eingeräumt, eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats gemäß Artikel 53 Absatz 1 abzugeben, mit der eine solche Zweckbindung grundsätzlich festgelegt wird. Ohne vorherige Zustimmung der ersuchten Vertragspartei dürfen Daten oder Beweismittel, die im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 15 bis 45 weitergegeben wurden, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden als dem, der im Ersuchen bestimmt wurde.

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

### **Zu Artikel 43 – Vertraulichkeit**

Artikel 43 enthält eine aus anderen multilateralen Übereinkommen bekannte Vertraulichkeitsregel. Diese entspricht Artikel 33 EuGeldwäscheÜbk und wurde für die Arbeit der zentralen Meldestelle (FIU) vergleichbar in Artikel 46 Absatz 11 normiert.

Diese Regelung trägt dem Untersuchungsgeheimnis Rechnung und will den Erfolg von Ermittlungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sicherstellen. Dabei kann die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Absatz 1 und 2 nur insoweit Geltung beanspruchen, als dass Verfahren von Ermittlungs- und Vollstreckungsmaßnahmen Beteiligtenrechte vorsehen, die zu wahren sind (z. B. bei Beschlagnahme oder Einziehung von Gegenständen).

Es besteht kein Umsetzungsbedarf. Im deutschen Recht sichern Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften die Vertraulichkeit von Daten oder Beweismitteln, die deutschen Ermittlungs- und Strafverfolgungsstellen von anderen Vertragsparteien zur Verfügung gestellt wurden.

Sind andere Stellen, wie Banken, bei der Bekämpfung von Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsvorgängen eingebunden, werden mit den Vorgängen betraute Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 9 KWG in Verbindung mit § 6a KWG, § 43a Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), im Rahmen der Meldeaufgaben nach dem Geld-

wäschegesetz § 12 Absatz 1 GwG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 15 GwG). Schließlich wird die Vereitelung von Straf- und Vollstreckungsverfahren strafrechtlich durch §§ 258 und 258a StGB geahndet.

#### **Zu Artikel 44 – Kosten**

Nach Artikel 44, der dem Artikel 34 EuGeldwäscheÜbk entspricht, trägt die ersuchte Vertragspartei die gewöhnlichen Kosten. Bei erheblichen außergewöhnlichen Kosten sollen die Vertragsparteien sich einander konsultieren.

Das deutsche Recht lässt mit § 75 IRG eine entsprechende Verfahrensweise zu.

#### **Zu Artikel 45 – Schadenersatz**

Artikel 45 entspricht Artikel 35 EuGeldwäscheÜbk. Nach Absatz 1 sollen die betroffenen Vertragsparteien Konsultationen über eine mögliche Aufteilung von Ersatzforderungen in Erwägung ziehen.

Absatz 2 regt an, dass die betroffene Vertragspartei eine andere Vertragspartei, die ein Interesse an der Sache haben könnte, unverzüglich über eine Schadensersatzklage unterrichtet.

Eine Umsetzung dieser fakultativen Regelungen ist nicht erforderlich.

### **Kapitel V – Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU)**

#### **Zu Artikel 46 – Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU)**

Artikel 46 regelt mit Artikel 47 als lex specialis zu Artikel 15 ff. die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen (FIU). Artikel 46 wurde gegenüber dem EuGeldwäscheÜbk neu eingefügt und ergänzt die materiell-rechtlichen Regelungen der Artikel 12 und 13 um Anforderungen an den Datenschutz und das Verfahren.

Ein Umsetzungsbedarf im deutschen Recht besteht nicht.

Absatz 1 bis 3 verpflichten die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit ihrer zentralen Meldestellen (FIU). Diese Pflicht steht nach Absatz 1 unter dem Vorbehalt, dass die Zusammenstellung, Analyse oder gegebenenfalls Ermittlung von sachdienlichen Informationen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Befugnissen erfolgen kann. Dabei soll nach Absatz 2, vergleichbar zu Artikel 1 Absatz 2 Beschluss 2000/642/JI, der Austausch von sachdienlichen Informationen unaufgefordert oder auf Ersuchen sichergestellt sein. Dies kann in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Übereinkommen oder auf Grundlage anderer Absprachen erfolgen. Dadurch ist es gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union möglich, die Datenübermittlung auf Rechtsvorschriften zu stützen, die in Umsetzung der einschlägigen und mit diesem Übereinkommen vereinbaren europäischen Rechtsakte erlassen wurden. Absatz 3 verlangt, wie Artikel 3 Beschluss 2000/642/JI, dass die zentralen Meldestellen (FIU) unabhängig von ihrer organisatorischen Stellung ihre Aufgaben wahrnehmen können.

Im deutschen Recht verpflichtet § 10 Absatz 2 GwG die beim BKA eingerichtete Zentralstelle für Verdachtsmeldungen zur Zusammenarbeit mit anderen zentralen Meldestellen (FIU) (siehe auch Bundestagsdrucksache 14/8739, S. 14). Auf Grundlage von § 10 Absatz 3 GwG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 BKAG wird die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen zur Übermittlung von auch personenbezogenen Daten an ausländische Stellen ermächtigt. Hierzu ist das Vorliegen eines Ersuchens nicht erforderlich. Soweit die Datenübermittlung zu Zwecken der Strafverfolgung erfolgt, sind gemäß § 14 Absatz 1

Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 BKAG die Vorgaben des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, vornehmlich §§ 59 ff. IRG, zu beachten. Die Zusammenarbeit mit zentralen Meldestellen (FIU) anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann weiterhin über die Regeln der einschlägigen Rechtsakte der Europäischen Union (insbesondere Beschluss 2000/642/JI, 3. EG-Geldwäscherichtlinie) abgewickelt werden, da diese mit dem Ziel des vorliegenden Übereinkommens vereinbar sind. Die Zusammenarbeit richtet sich ebenfalls nach § 14 BKAG, da § 10 Absatz 3 Satz 1 GwG nicht auf § 14a BKAG verweist.

Absatz 4, 5 und 6 betreffen Anforderungen an das Verfahren. Vergleichbare Regelungen finden sich in Artikel 4 des Beschlusses 2000/642/JI.

Absatz 4 richtet sich an die ersuchende zentrale Meldestelle (FIU), die in ihrem Ersuchen Angaben über die ihr bekannten Rechtserheblichen Tatsachen und über die Modalitäten der beabsichtigten Datenverwendung zu machen hat. Hingegen richtet sich Absatz 5 an die ersuchte Stelle, die alle sachdienlichen Finanz- und Ermittlungsinformationen übermittelt. Dazu soll nach Absatz 5 kein förmliches Ersuchen nach den zwischen den Vertragsparteien anwendbaren Übereinkünften erforderlich sein. Gemäß Artikel 53 Absatz 2 kann sich aber jede Vertragspartei durch eine Erklärung gegenüber dem Generalsekretär des Europarats vorbehalten, Absatz 5 ganz oder nur teilweise nicht anzuwenden.

Unabhängig vom Verfahren, ist eine Ablehnung des Ersuchens nach Absatz 6 möglich, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren beeinträchtigt würde, die Übermittlung wegen außergewöhnlichen Umständen für die berechtigten Interessen der natürlichen oder juristischen Person oder der Vertragspartei eindeutig unverhältnismäßig wäre oder wenn wesentliche Grundsätze des innerstaatlichen Rechts entgegenstehen. Vergleichbar zu Artikel 40, soll die ersuchte Stelle ihre Ablehnung der ersuchenden Vertragspartei angemessen erläutern.

Die Möglichkeit, die Verwendung an Bedingungen und Verwendungszwecke zu knüpfen, berücksichtigt § 10 Absatz 4 GwG für Daten, die sowohl an andere als auch von anderen zentralen Meldestellen (FIU) übermittelt werden.

Hinsichtlich des Verfahrens für Ersuchen an die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen ist es gegenüber Vertragspartnern außerhalb der Europäischen Union nicht angezeigt, auf die eingeführten Verfahrensregeln im Bereich der polizeilichen oder justiziellen Rechtshilfe zu verzichten und ein formloses Verfahren vorzusehen - auch wenn Ersuchen im Einzelfall, etwa zur Durchsetzung von Maßnahmen gemäß Artikel 14, besonders eilbedürftig sein werden. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung zum Absatz 5 eine Erklärung gemäß Artikel 53 Absatz 2 mit dem Inhalt abzugeben, nach der die Anwendbarkeit des Absatzes 5 ganz ausgeschlossen wird. Dadurch finden weiterhin die (förmlichen) Verfahrensregeln der anzuwendenden Übereinkommen Anwendung.

Als Versagungsgründe im Sinne des Absatzes 6 kommen unter anderem Übermittlungsverbote in Betracht, die zur Unzulässigkeit einer Übermittlung von personenbezogenen Daten führen, wenn gemäß § 10 Absatz 3 GwG in Verbindung mit § 14 Absatz 7 Satz 6 und 7, § 27 Absatz 1 BKAG oder im Fall repressiven Handelns gemäß § 59 Absatz 3 IRG, § 61a Absatz 3 Satz 1 IRG überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder entgegenstehende bundesgesetzliche Verwendungsregeln vorliegen. Dazu zählt ein fehlendes Datenschutzniveau der empfangenden Stelle (§ 14 Absatz 7 Satz 7 BKAG oder § 61a Absatz 3 Satz 2 IRG. Angaben, die juristische Personen betreffen, unterfallen grundsätzlich dem Schutz des Datenschutzrechts, soweit diese (nicht nur mittelbare) Bezüge zu natürlichen Personen aufweisen.

Bei Übermittlungen zum Zwecke der Strafverfolgung unterbleibt gemäß § 73 IRG eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung (Artikel 6 EMRK, Artikel 25 Satz 2 GG) oder bei der Zusam-



menarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union der EU-Grundrechtecharta (Artikel 6 EUV, Artikel 47 ff. EUGrCh) widersprechen würde.

Absatz 7, 8 und 9 betreffen die zweckgemäße Verwendung der übermittelten Daten (vergleichbar zu Artikel 42). Vergleichbare Regelungen finden sich in Artikel 5 des Beschlusses 2000/642/JI.

Nach Absatz 7 dürfen von den zentralen Meldestellen (FIU) die empfangenen Daten nur zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche (gemäß Absatz 1) sowie zum Zweck der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (gemäß Artikel 2 Absatz 1) verwendet werden. Jedoch privilegiert Absatz 9 einen Datenumgang zu Zwecken der Ermittlung und Verfolgung in Strafsachen. Eine Zweckentfremdung der übermittelten Daten wird nach Absatz 7 von einer vorherigen Zustimmung der übermittelnden zentralen Meldestelle (FIU) abhängig gemacht. Soweit diese Daten aber von einer Vertragspartei strafrechtlichen Ermittlungs- und Verfolgungszwecken verwendet werden sollen, darf nach Absatz 9 eine übermittelnde Stelle ihre Zustimmung nur unter engen Voraussetzungen verweigern, die zu erläutern ist.

Absatz 8 gestattet der übermittelnden zentralen Meldestelle (FIU) die Datenverwendung an Einschränkungen und Auflagen zu binden. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur insoweit, als dass die übermittelten Daten zweckfremd, also nicht zur Aufdeckung und Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verwendet werden.

Im deutschen Recht tragen die §§ 11 Absatz 6 und 15 Absatz 1 GwG der Pflicht zur strengen Zweckbindung der an die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen übermittelten Daten Rechnung. Ebenso ist die Verwendung von Daten, die im Rahmen einer Verdachtsmeldung nach § 11 GwG oder der Aufzeichnung nach § 8 GwG verarbeitet werden, auf die Verfolgung von schweren Straftaten, vornehmlich der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und ihre Vortaten, sowie auf die Gefahrenabwehr beschränkt.

Soweit der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen Daten zu anderen als Analysezielen unter Bedingungen übermittelt werden, sind diese gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 GwG zu beachten. Zum Schutz der Interessen des Betroffenen oder zur Wahrung eines rechtmäßigen Datenumgangs kann die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 GwG ihrerseits die Verwendung der übermittelten Daten mit Einschränkungen und Auflagen verbinden (insbesondere nach § 14 Absatz 7 Satz 4 und 5 BKAG oder § 61a Absatz 2 IRG die Bindung an den Übermittlungszweck oder Einhaltung von im deutschen Recht angeordneten Lösungsfristen wie § 32 Absatz 3 bis 5 BKAG).

Absatz 10, 11 und 12 enthalten weitere Anforderungen an datenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen, Datensicherheit und deren Kontrolle. Zunächst fordert Absatz 10, eine strikte Trennung der Daten bei ihrer Verarbeitung sicherzustellen und diese vor dem Zugriff durch andere Stellen oder Organisationseinheiten mit entsprechenden Vorkehrungen zu schützen.

Nach Absatz 11 ist die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sowie der Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Das Datenschutzniveau richtet sich dabei nach den Regeln, welche nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die ersuchende zentrale Meldestelle (FIU) im Empfängerstaat gelten. Als Mindeststandard für den Umgang mit personenbezogenen Daten wird auf die im Rahmen des Europarats vereinbarten Regelungen zum Datenschutz Bezug genommen – namentlich das EuDatenschutzÜbk und auf die Empfehlung Nummer R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

Um die Datenschutzkontrolle zu gewährleisten, ermöglicht Absatz 12 der übermittelnden zentralen Meldestelle (FIU) Anfragen zu stellen, die von der empfangenden Stelle beant-

wortet werden müssen. Allerdings beinhaltet die Pflicht zur Auskunftserteilung die Einschränkung „soweit möglich“.

Im deutschen Recht sichern Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten. Deren Anforderungen gehen über die der in Absatz 11 genannten Übereinkommen weit hinaus. Insbesondere trägt § 9 BDSG sowie Nummer 2, 3 und 8 der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG der Pflicht zur Datensicherheit und zur getrennten Datenhaltung Rechnung. Im BKA ist sichergestellt, dass andere Behörden oder Organisationseinheiten des BKA keinen Zugang und Zugriff auf die Daten erhalten, die der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt wurden.

Des Weiteren ist die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen gegenüber dem Betroffenen zur Wahrung seiner Rechte gemäß den §§ 32 und 33 BKAG sowie § 19 BDSG zur Berichtigung, Löschung oder hilfsweisen Sperrung sowie Auskunft nach den jeweils dort normierten Voraussetzungen verpflichtet.

Auch wenn im Staat, dessen zentrale Meldestelle (FIU) Daten übermittelt, ein geringeres Datenschutzniveau gilt, hat die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen beim BKA diese Daten mit Personenbezug nach den Anforderungen des deutschen Datenschutzrechts zu verarbeiten und zu nutzen. Im umgekehrten Fall, bedeutet dieser Umstand, dass die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen bei beabsichtigten Übermittlungsvorgängen sorgfältig prüfen muss, ob im Empfängerstaat der Schutz der betreffenden Daten ausreichend gewährleistet sein wird. Die Verantwortung für Übermittlungsvorgänge trägt gemäß der zu § 16 Absatz 2 BDSG bereichsspezifischen Regelung des § 14 Absatz 7 Satz 1 BKAG, auch im Fall von Ersuchen abweichend von § 10 Absatz 8 Satz 2 BKAG, das BKA.

Absatz 13 verpflichtet die Vertragspartei zur Nennung der innerstaatlich zuständigen Stelle, die die Aufgabe einer zentralen Meldestelle (FIU) übernimmt.

Im deutschen Recht legt § 10 Absatz 2 Satz 2 GwG fest, dass die beim BKA eingerichtete Zentralstelle für Verdachtsmeldungen die Funktion einer zentralen Meldestelle (FIU) im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Beschlusses 2000/642/JI innehat. Eine Stelle im Sinne des Artikels 1 Buchstabe f ist einer Stelle gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 GwG vergleichbar.

Die Nennung der zentralen Meldestelle (FIU) kann mit einer Erklärung im Sinne des § 32 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge (RvV) gegenüber dem Generalsekretär des Europarats erfüllt werden.

#### **Zu Artikel 47 – Internationale Zusammenarbeit beim Aufschub verdächtiger Transaktionen**

Der gegenüber dem EuGeldwäscheÜbk neueingefügte Artikel 47 betrifft die verfahrensrechtlichen Verpflichtungen, um im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Aufschub von verdächtigen Transaktionen zu ermöglichen. Diese Vorschrift ergänzt den Artikel 14.

Absatz 1 will sicherstellen, dass auch auf Ersuchen von ausländischen zentralen Meldestellen (FIU) die Abwicklung laufender Transaktionen, die der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verdächtig sind, aufgeschoben oder ausgesetzt werden können. Diese Sofortmaßnahmen sollen dabei für die Zeiträume oder unter den gleichen Bedingungen erfolgen, wie sie hierfür im innerstaatlichen Recht vorgesehen sind.

Im deutschen Recht besteht kein Umsetzungsbedarf. Die beim BKA eingerichtete Zentralstelle für Verdachtsmeldungen ist gemäß § 10 Absatz 2 GwG zur internationalen Zusammenarbeit mit anderen zentralen Meldestellen (FIU) verpflichtet. Um eine Aussetzung der Transaktion sicherzustellen, müssen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, mit denen

die Zentralstelle gemäß § 10 Absatz 1 GwG zusammenarbeitet, geeignete Maßnahmen zur Verhütung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einleiten. Dazu gehören auch vorläufige Maßnahmen auf Grundlage der §§ 59 und 77 IRG in Verbindung mit den §§ 94 ff. StPO.

Anders als bei innerstaatlichen Verfahren, erfolgt in vorliegenden Fallkonstellationen die Verdachtsmitteilung durch die ausländische zentrale Meldestelle (FIU). Deshalb greift § 11 Absatz 1a GwG nicht ein, wonach das betreffende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verpflichtet ist, die Durchführung der verdächtigen Banktransaktion für eine bestimmte Zeit auszusetzen.

Soweit Absatz 1 verlangt, dass Sofortmaßnahmen zu den gleichen Zeiträumen und unter den gleichen Bedingungen möglich sind, wie für innerstaatliche Verdachtsfälle, soll gemäß Artikel 53 Absatz 2 erklärt werden, dass Artikel 47, hinsichtlich des Aufschubs von verdächtigen Transaktionen, teilweise nicht angewendet wird.

Absatz 2 verpflichtet die ersuchte zentrale Meldestelle (FIU) dazu, Sofortmaßnahmen zum Aufschub verdächtiger Transaktionen zu treffen. Diese Regelung ergänzt Absatz 1.

Die Handlungspflicht wird ausgelöst, wenn die ersuchte zentrale Meldestelle (FIU) die Überzeugung gewinnt, dass nach der Begründung des Ersuchens nach Buchstabe a die betreffende Transaktion mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht und bezüglich dieser Transaktion nach Buchstabe b die Voraussetzungen vorliegen, unter denen innerstaatlich die Abwicklung der laufenden Transaktion aufgeschoben würde, wenn diese Gegenstand einer innerstaatlichen Verdachtsmeldung wäre.

Durch die kumulativ vorliegenden Tatbestandsmerkmale der Buchstaben a und b wird gewährleistet, dass Sofortmaßnahmen der Transaktionsaussetzung bei ausländischen Ersuchen und bei innerstaatlichen Anlässen gleichlaufen und hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nicht auseinanderfallen.

Umsetzungsbedarf besteht nicht. Der beim BKA eingerichteten Zentralstelle für Verdachtsmeldungen ist eine selbständige Tatsachenbewertung eingeräumt. Absatz 2 Buchstabe b knüpft an die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen an, unter denen die Zentralstelle für Verdachtsmeldungen tätig wird. Dadurch wird ein Automatismus verhindert und letztlich die gleiche Schwelle an Eingriffsvoraussetzungen gewährleistet, die die ersuchte zentrale Meldestelle (FIU) auch für innerstaatliche Sofortmaßnahmen anlegen würde. Es bestehen gemäß Absatz 2 ausreichende Vorkehrungen, dass Ersuchen ausländischer zentraler Meldestellen (FIU) vergleichbar zu Maßnahmen auf Grund von innerdeutschen Verdachtsmeldungen abgewickelt werden.

## **Kapitel VI – Überwachungsmechanismen und Beilegung von Streitigkeiten**

### **Zu Artikel 48 – Überwachungsmechanismen und Beilegung von Streitigkeiten**

Artikel 48, der gegenüber Artikel 42 EuGeldwäscheÜbk neugefasst wurde, enthält Regelungen zur Überwachung der Anwendung dieses Übereinkommens und zur Beilegung von Streitigkeiten. Eingeführt wird hierzu das Gremium der „Konferenz der Vertragsparteien“. Dabei werden die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Überwachungsmechanismen stark mit den Evaluierungsinstrumenten und Evaluierungsergebnissen des Sonderausschusses zur Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche (Moneyval) und der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung verzahnt.

Die Norm entspricht gängigen internationalen Vorschriften. Innerstaatlicher Umsetzungsbedarf besteht nicht.

## Kapitel VII – Schlussbestimmungen

### Zu Artikel 49 – Unterzeichnung und Inkrafttreten

Artikel 49 bis 56, die im Kapitel „Schlussbestimmungen“ zusammengefasst sind, beruhen teilweise auf den „Musterschlussklauseln“ für im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkommen, deren Fassung durch das Ministerkomitee des Europarats in der 315. Sitzung der Beauftragten im Februar 1980 genehmigt worden ist. Deshalb können Erläuterungen zu diesen Vorschriften knapper gefasst werden.

Artikel 49 regelt die verschiedenen Möglichkeiten der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und bestimmt die Bedingungen des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Daneben enthalten Absatz 5 und 6 Bestimmungen zur Verbindlichkeit und Anwendung von Regeln dieses Übereinkommens für Vertragsparteien, die auch durch das EuGeldwäscheÜbk gebunden sind.

Absatz 1, 2 und 4 entsprechen, bis auf eine Präzisierung des Regelungsadressaten durch die Einbeziehung der Europäischen Union in Absatz 1 (nachvollzogen in Absatz 4), den Absätzen des Artikels 36 EuGeldwäscheÜbk. Neugefasst wurde hingegen gegenüber Artikel 36 Absatz 3 EuGeldwäscheÜbk Absatz 3. Absatz 5 und 6 wurden neu eingefügt.

Bei der Ratifizierung dieses Übereinkommens ist es nach Absatz 1 der Bundesrepublik Deutschland möglich, dieses mit und ohne Vorbehalte vorzunehmen.

Gemäß Absatz 3 ist das vorliegende Übereinkommen seit 1. Mai 2008 in Kraft getreten.

Für die Bundesrepublik Deutschland wird das vorliegende Übereinkommen gemäß Absatz 4 am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf eine dreimonatige Frist nach dem Tag folgt, an dem sie gegenüber dem Generalsekretär des Europarats (Absatz 2) dieses Übereinkommen ratifiziert haben wird.

Nachdem das vorliegende Übereinkommen die Regelungen der EuGeldwäscheÜbk aufgreift, um diese weiterzuentwickeln, bestimmt Absatz 5, dass eine Vertragspartei dieses Übereinkommens an die Regelungen gebunden ist, die denen das EuGeldwäscheÜbk entsprechen und denen sie bereits mit ihrer Ratifikation des EuGeldwäscheÜbk zustimmte. Diese Bindung gilt für die Bundesrepublik Deutschland, die das Europaratsübereinkommen EuGeldwäscheÜbk von 1990 am 16. September 1998 ratifizierte und das für sie am 1. Januar 1999 gemäß Artikel 36 Absatz 4 EuGeldwäscheÜbk in Kraft trat (BGBl. 1999 II S. 200).

Absatz 6 enthält eine Vorrangregel für das vorliegende Übereinkommen für Vertragsparteien, die auch an das Europaratsübereinkommen EuGeldwäscheÜbk von 1990 gebunden sind. Im Verhältnis zu Vertragsparteien, für die das vorliegende Übereinkommen gilt, wird gemäß Absatz 6 Buchstabe a die EuGeldwäscheÜbk suspendiert und in ihrer Zusammenarbeit sollen allein die weiterentwickelten Regeln dieses Übereinkommens Anwendung finden. Demnach scheidet eine parallele Anwendung des EuGeldwäscheÜbk aus und es ist kein Raum für einen Rückgriff auf Regeln des EuGeldwäscheÜbk etwa im Wege der Auslegung als *lex generalis / lex specialis*.

Gegenüber Vertragsparteien jedoch, für die (nur) das EuGeldwäscheÜbk gilt, finden für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung gemäß Absatz 6 Buchstabe b weiterhin die Regeln des Vorgängerübereinkommens, EuGeldwäscheÜbk, Anwendung.

Das bedeutet für die Bundesrepublik Deutschland, dass es bei Ratifizierung dieses Übereinkommens im Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien dieses Übereinkommens allein die Regeln des vorliegenden Übereinkommens anwendet. Abweichend ist es der

Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 52 möglich, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auch auf andere Vereinbarungen zu stützen.

### **Zu Artikel 50 – Beitritt zum Übereinkommen**

Auf Grundlage von Artikel 50 ist es zulässig, weitere Staaten, die nicht Mitglieder des Europarats sind, zum Beitritt zu dem vorliegenden Übereinkommen einzuladen. Das Verfahren und das Inkrafttreten für die beitretenden Staaten regelt Absatz 1 und 2, die gegenüber Artikel 37 Absatz 1 und 2 EuGeldwäscheÜbk vergleichbar sind.

### **Zu Artikel 51 – Räumlicher Geltungsbereich**

Artikel 51 betrifft den räumlichen Geltungsbereich dieses Übereinkommens und regelt das Verfahren und Inkrafttreten für später einzubeziehende oder herauszunehmende Hoheitsgebiete. Die Vorschrift ist gegenüber Artikel 38 EuGeldwäscheÜbk bedeutungsgleich und präzisiert mit der Einbeziehung der Europäischen Union den Normadressaten.

### **Zu Artikel 52 – Verhältnis zu anderen Übereinkommen und Vereinbarungen**

Artikel 52 regelt das Verhältnis dieses Übereinkommens zu anderen internationalen zwei- und mehrseitigen Vereinbarungen, insbesondere wenn diese denselben Gegenstand betreffen. Für die Anwendung von Regeln auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die für Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander gelten, enthält diese Vorschrift eine Öffnungsklausel.

Gegenüber Artikel 39 EuGeldwäscheÜbk wurden die Regelungen des Absatzes 1, 2 und 3 vergleichbar übernommen, wobei Absatz 1 mit der Hinzufügung des Regelungsadressaten der „Vertragsparteien“ eine Präzisierung erfuhr. Neu eingefügt wurde Absatz 4.

Nach Absatz 1 bleiben mehrseitige völkerrechtliche Übereinkommen zu besonderen Fragen unberührt.

Absatz 2 und 3 gestatten den Vertragsparteien zweiseitige oder mehrseitige Vereinbarungen zum gleichen Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens zu treffen, soweit diese die mit dem vorliegenden Übereinkommen verfolgten Ziele weitergehend fördern.

Hingegen normiert Absatz 3 eine Bestands- und Subsidiaritätsregel für solche anderen Übereinkünfte. Er lässt Vereinbarungen, die von den Vertragsparteien bereits geschlossen wurden, bestehen, wenn sie die Zusammenarbeit erleichtern.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zum Recht der Europäischen Union. Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander tritt dieses Übereinkommen zurück, soweit zum ersten die Europäische Union zu einem, in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstand eigene Regelungen getroffen hat und zum zweiten diese Regelungen auf den vorliegenden, konkreten Fall Anwendung finden.

Im Übrigen finden für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien untereinander auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a allein die Regeln dieses Übereinkommens Anwendung. Die bisher geltenden Vorschriften des EuGeldwäscheÜbk werden insoweit ersetzt (vgl. zu Artikel 49).

Absatz 4 ist als Kollisionsnorm zum EU-Recht von seinen tatbestandlichen Voraussetzungen restriktiv ausgestaltet. Gleichwohl genießt das EU-Recht für Fragen Vorrang, die von

Regelungen der Europäischen Union behandelt werden. Das gilt selbst dann, wenn das EU-Recht für den betreffenden Fall eine Regelungslücke aufweist, aber die (für den Gegenstand) einschlägigen Normen abschließend zu verstehen sind. Entscheidend ist, dass der konkrete Fall von dem Recht der Europäischen Union erfasst ist und ihre Regelungen auf diesen Fall anwendbar sind.

Als EU-Recht sind Verordnungen und Richtlinien der (heutigen) Europäischen Union, aber auch die früher gefassten Rahmenbeschlüsse zur Zusammenarbeit im Bereich der Justiz und des Inneren einbezogen. Zwar spricht Absatz 4 von „Vorschriften der Gemeinschaft und der Europäischen Union“. Aber es werden dennoch alle geltenden Rechtsakte und Maßnahmen erfasst.

Der Vertragstext des vorliegenden Übereinkommens wurde zu einem Zeitpunkt, Mai 2005, verhandelt, zu dem die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union sich nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Nizza vom 26. Februar 2001 (BGBl. 2001 II S. 1666, BGBl. 2003 II S. 1477) richteten. Zu dieser Zeit waren Rahmenbeschlüsse im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit auf Grundlage von Artikel 32 EUV a. F. nicht Teil des Rechts der Europäischen Gemeinschaft.

Mit Artikel 1 Unterabsatz 3 EUV in der Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 1038; BGBl. 2009 II S. 1223) wurde die heutige Europäische Union als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft gegründet. Dadurch wurde Gemeinschaftsrecht zu Recht der heutigen Europäischen Union. Ebenso wurden mit Artikel 9 f. des Protokolls über Übergangsbestimmungen vom 13. Dezember 2007 (BGBl. 2008 II S. 1100) (Nummer 36) auch Rahmenbeschlüsse der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit ins Unionsrecht übernommen. Daher hat die Differenzierung in Absatz 4 zwischen Gemeinschafts- und Unionsrecht ihre rechtliche Bedeutung verloren und die Formulierung ist als „die Vorschriften der Europäischen Union“ zu lesen.

Für die Bundesrepublik Deutschland sind im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere das EU-RhÜbk und SDÜ vorrangig. Im Übrigen finden die im deutschen Recht für die Zusammenarbeit mit diesen Staaten normierten Regelungen Anwendung, die die 3. EG-Geldwäscherichtlinie einschließlich der Zusatzvereinbarungen, Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 335 vom 17.12.2009 S. 1; Solvabilität II), RB-Geld, Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59; RB-Einziehung) umsetzen.

### **Zu Artikel 53 – Erklärungen und Vorbehalte**

Artikel 53 regelt für die Staaten und die Europäische Union Möglichkeiten Vorbehalte einzulegen und Erklärungen zu Verfahrensweisen abzugeben. Gegenüber Artikel 40 Absatz 1 EuGeldwäscheÜbk wurde Absatz 1 neugefasst. Neben Folgeänderungen und sprachlichen Anpassungen wurden die Normadressaten präzisiert und die aufgeführten Vorschriften um Artikel 17 Absatz 5 und 35 Absatz 1 ergänzt. Neueingefügt in Artikel 53 wurden die Absätze 2 bis 4. Demgegenüber wurden die Regelungen der Absätze 5 bis 7 gegenüber Artikel 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 3 EuGeldwäscheÜbk vergleichbar übernommen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird die Möglichkeit wahrnehmen, Erklärungen gemäß Absatz 1, 2 und 3 notifizieren zu lassen. Konkret beabsichtigt die Bundesregierung, eine Erklärung zu Artikel 3 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 35 Absatz 1 und 3 und Artikel 42 Absatz 2 abzugeben. Ferner beabsichtigt die Bundesregierung einen Vorbehalt zu

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 4 und 6, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 47 einzulegen.

Vorbehalte können gegenüber dem Generalsekretär des Europarats mittels einer einseitigen völkerrechtlichen Erklärung im Sinne des § 32 RvV bei der Ratifikation erklärt werden. Weitere Vorbehaltsmöglichkeiten, als die in Artikel 53 Aufgeführten, sind gemäß Absatz 5 ausgeschlossen. Insoweit ist Absatz 1 bis 4 abschließend.

Nach der Ratifikation dieses Übereinkommens ist es gemäß Absatz 6 nur noch zulässig, Vorbehalte ganz oder teilweise zurückzunehmen. Das bedeutet, dass, um eine geänderte innerstaatliche Rechtslage nachzuvollziehen (z. B. Veränderung der Liste an Vortaten der Geldwäsche nach § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB), eine Aktualisierung einer Erklärung nur dann möglich ist, wenn die Änderung zu der Erweiterung des Anwendungsbereichs der betreffenden Vorschrift dieses Übereinkommens führt und insoweit sich der eingelegte Vorbehalt reduziert. Dies betrifft Absatz 1 und 2.

Absatz 1 bezieht sich auf Vorbehalte, die die Anwendbarkeit der hier genannten Regelungen dieses Übereinkommens beschränken. Dabei spezifizieren die Regelungen, auf die Absatz 1 verweist, in welcher Weise der gegebenenfalls einzulegende Vorbehalt wirkt. Erfasst sind Artikel 3 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4, Artikel 17 Absatz 5, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 42 Absatz 2.

Demgegenüber räumt Absatz 2 die Option ein, die Anwendbarkeit der betreffenden Vorschriften ganz oder teilweise auszuschließen. Dies gilt für Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 5 und Artikel 47.

Nach Absatz 3 ist es der Vertragspartei gestattet zu erklären, in welcher Weise sie die Regelungen der Artikel 17 und 19 anwenden wird. Dabei betont Absatz 3, dass bei abzugebenden Anwendungsvorbehalten insbesondere die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten anwendbare internationale Übereinkünfte berücksichtigt werden sollen. In Betracht kommen für die Bundesrepublik Deutschland vornehmlich das VN-Organisations-Kriminalrechts-Übk, VN-Terrorfinanzierungs-Übk, EuRhÜbk, 2. ZP-EuRhÜbk und gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union das EU-RhÜbk.

Bezüglich der Verweisung ist es nicht nachvollziehbar, dass der Wortlaut dieser Regelung lediglich „die Artikel 17 und 19“, aber nicht Artikel 18 nennt und diesen mit einbezieht. Artikel 18 ist von seiner Struktur und seinen Anwendungsoptionen mit Artikel 17 vergleichbar. Allerdings betrifft Absatz 3 nur Erklärungen zur Anwendungsweise.

Absatz 4 normiert einen Vorbehalt bezüglich Artikel 3 Absatz 4. Die Staaten oder die Europäische Union können nach den Buchstaben a bis c dieser Regelung erklären, ob sie Artikel 3 Absatz 4 gar nicht, nur teilweise oder wenn in welcher Weise anwenden. Die Reichweite des Vorbehalts definiert Artikel 3 Absatz 4 näher.

Die in Absatz 1 bis 4 aufgeführten Vorschriften benennen als Normadressat den Staat oder die Europäische Union. Die betreffenden Regelungen umschreiben Sachverhalte von Erklärungen, die in der Regel abgegeben werden, bevor eine Partei Vertragspartei des Übereinkommens ist. Es sind Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens abgegeben werden.

Wie in anderen Übereinkommen des Europarates wird zwischen Vertragsstaaten als Mitglieder des Europarates und anderen Staaten, die nicht Mitglied des Europarates sind, unterschieden. Vorliegend wird auf den jeweiligen „Staat“ Bezug genommen. Damit ist jeder Staat gemeint, unabhängig davon, ob er Europaratsmitglied oder Vertragspartei eines konkreten Übereinkommens ist. Die Europäische Union, um sie auch als Vertragspartei einzubeziehen, muss gesondert genannt werden, da sie kein Staat als solches darstellt.

Allerdings sprechen Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2, anders als die anderen in Artikel 53 aufgeführten Regelungen für entsprechende Erklärungen von „Vertragspartei“. Aus diesem Umstand ergibt sich aber keine abweichende rechtliche Bedeutung, da es sich hierbei um Ungenauigkeiten zu handeln scheint.

### **Zu Artikel 54 – Änderungen**

Artikel 54 betrifft die Möglichkeit, Regelungen dieses Übereinkommens und dessen Anhang zu ändern. Die Vorschrift regelt den Kreis der Berechtigten, das Verfahren und Inkrafttreten sowie Einspruchsoptionen.

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung gemäß Absatz 1 ff. und die des Absatzes 6 ff. sind unterschiedlich ausgestaltet. Änderungen des Anhangs oder des Artikels 13 bedürfen gegenüber der Änderung des Übereinkommens keiner gesonderten Annahme durch alle Vertragsparteien. Es genügt der Beschluss des Ministerkomitees. Den Vertragsparteien wird deshalb eine Einspruchsoption eingeräumt, die die Geltung der betreffenden Änderung für sie suspendiert.

Absatz 11 bestimmt, dass eine Zustimmung zu diesem Übereinkommen sich auch auf die bereits in Kraft getretenen Änderungen erstreckt. Eine geringfügige Änderung, die am 25. Oktober 2015 in Kraft trat, erfuhr der Text des Anhangs.

### **Zu Artikel 55 – Kündigung**

Das vorliegende Übereinkommen ist für jede Vertragspartei jederzeit mit einer Erklärung an den Generalsekretär des Europarats kündbar, die mit einer Frist von drei vollen Monaten nach Zugang der Erklärung wirksam wird.

### **Zu Artikel 56 – Notifikationen**

Artikel 56 legt fest, dass der Generalsekretär des Europarats allen Vertragsparteien und sonstigen Beteiligten alle im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen relevanten Handlungen und Inkrafttretenszeitpunkte notifiziert.

### **Zum Anhang des Übereinkommens**

In dem Anhang des vorliegenden Übereinkommens sind Delikte und Kategorien von Delikten aufgenommen, die terroristische Taten, Drogen- und Menschenhandel, Entführung und Erpressung, Umwelt- und Wirtschaftsstraftaten sowie deren Begehung durch Formen der organisierten Kriminalität betreffen. Diese Liste entspricht vollständig der Delikte und Deliktskategorien, die der Anhang der Empfehlung der Arbeitsgruppe zur Geldwäschebekämpfung (FATF) vom 16. Februar 2012 enthält (vgl. General Glossary FATF Recommendations 16th February 2012).

Am 25. Oktober 2015 trat eine Änderung des Anhangs in Kraft, durch die neben Folgeänderungen der Buchstabe p um einen präzisierenden Klammerzusatz ergänzt und Buchstabe q neu eingefügt wurde. Eine Änderung des Anhangs kann gemäß Artikel 54 Absatz 6 bis 10 erfolgen.

Auf diesen Anhang verweisen Artikel 3 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 5. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass das Übereinkommen zumindest auf die im Anhang genannten Kategorien von Straftaten Anwendung findet.

Die Kategorien von Delikten im Anhang werden vom deutschen Kern- und Nebenstrafrecht abgedeckt. Umsetzungsbedarf besteht nicht.